

Aus dem Institut für Zuchthygiene der Universität Zürich
(Direktor: Prof. Dr. K. Zerobin)

Die Anfänge der Tierarzneischule in Zürich

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde
der Veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Zürich

vorgelegt von

PETER STORCK
Tierarzt von Zürich

Genehmigt auf Antrag von
Prof. Dr. K. Zerobin, Referent
Prof. Dr. W. Leemann, Korreferent



Juris Druck + Verlag Zürich
1977

Die Anfänge der Tierarzneischule in Zürich

Inhaltsverzeichnis

1.	<u>Die Reglementierung der Tierarzneischule vor 1820</u>	
		Seite
1.1.	Das Sanitätskollegium und seine Bedeutung im tierärztlichen Bereich	4
1.2.	Die Tierärzte	8
1.2.1.	Tierärztliche Pflichten, vor allem bei an- steckenden Tierkrankheiten	8
1.2.2.	Die Prüfung der Tierärzte	11
1.3.	Der Obertierarzt und sein Adjunkt	12
1.4.	Die Bezirksärzte	14
2.	<u>Die tierärztlichen Verhältnisse vor 1820</u>	
2.1.	Der Mangel an beruflich ausgebildeten Tier- ärzten	15
2.2.	Die Ausübung der Tierheilkunde durch nicht tierärztlich geprüfte Personen	16
2.3.	Aberglauben und Mystizismus in der Tierheil- kunde	19
2.4.	Obrigkeitliche Anleitungen zur Bekämpfung der wichtigsten Seuchen und Tierkrankheiten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Kanton Zürich	21
3.	<u>Bemühungen zur Verbesserung des tierärztlichen Standes</u>	
3.1.	Allgemeine Reformbestrebungen und die Gründung der ersten Tierarzneischulen Europas	24
3.2.	Johann Jakob Römer	26
3.3.	Vorschläge J.J. Römers zur Gründung einer Tier- arzneischule in Zürich	29

4.	<u>Die Gründung der Tierarzneischule in Zürich im Jahre 1820</u>	Seite
4.1.	Die Organisation der Schule aufgrund der Verordnung des Regierungsrates vom 25.1.1820	31
4.1.1.	Zulassung zu Unterricht und Examen	32
4.1.2.	Gestaltung des Unterrichtes und der Examen, Stipendien	32
4.1.3.	Lehrer	33
4.1.4.	Dauer des Provisoriums	34
4.2.	Die Wahl von Caspar Michel zum "ersten" und Conrad Wirth zum "zweiten" Lehrer der Tier- arzneischule	34
4.3.	Pflichtordnung vom 9. Februar 1820 für den er- sten Lehrer an der Tierarzneischule	35
4.4.	Pflichtordnung vom 9. Februar 1820 für den zweiten Lehrer an der Tierarzneischule	35
4.5.	Gemeinschaftliche Pflichten beider Lehrer	36
4.6.	Die vorgetragenen Fächer und die verwendeten Lehrbücher	36
4.7.	Die Biographie von Johann Caspar Michel	37
4.8.	Die Biographie von Johann Conrad Wirth	44
4.9.	Die Wahl des Standortes der Tierarzneischule	47
5.	<u>Probleme des Schulbetriebes von 1820 - 1834</u>	
5.1.	Das I. Provisorium 1820 - 1823 nach Semester- berichten Michels	48
5.2.	Die weiteren Provisorien von 1823 - 1834	53
5.2.1.	Aufnahmebedingungen	53
5.2.2.	Beginn des Unterrichtes	53
5.2.3.	Wahl des Lehrtierarztes	53
5.2.4.	Bedingungen für die Zulassung der Schüler zum Schlussexamen	54
5.2.5.	Bericht des Sanitätskollegiums an den kleinen Rat nach vier Jahren Tierarzneischule	54
5.2.6.	Veränderungen im Vorlesungsplan des zweiten Provisoriums	54

	Seite
5.2.7. <u>Tierarzneischule 1824 - 34</u>	56
5.2.8. Semesterberichte der Lehrer von 1824 - 34	56
6. <u>Probleme der Tierarzneischule in der Zeit von 1827 - 1834</u>	
6.1. Spannungen zwischen den Lehrern Wirth und Michel, Rechtfertigung von Wirth, Wahl des Tierarztes Bliggenstorfer zum Vikar. Der Tod Michels.	57
6.2. Diskussionen über die Einstellung der Schule in den Jahren 1828 und 1833	60
7. <u>Zusammenfassung</u>	62
8. <u>Literaturverzeichnis</u>	65
9. <u>Anmerkungsverzeichnis</u>	68
10. <u>Anhang</u>	74
10.1. <u>Verordnung einer Unterrichtsanstalt für junge Leute, welche sich der Tierheilkunde widmen wollen vom 25.1.1820</u>	74
10.2. <u>Schülerverzeichnis</u>	79
10.3. <u>Publikationen von J.C. Michel und J.C. Wirth</u>	94

1. Die Reglementierung der Tierarzneikunde vor 1820

1.1. Das Sanitätskollegium und seine Bedeutung im tierärztlichen Bereich

Schon lange vor der Gründung der Zürcher Tierarzneischule haben die Behörden entscheidenden Einfluss auf die tierärztliche Tätigkeit in Stadt und Kanton Zürich ausgeübt. Eine wesentliche Rolle spielte dabei das Sanitätskollegium. Seine Geschichte soll deshalb, soweit sie für die Tierheilkunde bedeutungsvoll war, im folgenden behandelt werden.

Das Sanitätskollegium wurde 1668 gegründet. Vor dem Gründungsjahr wurden alle Sanitätssachen vom Kleinen Rat selbst behandelt. Der Gründungsbeschluss einer eigenen Sanitätsbehörde datiert vom 14.7.1668¹⁾ *). Die Konstituierung einer eigenen Sanitätsbehörde, anfänglich "Verordnete zur Sanität", später "Sanitätsrat" und schlussendlich "Sanitätskollegium" genannt, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem grossen Pest-Seuchenzug des Jahres 1668, dem letzten im Kanton Zürich. Dieser Seuchenzug überforderte den Rat eindeutig. Es wurde somit notwendig, eine selbständige Behörde, eben den Sanitätsrat zu bilden, um für Seuchenzüge ähnlichen Ausmasses gerüstet zu sein.

Die Sanitätsbehörde setzte sich 1668 aus 8 Mitgliedern zusammen; davon waren 2 Aerzte, die restlichen Mitglieder Zunftmeister, Landvogt und Ratsherren.

Der Wortlaut des Gründungsbeschlusses ist der folgende:

Neun namentlich bezeichnete Personen²⁾ "neben einem Schryber uss der Cantzley sollen Befelch und Gewalt haben, was der Contagion halber ab der Landschafft gelangt, khünfftig under sich berath-

*)Die hochgestellten Zahlen beziehen sich auf Anmerkungen im Anmerkungsverzeichnis

schlagen und ins Werck richten zelassen ohne wyter Rath's erhollen vor einem ehrsamem Rath, ussgenommen, wann etwas extraordinarie fürfiele, das sy zu wichtig und schwer zu syn bedunken wurde; in der Meinung, wann der vordersten Herren einer abwesend, dass allwegen der nechste daruff presidieren und die Sachen befürderen solle, und Ihnen deshalb ein Vollmachtsschyn zugestellt werden".

Das Sanitätskollegium fasste somit von nun an selbständig als eigene Behörde Beschlüsse, ohne Rücksprache mit dem kleinen Rat -ausgenommen bei ausserordentlichen Vorkommnissen- halten zu müssen. In der Folge wurde das Sanitätskollegium erweitert; es umfasste vor dem 14.7.1789, also vor der französischen Revolution (15) 14 Mitglieder, nämlich acht Mitglieder des kleinen und vier Mitglieder des grossen Rates, denen von Amtes wegen der Ober- und Unterstadtarzt beigeordnet waren. Seit 1791³⁾ war für die Erledigung der veterinärmedizinischen Angelegenheiten dem Sanitätskollegium der Obertierarzt beigeordnet, welcher auf Einladung des Präsidiums zu erscheinen hatte.

In der Zeit der Meditation⁴⁾, nämlich anlässlich der Reorganisation des Sanitätskollegiums vom 8. November 1803, setzte sich dieses aus zwei Mitgliedern des kleinen Rates und gleich vielen des grossen Rates zusammen. Die vier Mitglieder wurden vom kleinen Rat gewählt. Daneben waren dem Kollegium der Ober- und Unterstadtarzt, auch Archiater und Poliater genannt, sowie ex officio zusätzlich der Spital- und Oberschnittarzt beigeordnet. Der Sekretär wurde vom Kollegium selbst gewählt. Die bisherigen Mitglieder durften ab 8.11. 1803 den Sitzungen der neugebildeten Behörden weiterhin beiwohnen, und konnten auch mitstimmen.

Die Mitglieder des 1803 neu gebildeten Sanitätskolle-

giums erhielten keine Besoldung. Der Sekretär bezog eine jährliche Entschädigung von 345 Franken. Dem Obertierarzt blieb das bisher bezogene "Wartgeld"⁵⁾ von 240 Franken.

Die Kapitalien eines sogenannten "Steuerfonds" verwaltete der Präsident des Kollegiums. Dieser Fonds sollte in guten Zeiten durch Zurücklegung eines angemessenen Teiles reichlich ausfallender Kirchensteuern aufgefüllt werden. Diese Kirchensteuern wurden normalerweise zur finanziellen Unterstützung bedürftiger Leute gebraucht. Der Steuerfonds diente auch dazu, unbemittelten Besitzern den Verlust von Vieh durch ansteckende Krankheiten auszugleichen. Die Kirchengelder wurden vorwiegend für die Entschädigung amtlich angeordneter Tierabschlachtungen verwendet. Das Schlachten des Viehes ordnete das Sanitätskollegium an, um grössere Nachteile zu verhindern, die durch das Weiterleben der Tiere entstehen würden, z.B. bei Ansteckungsgefahr. Das Sanitätskollegium war allein zuständig für die Verteilung der Gelder.

Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts strebte der Sanitätsrat danach, seine Tätigkeit auch über das rein Humanmedizinische auszudehnen (15), was ursprünglich seine Hauptaufgabe war. Spätestens mit der Bestellung des Obertierarztes im Jahre 1791 befasste er sich mit der Vorbeugung und Heilung ansteckender Krankheiten bei Tieren. Anlässlich der Neuorganisation des Sanitätskollegiums hat dasselbe die Oberaufsicht über alles, was zu Menschen und Tieren in Beziehung steht. Ohne das Wissen und das Einverständnis des Sanitätskollegiums sollen weder Einheimische noch Fremde berechtigt sein, Tiermedizin zu praktizieren. Sie dürfen auch keine Arzneistoffe im Lande verkaufen. Die Tierärzte wurden vom Sanitätskollegium selbst oder durch von diesem zugezogene Aerzte geprüft.

Das Sanitätskollegium kontrollierte auch alle öffentlichen Medizinalanstalten, auch die dort angestellten Aertze und Beamten. Es warnte und strafte die ihren Pflichten Zuwiderhandelnden und kontrollierte ausserdem die Gesundheit der Tiere sowie alle Faktoren, die diese stören konnten. Anleitungen über das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten wurden vom Sanitätskollegium publiziert. Im Besondern gab das Sanitätskollegium auch Warnungen und Anzeigen in Fällen von Tollwut bei Tieren heraus. Es überwachte und kontrollierte ebenfalls das zu führende Register über Hunde. Auch Rapporte über Erkrankungen mit ansteckendem Charakter sowie deren Behandlungen und polizeiliche Vorschriften wurden erlassen. Es ordnete Kontrollbesuche an und verfügte eventuell einen Bann. Es schickte nach Bedarf den Obertierarzt oder auch Mitglieder des Sanitätskollegiums an Ort und Stelle zur weiteren Prüfung der Verhältnisse und für den Vollzug seiner Instruktionen. Es verfügte weiterhin, krankes Vieh zu töten und bestimmte, mit welchen Vorsichtsmassnahmen geschlachtetes Vieh für die menschliche Ernährung verwendet werden dürfe. Das sofortige Verscharren der umgestandenen Tiere unterstand ebenfalls der Aufsicht des Sanitätskollegiums. Zusätzlich kontrollierte dieses die landwirtschaftliche Umgebung, soweit sie auf die Gesundheit der Tiere einen Einfluss hatte, z.B. den Versumpungsgrad der Wiesen, Wasserlöcher etc. Gesetzesgemäss erteilte das Sanitätskollegium Viehhandelspatente, prüfte Gesundheitsscheine oder Pässe und bekämpfte Zauberei, Scharlatanerie, sowie Betrügereien, welche die Gesundheit der Tiere gefährdeten; letztere Fälle wurden gerichtlich geahndet. Das Sanitätskollegium erteilte halbjährlich der Kommission des Innern⁶⁾ Bericht von dem Vorgefallenen; ausserordentliche Vorfälle mussten

sofort gemeldet werden. Das Sanitätskollegium konnte auch neue Gesetze vorbereiten.

Mit den Sanitätsbehörden der übrigen schweizerischen Kantone, wie auch mit den ausländischen, blieb das Sanitätskollegium wie bis anhin in unmittelbarer, selbständiger Verbindung.

Mit der Einführung der neuen Staatsverfassung vom 23. März 1831⁷⁾ übernahm auf Beschluss des grossen Rates der Gesundheitsrat die Funktionen des Sanitätskollegiums. Im tierärztlichen Bereich waren dies wiederum im wesentlichen die Oberaufsicht über die tierärztliche Unterrichtsanstalt, Aufsicht über die Ausübung des tierärztlichen Berufes, Erteilung von Viehhandelspatenten und Bekämpfung von Viehseuchen. Der Gesundheitsrat bestand aus neun Mitgliedern, unter denen mindestens zwei Mitglieder des Regierungsrates sein sollten⁸⁾. Der Präsident des Gesundheitsrates wurde vom Regierungsrat gewählt.

1.2. Die Tierärzte

1.2.1. Tierärztliche Pflichten, vor allem bei ansteckenden Tierkrankheiten

Die beiden ersten Haupterlasse, welche die Pflichten der Tierärzte enthalten, sind das "Mandat wegen Uebung der Vieh-Arzneykunst" und das "Patents-Formular vor neuangehende Viehärzte". Das Mandat wurde am 18. März 1776⁹⁾ erlassen (beim Patentsformular ist das genaue Datum der Publikation nicht angegeben). Das Mandat umschreibt im wesentlichen folgende Pflichten:

- Die Ausübung der tierärztlichen Kunst ist jedem verboten, der diese nicht bei einem erfahrenen Meister gelernt hat. Er muss dies mit Attesten belegen.
- Alle, welche die Vieharzneikunst auf der Landschaft

Zürich auszuüben gedenken, müssen sich bei den "Sanitäts-Räthen geziemend melden" und werden durch eine Kommission genau geprüft, die aus der Mitte derselben gebildet wird.

Diejenigen, welche sich bei der Prüfung als tüchtig und geschickt erweisen, dürfen die Vieharzneikunst ausüben. Sie erhalten ein Patent; darin enthaltene Pflichten müssen die Tierärzte genauestens befolgen.

- Niemand, der nicht ein solches "gesiegeltes" Patent besitzt, durfte in der Landschaft Zürich den Tierarztberuf ausüben. Auch ist es den "Landsleuten" untersagt, ihr Vieh einem nicht privilegierten "Afterarzt" zur Behandlung zu übergeben.

Das Patentsformular führt aus:

- "Derjenige Tierarzt, der das nach den jeweils erlassenen Verordnungen des Sanitätsrates vorgenommene Examen besteht sowie die erforderlichen Kenntnisse und Begabung besitzt, erhält das Patent und damit auch das Privileg, die Kunst unbegrenzt, frei auszuüben, da wo immer er auch gerufen wird".
- Jeder Tierarzt ist verpflichtet, seinen Beruf genau und gewissenhaft auszuüben. Durch "Völlerei und Gewinnsucht" in Ausübung seiner Berufspflichten entzieht er sich keineswegs der Verantwortung. Bei Vernachlässigung seiner Pflichten kann er sich sogar strafbar machen.

Im besonderen wird vorgeschrieben:

- Wenn immer der Tierarzt beigezogen wird, hat er das Vieh genau und mit Sorgfalt zu untersuchen. Die Krankheit der Tiere sollte mit bekannten, einfachen und wirksamen Mitteln behandelt werden. Vor komplizierten, schädigenden oder abergläubischen und "lachsnerischen" (mit Zauberritualen verbundenen) Arzneimitteln muss er sich hüten. Er hat arme Leute nicht in unnötige Kosten zu stürzen.

- Der Tierarzt hat zu entscheiden, ob es sich um eine ansteckende Krankheit handelt. Bei Ansteckungsgefahr ist dies sofort den Gemeindevorgesetzten, den Ober- und Landvögten zu melden. Die für einige Krankheiten gedruckte vorliegenden Anleitungen sind umgehend in Zirkulation zu setzen. Sobald die Tierärzte bei der Verteilung dieser Blätter Verzögerungen bemerken, ist dies ohne Verzug dem Sanitätsrat zu melden.

- Die Stallungen am Orte der Ansteckung sollen bei einer "grassierenden" ansteckenden Seuche vom Tierarzt, der vom Sanitätsrat bestimmt wird, sowie dessen Vorgesetzten wöchentlich einmal besucht werden. Eine Liste über den jeweiligen Zustand der Tiere und die Namen der Arzneimittel, bei denen der Vieharzt eine besonders günstige, heilungsfördernde Wirkung zu verspüren glaubt, sind dem Sanitätsrat unverzüglich einzusenden.

Prinzipiell hat der Tierarzt alle Befehle des Sanitätsrates genau und sofort auszuführen.

- Wenn bei einer ansteckenden Seuche ein Stück Vieh stirbt oder getötet werden muss, so ist der Tierarzt verpflichtet, es nach dem Tode vorsichtig zu untersuchen und eine Sektion vorzunehmen. Mit Hilfe der vorerwähnten Liste ist dem Sanitätsrat ein schriftlicher Bericht einzusenden.

- Die Viehärzte werden angehalten, den "Landleuten" ernsthaft nahezu legen, vom erkrankten Vieh, insbesondere von Kühen, keine Milch oder daraus hergestellte Butter oder Käse zu essen.

- Das Verschweigen schwerer oder verdächtig erscheinender Krankheiten ist jedermann verboten. In besonderem Masse gilt das für die Tierärzte. Bei letzteren würde ein solches Vergehen hart bestraft.

Zweck dieser Bestimmung war, eine Seuchenausbreitung zu verhindern. Die Gefahr, dass das ganze Land von den benachbarten Ländern "in Bann genommen"¹⁰⁾

würde, wurde dadurch wirksam bekämpft.

- Wenn ein Tierarzt bemerkt, dass sich jemand mit der Behandlung schwerer Tierkrankheiten abgiebt, ohne die Erlaubnis dazu zu besitzen, so muss er dies dem Sanitätsrat anzeigen.

1.2.2. Die Prüfung der Tierärzte

Vor 1776 hatten sich die Tierärztkandidaten unter Einreichung eines Lehrbriefes des Lehtierarztes bloss beim Sanitätskollegium anzumelden (22). Der Kandidat hatte vom Sanitätskollegium "eindringliche Ermahnung" und auch die notwendigen Anorandungen entgegenzunehmen und ein Handgelübde abzulegen, dass er den Beruf des Tierarztes pflichtgemäss ausüben werde "bei Tag wie bei Nacht".

Im Jahre 1776⁹⁾ wurde im Kanton Zürich zum ersten Mal ein Prüfungsreglement für angehende Tierärzte statuiert. In diesem ist festgelegt, dass erst nach bestandem Examen der tierärztliche Beruf ausgeübt werden darf. Wenn der Tierarzt seinen Beruf vernachlässigt, so hat er sich zu verantworten, vor allem wenn seine Verhaltensweise geprägt ist durch Berechnung und "Völlerei"⁹⁾. Nach dem Beschluss vom 8.11.1803 wurde die Leitung des Examens von Aertzen und Tierärzten vom Archiater mit seinen medizinischen Kollegen durchgeführt. Beim Examen führte der Sekretär des Sanitätskollegiums ein Protokoll. Ueber die examinierten Personen wurde ein chronologisches Verzeichnis angefertigt.

Nach der späteren Verordnung über die Prüfung von Tierärzten vom 12.9.1804⁴⁾ musste jeder, der den Beruf eines Tierarztes ausüben wollte, vom Sanitätskollegium geprüft werden, meistens zusammen mit mehreren, aber höchstens 4-6 anderen Kandidaten in Anwesenheit des Obertierarztes. Zusätzlich war es dem Sanitätskollegium vorbehalten, jedem Kandidaten unter

Aufsicht des Obertierarztes oder eines andern Experten, "ein krankes Stück Vieh" zur Untersuchung zu beschaffen. Der Prüfling hatte schriftlich eine vollständige Krankheitsgeschichte und einen Bericht über die Behandlungsart abzugeben. Dieser Bericht musste vor der Hauptprüfung bei den Mitgliedern des Kollegiums in Zirkulation gesetzt werden. Der Erfolg dieser Vorprüfung neben dem Attest des Lehrers waren entscheidend, ob das Hauptexamen abgenommen wurde. Bei Bestehen der Prüfung wurde dem Examinierten ein Patent, das 6 Fr. kostete, erteilt. Zuhanden des Gemeinderates wurde dem Distriktsarzt von der Prüfung Mitteilung gemacht.

1.3. Der Obertierarzt und sein Adjunkt

Das Amt des Obertierarztes wurde erstmals mit dem Ratsbeschluss am 23. Februar 1791¹¹), unter der Bezeichnung "obrigkeitlicher Vieharzt" eingeführt (vergleichbar mit dem heutigen Kantonstierarzt). Die Regierung hatte aufgrund einer Anregung des Sanitätsrates beschlossen, bei Viehkrankheiten einen fähigen und erfahrenen Mann beizuziehen, dessen Wissen und Urteil man vertrauen konnte. Dem Sanitätsrat wurde daher der Auftrag erteilt, einen tüchtigen Obertierarzt zu suchen, der die in den "zweckmässigen" Instruktionen niedergelegten Vorschriften ausführen konnte. Erster obrigkeitlicher Vieharzt wurde Heinrich Freudwiler, der die königliche Vieharzneischule in Lyon absolviert hatte¹²). Matthias Halter im Balgrist (Zürich) übernahm von Freudwiler diese Stelle und blieb obrigkeitlicher Vieharzt bis zu seinem Tode im Jahre 1810³). Bis zur Wahl Michels im Jahre 1817 blieb diese Stelle unbesetzt. Seit dem Jahre 1817 war dem nunmehr als "Obertierarzt" bezeichneten obrigkeitlichen Vieharzt auch ein Adjunkt beigeordnet (9). Nach dem Vorschlag des Sanitätsrates wurde dem nebenamtlich tätigen Obertierarzt ein jährliches Wartgeld von 240 Franken ausbezahlt, das in zwei

Raten halbjährlich aus der Staatskasse entrichtet wurde.

Die neue Pflichtenordnung für den Obertierarzt und für seinen Adjunkt vom 6.2.1817 gibt eine genaue Aufzählung ihrer Pflichten:¹³⁾

Der Obertierarzt ist verpflichtet, solange er "Wartgeld" der Regierung bezieht, jederzeit die unmittelbaren Instruktionen des Sanitätskollegiums auszuführen. Er muss dabei seine eigene, private tierärztliche Tätigkeit zurückstellen und die Befehle des Sanitätskollegiums sorgfältig und unverzüglich ausführen.

Ferner soll er alle Pflichten, welche den Landtierärzten vorgeschrieben sind, genau beobachten und selber richtig befolgen und damit den Tierärzten mit gutem Beispiel vorangehen. Zum Beispiel, wenn bei einem Ausbruch einer Seuche eine Untersuchung am Orte der Erkrankungen durchgeführt wird, so muss der Obertierarzt immer bei den unverdächtigen Ställen beginnen. Danach soll er die weniger verdächtigen Ställe kontrollieren; schliesslich hat er bei denjenigen aufzuhören, bei denen sich die Krankheitssymptome eindeutig gezeigt haben. Beim Verlassen des Stalles soll der Obertierarzt die Hände mit Essig und Salz waschen.

Auch sind die Kleider so oft wie möglich zu wechseln. Die verdächtigen Ställe sollen in Leinen oder "Zwillich" betreten werden. Der Obertierarzt hat eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern, und nach durchgeführtem Besuch der Ställe ist unter seiner Anleitung die vollständige Absonderung des kranken Viehs vom gesunden zu vollziehen. Der Obertierarzt muss so verhindern, dass krankes und gesundes Vieh im gleichen Stall nebeneinander steht, auch dann nicht, wenn die Tiere durch eine Scheidewand

im gleichen Raum abgesondert wären.
Falls der Obertierarzt die Einrichtung von abgesonderten Lazarettställen nötig fände, so soll er zuerst die dazu geeigneten Gebäude prüfen und darüber dem Sanitätskollegium Bericht erstatten. Die endgültige Entscheidung untersteht dann dem Sanitätskollegium. Die mit der Seuchenbekämpfung beauftragten Tierärzte soll er mit Freundlichkeit beraten und unterrichten. Er wird sich auch bei ihren vorgesetzten Behörden, den Bezirksärzten, nach ihrem Betragen erkundigen, sowie umgekehrt bei den Tierärzten nach ihren Vorgesetzten. Eine der wesentlichen Aufgaben des Obertierarztes und seines Adjunkten soll die Ausbildung junger angehender Tierärzte sein. Dafür erhält er eine besondere Belohnung.

Die Landtierärzte wurden vom Sanitätskollegium in Anwesenheit des Obertierarztes geprüft. Letzterer erhielt dafür ein Taggeld von 4 Fr. Er hat daneben ein Wartgeld von 240 Franken. Bei seiner Anstellung hat er einen Eid zu leisten. Er hat auch alle in der Pflichtordnung enthaltenen Vorschriften, sowie alle ihm vom Sanitätskollegium gegebenen Vorschriften vollständig und verantwortungsbewusst auszuführen.

Sein Adjunkt ist zugleich auch sein Substitut mit denselben Pflichten. Er bezieht ein jährliches Wartgeld von 80 Franken und die gleichen Tagelder wie der Obertierarzt, also Fr. 4.--.

1.4. Die Bezirksärzte

Am 26. Januar 1804 wurde eine Pflichtordnung für Bezirksärzte erlassen¹⁴⁾, die am 20. April 1816 erneuert wurde. Zur Hauptsache, aber nicht ausschliesslich, hatten sich die Bezirksärzte mit humanmedizinischen Aufgaben zu befassen. Falls sich ansteckende Vieh-

krankheiten in ihren Bezirken verbreiten und von Seite der vollziehenden Gewalt nicht die erforderlichen Massnahmen getroffen werden sollten, haben sie dies dem Sanitätskollegium zu melden. Die Bezirksärzte führen ein vollständiges Verzeichnis aller geprüften und von dem Sanitätskollegium autorisierten Tierärzte. Auch die Bezirksärzte sind verpflichtet, das Quacksalbertum zu bekämpfen und solche Fälle dem Sanitätskollegium unverzüglich mitzuteilen.

2. Die tierärztlichen Verhältnisse vor 1820

2.1. Der Mangel an beruflich ausgebildeten Tierärzten

Das Sanitätskollegium spricht im erwähnten Mandat von 1776⁹) sein Bedauern über die "Einsichtslosigkeit, die mangelnden Erfahrungen und Kenntnisse, ja den strafbaren Eigennutz" der damaligen "Viehärzte" aus. In diesem Mandat steht weiter, dass die Zahl der Tierärzte, welche die Vieharzneikunst zum Nachteil der Tierbesitzer einsetze, ständig wachse. Diese Tierärzte gäben sich als "Meister ihrer Kunst" aus, würden aber oft durch die falschen, auch schädlichen Mittel, die sie den Tieren verabreichten, diesen schaden. Häufig würde dadurch aus einem unbedeutenden Schaden ein weit grösserer, und die Ausbreitung einer Krankheit auf den ganzen Viehbestand begünstigt. Spätestens seit dem Mandat von 1776 war die Ausübung der Tierheilkunde jedem verboten, der sie nicht von einem erfahrenen Meister gelernt hatte und dies nicht durch ein Attest beweisen konnte. Mit der "Organisation des Sanitätscollegii" vom 8.11.1803⁴) wurde dann bestätigt, dass das Sanitätskollegium für die Examinierung und Patentierung der Tierärzte zuständig sei. Nach Zschokke (22), dem die nachfolgenden Angaben im wesentlichen entnommen sind, war in Wirklichkeit die Vorbildung der Tierärzte nach 1776 und auch nach 1803 noch immer ungenügend. Die Kandidaten lernten einige "Krankheitsnamen und 20-30 Heilkräutlein" kennen. Diese Zeit kannte eben eine sy-

stematische Auseinandersetzung mit den Krankheiten der Tiere noch nicht. Auch der meist kurze Besuch einer ausländischen Lehranstalt wie eine zweijährige Lehrzeit genügten nicht für den Erwerb eines der damaligen Zeit angepassten Niveaus. Die Anzahl staatlich anerkannter Tierärzte war zudem klein und blieb es trotz der Reglementierung von 1776. Das fachlich gebildete Personal, welches bei Seuchenzügen einzugreifen hatte, fehlte unter diesen Umständen oder war ungenügend ausgebildet.

2.2. Die Ausübung der Tierarzneikunde durch nicht tierärztlich geprüfte Personen.

Mit den beiden früher erwähnten Erlassen kam es zu einer ersten gesetzesmässig verankerten Festlegung der Pflichten und Befugnisse der Tierärzte. Die tierärztliche Tätigkeit wurde mehrheitlich von Bauern, Schlächtern, Hirten und Wasenmeistern bis ins 19. Jahrhundert hinein ausgeübt (22). Besonders der Wasenmeister betätigte sich im Nebenberuf als Tierarzt. Er, der dem "Abdecker" gleichzusetzen ist, hatte die "umgestandenen" Tiere zu beseitigen und zu verscharren. ("Die Wasen sind der Ort, das dem Wasenmeister angewiesene Land, wo er das gefallene Stück Vieh ausweidet und verscharrt"¹⁵). Diese Berufsgruppe beschäftigte die Regierung. In einem Gutachten der Sanitätskommission vom 11. März 1799 ist denn auch zu lesen (13): "Die bisherige Uebung, die Erfahrung, dass durch Wasenmeister nicht allein Aberglaube verbreitet, sondern auch bei der Abneigung, die man in hiesigen Gegenden gegen seine Einmischung hat, mancher Vorfall verheimlicht wird, besonders auch die Volksstimmung, die nicht für die Beibehaltung der Wasenmeisterrechte¹⁶) ist, scheinen diese entbehrlich zu machen". Es haben sich somit damals Anzeichen wachsender Unbeliebtheit gegenüber dieser Berufsgattung beim Volk gebildet. Vermutlich bezieht sich der im Gutachten verwendete Ausdruck

"Aberglauben verbreiten" auch auf Heilungsversuche von tierischen Krankheiten.

Wiederum im Bericht des "Ministers" an den Ratsstatthalter in Zürich vom 18. März 1799 heisst es (13): "Es soll ihr (der Sanitätskommission) eröffnet werden, dass diesseits nie die Meinung bestanden habe, den Wasenmeistern die Untersuchung von krankem Vieh zu übertragen. Wenn Viehärzte genug vorhanden seien, sodass solcher Untersuchungen immer durch sie geschehen könne, so sollte es bei der bisherigen Einrichtung bleiben". Somit war es den Wasenmeistern nur in Ausnahmefällen erlaubt, krankes Vieh zu untersuchen, aber das Verscharren der Tiere durfte vom Eigentümer nicht selber vorgenommen werden. In einem Bericht des Sanitätskollegiums an den Ratsstatthalter vom 11. Dezember 1802 (13) geht z.B. hervor, dass der Eigentümer eines Pferdes dieses eigenmächtig vergraben und somit nicht nur die Rechte des Wasenmeisters beschnitten habe, sondern dadurch auch bestimmte Sicherheitsvorkehrungen umgangen worden seien. "Deshalb der Obervieharzt mit dem Wasenmeister nach B. verordnet, um die Art der Krankheit jenes Tieres zu ermitteln, event. den Cadaver zu besichtigen und die übrigen Pferde zu untersuchen und in Bann zu legen".

In einem Brief vom 8. Juli 1822¹⁷⁾ beschwerte sich Tierarzt Ulrich Zeller beim Bezirksarzt, dass Wasenknecht (der Gehilfe des Wasenmeisters) Baptist Hirt kranke Tiere nicht nur auf privater Basis behandle, sondern sogar bei Kantonalanstalten, namentlich beim zürcherischen Spitalamt als Tierarzt angestellt wäre. In einem zweiten Brief an den Staatsrat vom 20. Mai 1829¹⁸⁾ hob der gleiche Ulrich Zeller hervor, dass wohl Wasenmeister Heinrich Vollmer als Tierarzt examiniert und patentiert worden sei (Vollmer ist im ersten Brief nicht erwähnt), aber nach der Prüfung auf jede Ausübung der Tierheilkunde verzichtet habe. Er überliess diesen Beruf ganz seinem Wasenknecht Baptist Hirt, der jedoch nach wie vor kein tierärztliches Patent besass. Im zweiten Brief wurde dann nicht mehr

Baptist Hirt, sondern ein Mann namens Xaver erwähnt. Xaver (im Quellenmaterial konnte nur sein Vorname gefunden werden) war bei der Witwe Vollmer ebenfalls als Tierarzt angestellt, ohne obrigkeitliche Erlaubnis und ohne jede Erfahrung in der Pferdebehandlung.

Erstaunlich sei die Tatsache, so äussert sich Zeller, dass es Xaver gelungen sei, den grössten Teil der Pferdepraxis der Stadt Zürich, trotz einiger ausgebildeter Tierärzte und des Bestehens der Tierarzneischule, tierärztlich zu betreuen. Dies sei nur dadurch erklärbar, dass der gewöhnliche Mann wie auch gebildete Personen solchen "Henkers- und Schindersknechten" oft noch immer Vertrauen entgegenbringen würden, und in den Lebensgewohnheiten dieser Menschen "besonders wundertätige Kräfte" suchten. Die unerlaubte Berufsausübung Xavers würde das Einkommen vieler Tierärzte beschneiden, die sich oft unter grossen persönlichen Opfern wissenschaftlich gebildet hätten. Der Zweck dieses Briefes sei, so meinte Zeller, das Sanitätskollegium von diesen "traurigen Verhältnissen" der ausgebildeten Tierärzte in Kenntnis zu setzen, damit Massnahmen ergriffen würden, die eine dauerhafte Verbesserung der Situation bewirken könnten.

Es ist noch festzuhalten, dass die Wasenmeister und ihre Knechte lange gleichzeitig auch Scharfrichter (Henker) waren. Vermutlich verfügte dagegen Wasenknecht Xaver über die bei ungebildeten Personen häufig anzutreffende, praktische Geschicklichkeit in der Behandlung von Tieren, mit der er die Tierbesitzer zu überzeugen wusste.

Die Hirten hatten schon vom Beruf her entscheidenen Einblick in das tierische Verhalten, das krankhafte eingeschlossen, sodass sie, bei unkomplizierten Fällen einer Erkrankung, auch Bedeutendes zur Genesung der Tiere beigetragen haben dürften. Durch Erkrankungen

und Verletzungen der von ihnen betreuten Schafe, Ziegen und Rinder sahen sich die Hirten mangels Tierärzten zur ersten Hilfe gezwungen und haben als ständige Beobachter der Tiere oft gute Behandlungsfähigkeiten entwickelt. Noch heute leben Hirten, die über ein grosses, rein praktisches Wissen verfügen und deren "tierärztliches" Geschick sprichwörtlich ist.

Die Hufschmiede ihrerseits waren ermächtigt, in einfacheren Fällen auch kranke Pferde zu behandeln⁹). Dies allerdings mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass bei schweren Erkrankungen, vor allem bei allen ansteckenden Pferdekrankheiten, die Hufschmiede sich an die Sanitätskammer zu wenden hatten.

2.3. Aberglauben und Mystizismus in der Tierheilkunde.

Die Germanen, Kelten und Griechen pflegten schon sehr früh die Tiermedizin, die sich besonders in Griechenland fast ausschliesslich auf der Ebene des Mystizismus vollzog (9).

Auch als das Christentum nach Mitteleuropa eindrang, fand es dort einen weit verbreiteten Mystizismus vor. Heidnische Beschwörungszereemonielle wurden "christianisiert". Auch die heilende Kraft vieler Pflanzen war bereits bekannt. Diese wurden, verbunden mit einem religiösen Ritual, verabreicht. Auffallend ist, dass sich diese starke Neigung zur Mystik auf dem Gebiete der Veterinärmedizin ausserordentlich lange erhalten hat.

In der Zeitspanne zwischen dem 12. und 15. Jahrhundert prägten Unwissenheit und Aberglauben die Tiermedizin; das Niveau der Tierheilkunde sank kontinuierlich bis ins 18. Jahrhundert ab (9).

Es sind deutliche Spuren einer abergläubischen Betrachtungsweise in der Veterinärmedizin bis in die heutige Zeit nachzuweisen. So war im letzten grossen

Maul- und Klauenseuchenzug in der Schweiz im Winter 1965/66 nach einer verlässlichen Information die Ueberzeugung einiger Bauern in der Innerschweiz verbreitet, man könne die Epizootie durch Anwesenheit eines Ziegenbocks vom Stall fernhalten und damit wirksam bekämpfen.

Wie sich der Spuk des Aberglaubens in den tierärztlichen Behandlungsmethoden ausdrückte, soll an einigen eindrücklichen Beispielen gezeigt werden: Stauber (18) beschreibt aus alten Aufzeichnungen in Stammheim zwei Zauberformeln gegen die "Völli" (Blähsucht). Wenn ein "Haupt Vich" diese Krankheit vom Klee bekommen hat, so spricht man: "Der Koli und der Mann wollen miteinander zu Acker gehen; der Aron und das Rind, das in die Blater (Klee) sprang; Knopf und drei Kleeblatt brich, fahr in den Teich und nicht ins Fleisch, im Namen der Dreieinigkei". Rührt aber die "Völli" vom Rebkraut her, so heisst es: "Der Koli und der Mann wollen miteinander zu Acker gehn. St. Anna hat gha die Maria, und Maria hat gha unsern lieben Herrn Jesus Christus, so wahr, dass er in der Kripf gelegen ist. Knopf und Blatt brich, fahr in den Teich und nicht ins Fleisch". Wenn eine Kuh die "Lecksucht" hat, so ist es gut und dienlich "alte Schuhe zu verbrennen und in die Asche sieben Weibsnägel zu tun, das mit 4 Pfund Salz zu mengen und der Kuh davon ein Hämpfeli nüchtern zu geben".

Für die "Schwinig" (Schwindsucht) bei Mensch und Vieh, zitiert Stauber eine Schrift von Meilen (Zürich): "Man stellt die Person oder das Tier auf den Wasen, macht um den Fuss einen Kreis und spricht: "Was ich kritz, das schweine, was ich greif, das wachs; was ich kritz, das schweine, was ich greif, das wachs; was ich kritz, das schweine". Dann fährt man mit der Hand unter Nennung der drei höchsten Namen über

den Schaden und steckt den Wasen gegen den Sonnen-
aufgang auf einen Hag, legt das Under über sich in
den drei höchsten Namen und betet dazu, was uns Gott
vermahnet".

Bemerkenswert ist eine Bahandlungsart, die beim so-
genannten "Brand"¹⁹) angewendet wurde. Man hatte näm-
lich neben einem Spruch den Brand mit Kuhexkrementen
zu bestreichen (20). Eine übersichtliche Zusammenstel-
lung über Magie und Mystik in der Tierbehandlung im
europäischen Raum findet sich bei Froehner (7).

2.4. Obrigkeitliche Anleitungen zur Bekämpfung der wichtigsten Seuchen und Tierkrankheiten in der zwei- ten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Kanton Zürich.

2.4.1. "Anleitung, wie man durch Verbesserung der nassen Weydgängen, und vernünftige Sorgfalt, im Handel, Verpflegung und Gebrauch des Viehes den Vieh-Seuchen vorbauen könne. Auf Hoch-Obrigkeit- lichen Befehl zum Druck befördert" (1760)²⁰).

Aus dieser Anleitung geht hervor, dass die mei-
sten Krankheiten des Viehs, im besonderen die
Lungensucht, von schlechten und verdorbenen
(infizierten) Weidgängen, Wasserlöchern und
stillstehendem Wasser verursacht werden. Das Was-
ser beginnt zu faulen, bildet ein Sammelbecken
für eine grosse Anzahl von Ungeziefer und wird
damit für die Tiere ausserordentlich ungesund.
Es ist darum wesentlich, im Frühling und Herbst
die Gräben zu säubern und zu öffnen, um ein Ab-
fliessen des Wassers zu ermöglichen. Am schlimm-
sten sind Sümpfe, welche ganz tief liegen und von
den umgebenden Gebieten vollständig überhöht wer-
den, sodass das Wasser nirgends abfliessen kann.
In einem trockenen Jahr soll ein solches Sumpffe-
biet mit breiten und tiefen Gräben durchschnitten

werden, welche wirkungsvoll genug sein sollten, das gesamte Wasser des Sumpfes zu erfassen. Dieses in die Gräben abgeleitete Wasser verdunstet dann meistens.

2.4.2. "Anleitung, wie man den, unter den Pferdten und Hornvieh grassirenden Zungen=Krebs erkennen und heilen könne, mit einem Anhang, von der Besorgung, der hier und dort sich äusserenden hizigen Krankheiten des Viehes." (1763)²⁰

Diese Seuche kann man an mehreren "giftigen" Brandblasen erkennen. Es sind dies kleine, weiss-gelbliche, braune oder ganz schwarze Flecken. Wenn man die Krankheit weiter verfolgt, so verwandeln sich diese Veränderungen in ein krebsartiges Geschwür, welches die Zunge zerfrisst. Die Krankheit greift neben dem Hornvieh und Pferden auch Schafe und Ziegen an. Sie muss nicht tödlich sein und die schweren Einbussen der Leistungsfähigkeit können durch mehrere Mittel vermindert werden. Verschiedene Pulver wie schwarzer Pfeffer können den Tieren eingegeben werden. Wenn sich die Blattern an der Zunge zeigen, müssen diese, nachdem die Maulhöhle ausgewaschen worden ist, mit dem silbernen Löffel ausgekratzt werden. Im übrigen sollen alle Regeln, wie man sich bei "grassirenden" Viehseuchen zu verhalten habe, genau befolgt werden. Im Besondern dürfen von verdächtigen Kühen weder Milch, noch Butter zu Speise für Menschen verwendet werden.

2.4.3. Anleitung "Erinnerungen, wie man sich gegen die Gefahren von dem Bisse wütender Hunde verhalten könne. Auf Befehl eines Hoch=Lobl. Sanitäts=Raths zum Druck befördert (1765)²¹" und

2.4.4. Anleitung "Warnungen an das Landvolk in Absicht auf die Wut der f.v. Hunden. Mit einem Unterricht von der Heilart der durch wüthende Hunde verletzte Menschen. Auf Befehl eines Hochlöbl. Sanitäts=Raths zum Druck befördert (1783)"²⁰.

Der Inhalt der beiden Anleitungen ist im wesentlichen folgender: Der Hund mit Tollwut wird traurig, widerpenstig und unruhig. Sein Widerwille Speisen und Getränken gegenüber ist ausgesprochen. Seine Heiserkeit verunmöglicht ihm zu bellen. Sein Biss kann in diesem Stadium schon gefährlich sein. In der letzten Phase rennt der Hund davon und schnappt nach allem, was sich ihm in den Weg stellt. Sehr bald setzt eine totale Entkräftigung ein. In diesem Zustand ist der Hund unheilbar und damit unverzüglich totzuschlagen. Je näher der Hund beim Tode ist, umso gefährlicher wird der Biss, weil sich die "Verdorbenheit" des Speichels verstärkt hat. Jedermann wird ausdrücklich davor gewarnt, auch den unscheinbarsten Biss zu vernachlässigen. Beim Biss des Menschen durch einen tollwütigen Hund oder anderer an Wut erkrankter Tiere wird der in die Wunde des Menschen gebrachte "giftige" Speichel in die Blutbahn eindringen. In wenigen Tagen oder einigen Wochen verbreitet sich das aggressive Agens in allen Nerven des Körpers. Damit wird das Schlucken sehr schwierig. Allein der Anblick von Wasser kann heftige Krämpfe der Schlundmuskulatur auslösen. Der Erkrankte wird alles Wasser zurückweisen. Motorische Unruhe, Heiserkeit überwiegen. Innerhalb von 2-3 Tagen sterben die Menschen immer. Man kann den gefährlichen Folgen des tollwütigen Hundebisses dadurch vorbeugen, dass die Wunde mit warmem Wein ausgewaschen wird. Falls die Wunde zu eng ist, soll sie mit einer Schere oder Lanzette genügend eröffnet werden. In die Oeffnung soll anschliessend ein Pulver von "spannischen Mücken" (Kanthariden) eingestreut werden. Die Wunde selber wird 8-14 Tage offengehalten.

Weitere wichtige Anleitungen, welche Hinweise geben über bestimmte Krankheiten in der damaligen Zeit, sind die folgenden:

"Nützliche Anleitung, wie man bey grassierenden Vieh-
Presten sich zu verhalten habe, wie die Lungen-Seuche

unter dem Horn-Vieh zu erkennen und zu heilen seye (1751)"²⁰).

"Anleitung, wie man sich, bey dem Brand-Blut unter den Schweinen, zu verhalten habe (1763)"²²).

"Warnung an das Landvolk, wegen den Gefahren der Milz-Sucht, und andern hitzigen Krankheiten, welche sich hin und wieder zeigen (1775)"²²).

"Anleitung für die Landleute des Cantons Zürich zur Verhütung und Tilgung der Rindviehpest (1814)"²⁰).

Im Staatsarchiv Zürich ist ausserdem die folgende Druckschrift vorhanden:

"Sulla Dissenteria maligna contagiosa nella specie bovina relazione ad uso delle persone di villa" 1784 erschienen in Bergamo bei Francesco Locatelli Stampator Camerale²⁰).

Es scheinen somit damals nicht näher bekannte Verbindungen zwischen den Zürcher Sanitätsbehörden und denjenigen von Bergamo bestanden zu haben, da sonst dieser italienische Erlass nicht in der Mandatsammlung zu finden wäre. Nicht auszuschliessen ist, dass J.J. Römer, der von 1780-83 in Bergamo weilte, die Uebermittlung dieser Schrift nach Zürich veranlasst hatte.

3. Bemühungen zur Verbesserung des tierärztlichen Standes.

3.1. Allgemeine Reformbestrebungen und die Gründung der ersten Tierarzneischulen Europas.

Der Mangel und die ungenügende Ausbildung der Tierärzte waren besonders bei Einbruch eines Seuchenzuges von Rinderpest erkennbar. In solchen Situationen wurde das Bedürfnis nach guten Ausbildungsstätten für qualifizierte Tierärzte dringend.

So kam es stufenweise in verschiedenen Städten Europas zur Errichtung tierärztlicher Lehranstalten: 1763 Lyon, dann 1766 Alfort, 1769 Turin, 1771 Göttingen, 1773 Kopenhagen, 1774 Padua, 1777 Wien, 1778 Hannover, 1780 Dresden, 1783 Freiburg i.Br., 1784 Karlsruhe, 1790 München, 1791 Mailand, 1795 Berlin und 1806 Bern (10) usw.

Der Ausbildungsgrad nach Besuch einer Tierarzneischule entsprach jedoch keineswegs den Idealvorstellungen. So betrug die Kursdauer in Karlsruhe²³⁾ und in Freiburg i.Br. zwei Semester. Ein solcher Studiengang konnte damit nur als bedingt brauchbar, nicht aber den Bedürfnissen der tierärztlichen Praxis angemessen bezeichnet werden.

Die Gründung dieser Tierarzneischulen wurde auch in Zürich bekannt. Aus einem Bericht des Sanitätskollegiums an den Amtsbürgermeister vom 25.4.1810²⁴⁾ in Zürich ist zu entnehmen, dass ein Johannes Ochsner (1793-1812), 18-jährig, nachdem er privat in der Tierheilkunde unterrichtet worden war, von der Regierung unterstützt worden ist, um in Karlsruhe die theoretischen und praktischen Collegien am dortigen Institute zu besuchen. Er hörte Vorlesungen in Zootomie, "tierische Physiologie", Pathologie und Chirurgie. Der spätere Adjunkt des Obertierarztes, Heinrich Ernst aus Wiesendangen (1790-1854), hatte ca. 2 Jahre bei Tierarzt Ochsner von Luckhausen die Tiermedizin gelernt. Danach besuchte Ernst einen halbjährigen Kurs der Vieharzneikunst in Karlsruhe²⁵⁾. Im Herbst 1814 hielt sich Ernst in München auf, um dort die Königlich-bayrische Centralveterinärschule mit einem Stipendium der Zürcher Regierung zu besuchen. Zur Beunruhigung des Sanitätskollegiums Zürich²⁶⁾ war sein Aufenthalt dort nur kurz. Ernst verreiste nämlich schon anfangs oder mitte 1815 nach Wien zum Besuch des dortigen Institutes. Ein im Protokoll des Sanitätskollegiums erwähntes Schreiben der Zentralveterinärschule München an das Sanitätskollegium Zürich, das die Qualität des Wiener Institutes hervorhebt, scheint die Aufregung im Sanitätskollegium etwas besänftigt zu haben. Ernst wurde 1817 Adjunkt des Obertierarztes Michel. Im Spätherbst 1813 besuchte Michel die "Königliche Centralveterinärschule in München".

Zwei weitere Beispiele aus andern Kantonen mögen die damalige Gepflogenheit, Kandidaten an ausländischen Tierarzneischulen ausbilden zu lassen, verdeutlichen. Ein Jakob Vuichet²⁷⁾ von Chaux bat die Verwaltungskammer von Lemman um einen Vorschuss, um in Lyon Tierheilkunde studieren zu können. Dem Gesuch wurde entsprochen, nachdem der Onkel des Gesuchstellers sich als Bürge verpflichtet hatte, die Rückzahlung des staatlichen Vorschusses zu garantieren, falls sich sein Neffe im Ausland niederlassen sollte.

Die Verwaltungskammer von Lemman bewilligte ferner das Gesuch von einem B. Saloz²⁷⁾, seinen Studienaufenthalt in Alfort bei Paris um 6 Monate zu verlängern, dies allerdings mit der Bedingung, dass die Zeit des Aufenthaltes besser verwendet werde, da das Zeugnis der Schule in Alfort nicht besonders günstig ausgefallen sei.

Diese 5 Beispiele zeigen, wie die zuständigen Behörden vor der Gründung von Tierarzneischulen relativ früh die bisher ungenügende Ausbildung von Tierärzten erkannten. Man versuchte zunächst mit Hilfe von Stipendien den besonders Fähigen eine gute Ausbildung im Auslande zu ermöglichen. Diese sporadische wissenschaftliche Ausbildung weniger Kandidaten im Ausland hatte jedoch offensichtlich nicht genügt. So hoffte man mit der Gründung einer Tierarzneischule eine grössere Anzahl von Studenten der Vieharzneikunst ausbilden zu können.

3.2. Johann Jakob Römer.

Da von Römer die entscheidenden Impulse zur Gründung der Tierarzneischule in Zürich ausgegangen waren, wird nachfolgend unter besonderer Berücksichtigung veterinär-medizinischer Belange die Persönlichkeit Römers näher beschrieben.

Er wurde am 8. Januar 1763 in Zürich geboren. Römer nimmt innerhalb seiner Familie eine Sonderstellung

ein, denn es war der Wunsch seines Vaters, dass auch der Sohn wie seine Vorfahren Kaufmann werden würde. Seine ausgesprochene naturwissenschaftliche Begabung liess ihn aber die kaufmännische Tradition seiner Vorfahren durchbrechen. Den naturwissenschaftlichen Unterricht empfing er von Kaspar Füssli (1743-1786), bekannt vor allem als Pflanzen- und Insektenmaler. Es ist anzunehmen, dass Füssli Römers Interesse in Botanik und Entomologie anzuregen vermochte, denn in seiner Freizeit widmete sich Römer dem Studium von Pflanzen und Insekten. Im Alter von 17 Jahren wurde Römer von seinem Vater jedoch nach Bergamo geschickt, um dort die kaufmännische Praxis kennenzulernen.

Kommerzielles Denken war ihm jedoch fremd. Die südliche Vegetation und Insektenwelt übten einen starken Einfluss auf ihn aus. Er entfloh oft seiner Schreibstube und suchte Anregungen in der freien Natur. Römer vermochte nun seinen Vater davon zu überzeugen, dass der kaufmännische Beruf für ihn nicht geeignet sei. Nach einem dreijährigen Aufenthalt in Bergamo kehrte er nach Zürich zurück. Der Taufpate des jungen Römer, der Dichter und Literaturkritiker Johann Jakob Bodmer (1698-1783) aus Zürich, ermunterte den Zurückgekehrten, Medizin zu studieren. Römer trat in das neugegründete medizinisch-chirurgische Institut in Zürich ein. Er wurde einer der besten Schüler. In Paul Usteri (1768-1831), dem späteren Staatsmann, fand er einen Gleichgesinnten, mit dem er in jugendlichem Enthusiasmus wissenschaftliche Pläne entwarf.

Im Jahre 1785 setzte Römer seine medizinischen Studien in Göttingen fort und schloss sie 1786 mit dem Dokortitel ab. Damals war diese Universität der massgebende Treffpunkt des geistigen Lebens Deutschlands (8). Römer fand in Göttingen viele geistige Impulse; er fand im dortigen botanischen Garten, der im Vergleich zum zürcherischen viel umfassender war, eine reiche

Sammlung von Pflanzen. Von Göttingen aus entwickelte sich auch ein intensiver Briefwechsel zwischen ihm und Usteri. Sie planten gemeinsam Publikationen, vor allem über Medizin, und schickten sich gegenseitig Samen, Zwiebeln und Pflanzen zur Bestimmung. Ihre Mitteilungen über Herbarien, Konchylien (Schalen der Weichtiere wie Schnecken, Muscheln etc.) und Mineralien, die sie sich zuschickten, waren zahlreich (8).

Römers eigentliche spätere Berufstätigkeit war aber die praktische Medizin. Sie füllte ihn jedoch nicht aus, die Anzahl seiner Patienten blieb klein. Der Grund ist vielleicht darin zu sehen, dass er sein theoretisches Wissen nicht in die Praxis umzusetzen wusste. Vielleicht war die Bindung zur Botanik und zur Insektenkunde zu stark. Die Erträge aus seiner Tätigkeit als praktischer Arzt reichten nicht aus, seine Existenz zu sichern. Römer gab daher zusätzliche Vorlesungen über Botanik am propädeutischen Institut für Medizin und Chirurgie; er wurde auch Arzt am städtischen Siechenhaus zu St. Moritz auf der Spannweid²⁸). 1787 publizierte Römer erstmals im "Botanischen Magazin", dessen Gründer er war.

Im August 1787 ging der damals 19-jährige Usteri seinerseits nach Göttingen und ein erneuter intensiver Briefwechsel mit dem 24-jährigen Römer setzte ein (11). Im Mittelpunkt der Korrespondenz stand das "Botanische Magazin" mit Rezensionen, Abhandlungen, Anzeigen von Römer und Usteri. Bald erwachsen jedoch Spannungen zwischen den beiden. Es scheint, dass die selbstbewusste Persönlichkeit Usteris den friedlichen, auf einen feineren Grundton der Freundschaftsbeziehung eingestimmten Römer verletzte.

Nach der Rückkehr Usteris nach Zürich kam es jedenfalls zu einem Zerwürfnis. 1790 trat Römer als Herausgeber des Botanischen Magazins zurück. Durch ihre Publikationen sind jedoch beide, Römer wie Usteri, in Fachkreisen sehr bekannt geworden. Römer veröffentlichte auch die "Analen der Geburtshilfe, der Frauenzimmer- und



Ant. Eschinger, sculp.

Joh. Jac. Römer M.D.

Begründer der Tierarzneischule Zürich
(1763 - 1819)

Kinderkrankheiten" für die Jahre 1790 und 1791, die einen allgemeinen Ueberblick über die Literatur dieses Faches in den westeuropäischen Sprachen gaben. Ausgezeichnet ist die "Naturgeschichte der Säugetiere", ein Handbuch für Kenner und Liebhaber von Römer und Rudolph Schinz, erschienen im Jahre 1809 (12). Hier zeigt Römer nicht nur ein grosses Interesse, sondern auch umfassende Kenntnisse über die Säugetiere.

Vielleicht hat schon diese Auseinandersetzung mit tierischen Organismen erste Anhaltspunkte für die später von ihm organisierte Ausbildungsstätte in Tierheilkunde gegeben. Er wurde deshalb auch immer wieder von den Behörden zur Ueberwachung und Bekämpfung von Viehseuchen auf die Landschaft Zürich geschickt. Zu Beginn der Helvetik erhielt Römer von der zürcherischen Munizipalität den Auftrag, die Leitung des Militärspitals zu übernehmen. Die Verwaltungskammer ernannte ihn zum Mitglied des Sanitätskollegiums, dessen Aktuargeschäfte er bis zu seinem Tode führte. Im zürcherischen Verwaltungsbezirk war er der einzige, der sich über einiges Wissen des Veterinärwesens ausweisen konnte. Den Mangel an wissenschaftlich geschulten Tierärzten erkannte Römer zweifellos früh. Er war es auch, der später, wie wir noch sehen werden, den Plan für die zürcherische Veterinärschule entwarf.

Schon zu seinen Lebzeiten war der Ruf Dr. Römers hervorragend. Die vielen Diplome und die Anerkennung als bedeutender Gelehrter in ganz Europa sind Zeugnis eines fruchtbaren, reichen Lebens. Römer starb in Zürich am 15. Januar 1819. Er erlebte somit die Gründung der Tierarzneischule nicht mehr.

3.3. Vorschläge J.J. Römers zur Gründung einer Tierarzneischule in Zürich.

Dr. Römer erkannte nicht nur die Notwendigkeit einer

wissenschaftlichen Ausbildung für Tierärzte, sondern setzte sich auch für die Organisation eines tierärztlichen Studiums ein.

Es ist in dem durchgesehenen Quellenmaterial nicht nachzuweisen, wann erstmals bei Dr. Römer der Gedanke für die Erstellung einer Tierarzneischule konkrete Formen annahm.

Gestützt auf seine Anregung richtete jedenfalls das Sanitätskollegium am 24. November 1818 eine Eingabe an den kleinen Rat²⁹), worin die Notwendigkeit der Errichtung einer solchen Anstalt begründet und zugleich ein Lehrprogramm beigelegt war. "Die traurigen Erfahrungen bei den Prüfungen (der Tierärztkandidaten)", so heisst es in diesem Schriftstück, "führen uns dazu, damit sie (die Tierärzte) nach den Regeln der Vernunft und Erfahrung und ohne Vorurteil und Aberglauben handeln".

Ende des Wintermonats 1818 wurde dem Sanitätskollegium von Römer eine Schrift "für junge Tierärzte des Kantons Zürich" unterbreitet³⁰). Darin heisst es: "Ich bemerke vor allem, dass es mir scheinen will, es könne unter den gegenwärtigen Verhältnissen der jungen Leute, welche sich in unserem Lande der Tierarzneikunst widmen, keine Rede davon seyn, vollständig gebildete Tierärzte aus ihnen zu machen. Das erlaubt erstlich ihre frühere Bildung in unseren gewöhnlichen Landschulen nicht, und zweitens würde es für die meisten allzu kostspielig seyn". Römer schrieb weiter, man müsse sich darauf beschränken, den Kandidaten der Tierheilkunde wenigstens die entscheidenden Teile der Wissenschaft auf überzeugende Weise beizubringen, um sie als praktische Routiniers auszubilden; sie sollten dann bessere Leistungen vollbringen als die meisten der bereits praktizierenden Tierärzte. "Vielleicht, dass auch ein solcher Unterricht einen schlafenden Funken weckt und veranlasst, dass

"mancherlei Nützlichliches" aus den vielen Erscheinungsformen kranker Tiere beibringen und auch praktisch zeigen könnte". Dieses vorausgesetzt, glaubte Römer für die Zöglinge der Tierheilkunde einen "jährigen" Unterricht empfehlen zu können, unterteilt in zwei halbjährige Kurse. Der Vorschlag Römers für die Fächer der "Tierarzneikunst" war folgender: Exterieur, Tierzergliederungskunde, Physiologie, Gesundheits-erhaltungskunde, allgemeine Krankheitslehre, Chirurgie, besondere Krankheitslehre und Heilkunde mit "vorzüglicher Rücksicht" auf die gerichtliche Tierheilkunde.

Am Ende jedes Halbjahres sollte der Lehrer dem Sanitätskollegium ein Verzeichnis seiner Schüler mit Bemerkungen über ihren Fleiss, ihr Betragen und ihre wissenschaftlichen Fortschritte abgeben. Am Ende des ganzen Kurses soll wiederum ein neuer Bericht abgegeben werden. Auf Grund dieser Berichte sollte das Sanitätskollegium beschliessen, welche Zöglinge man zur Prüfung zulassen werde. Der Unterricht sollte einfach, klar und verständlich sein.

4. Die Gründung der Tierarzneischule in Zürich im Jahre 1820.

4.1. Die Organisation der Schule aufgrund der Verordnung des Regierungsrates vom 25.1.1820.

Am 29. Januar 1820 teilte der kleine Rat mit, dass der Vorschlag des Sanitätskollegiums zur Erstellung einer Unterrichtsanstalt für Tierheilkunde in allen Teilen als richtig befunden und ohne jede Abänderung zur Verordnung erhoben worden sei³¹). Dabei führte er aus, dass er wegen der Bedeutung der Viehzucht für den Kanton von der Wichtigkeit der Tierarzneikunde überzeugt sei und er deshalb zur Verbesserung der Ausbildung der Tierärzte die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen für die Schule verordne:

4.1.1. Zulassung zu Unterricht und Examen.

Jeder Schüler, der zum Unterricht zugelassen wird, muss fliessend lesen und einen Aufsatz schreiben können. Den Schülern ist es während der Ausbildung freigestellt, wo sie essen wollen. Ihre Wohnung darf nicht weiter als eine halbe Gehstunde vom Unterrichtsort entfernt sein.

Ein Kandidat der Tierheilkunde kann nur dann zum Schluss-examen zugelassen werden, wenn er durch Zeugnisse beweisen kann, dass er entweder an einer auswärtigen Tierarzneischule ausgebildet worden ist oder den Unterricht an der hiesigen Schule mindestens ein Jahr lang besucht hat und anschliessend während einem Jahr bei einem "accreditierten" praktischen Tierarzt tätig gewesen ist. Die Lehrer haben nach beendetem Unterricht dem Sanitätskollegium einen genauen Bericht über Wissen und Betragen der Schüler abzugeben. Auf Grund dieses Berichtes entscheidet das Sanitätskollegium, welche Schüler die notwendigen Kenntnisse zu einer "förmlichen" Prüfung besitzen, und welche ihre Studien an der Schule weiter fortzusetzen haben.

4.1.2. Gestaltung des Unterrichtes und der Examen, Stipendien.

Die einjährige Ausbildungszeit wird in zwei halbjährliche Kurse unterteilt. Die Ferien sind folgendermassen festgelegt: acht Tage "in der Ernte", acht im Herbst und vierzehn Tage im Frühjahr. Das Schuljahr beginnt jeweils zu Ostern.

In folgenden Fächern wird Unterricht gegeben: a) Aeussere Bildung und Beschaffenheit der Tiere; b) Tierzergliederungskunde; c) Physiologie; d) Gesundheits-Erhaltungskunde; e) Allgemeine Krankheitslehre; f) Semiotik; g) Allgemeine Heilkunde; h) Arzneimittellehre; i) Chirurgie; k) Geburtshilfe und l) Besondere Krankheitslehre und Heilkunde, dies mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und gerichtlichen Tierheilkunde.

Die Lehranstalt untersteht der Aufsicht einer Kommission von zwei Mitgliedern, gewählt aus der Mitte des Sanitätskollegiums. Mit diesen besprechen die Lehrer die Art ihres Lehrvortrages und die Auswahl der notwendigen Handbücher.

Mit einem schriftlichen Zeugnis wird jeder Schüler beurteilt, welches von den beiden Lehrern am Ende eines jeden Semesters dem Sanitätskollegium übergeben wird. Zu diesem Zeitpunkt halten die Lehrer mit ihren Zöglingen ein Examen ab, zu welchem die Mitglieder des Sanitätskollegiums eingeladen werden. Vor allem sind die Mitglieder der Aufsichtskommission verpflichtet, beim Examen anwesend zu sein. Das Sanitätskollegium hat das Recht, diejenigen Schüler, welche sich bei der Prüfung am Ende des ersten Semesters als unfähig oder nicht fleissig erwiesen, zurückzuweisen und von der Anstalt zu entfernen. Die begabtesten Schüler erhalten am Ende des Unterrichtsjahres Prämien von "höchstens" 40 Fr. Diese Prämien bestehen aus Veterinärbüchern und Instrumenten. Schüler, die sich durch ausgesprochene Talente, Fleiss und unantastbar moralisches Betragen auszeichnen, die es sich aber finanziell nicht leisten können, an auswärtigen Schulen zu studieren, können von der Regierung auf Antrag des Sanitätskollegiums eine angemessene finanzielle Unterstützung erhalten. Dies erfolgt deshalb, damit im Kanton immer fähige Tierärzte und gute Lehrer für die Schule vorhanden sind.

4.1.3. Lehrer.

Für den Unterricht an der Schule werden vom Sanitätskollegium ein "erster" und ein "zweiter" Lehrer gewählt. Diese müssen aber nicht mit dem Obertierarzt und seinem Assistenten identisch sein. Eine Bestätigungs- oder Neuwahl erfolgt alle drei Jahre. Von den täglichen fünf Unterrichtsstunden fallen dem ersten

Lehrer drei, dem zweiten Lehrer zwei Stunden (vorwiegend die Repetitionsstunden) zu. Die staatliche Besoldung des ersten Lehrers beträgt Fr. 400.--, diejenige des zweiten Lehrers Fr. 240.-- pro Jahr. Jeder Schüler bezahlt den Lehrern ausserdem ein Honorar von Fr. 48.--, damals jeweils 3 Louis d'ors, dies in zwei Raten zahlbar, nämlich anfangs des ersten und anfangs des zweiten Semesters. Davon kommen dem ersten Lehrer 3/5, dem zweiten Lehrer 2/5 zu.

4.1.4. Dauer des Provisoriums.

Die Schule wird für eine Probezeit von drei Jahren errichtet. Nach dieser Zeit wird das Sanitätskollegium einen umfassenden Bericht an die Regierung über die Entwicklung und den Erfolg der Schule erstatten, worauf die Regierung über Fortsetzung oder Auflösung der Tierarzneischule zu beschliessen hat (Verordnung vom 25. Januar 1820; genauer Wortlaut im Anhang).

4.2. Die Wahl von Caspar Michel zum "ersten" und Conrad Wirth zum "zweiten" Lehrer der Tierarzneischule³¹⁾.

"Das Sanitätskollegium hat in der heutigen Sitzung den Herrn Michel bezw. Wirth für diejenigen drei Probejahre, während welcher nach einem Reg. Beschluss von nun an alle der Tierheilkunde Beflissenen des Cantons Zürich wenigstens ein Jahr lang in der neuerrichteten Veterinäranstalt Unterricht geniessen sollen, einmüthig zum ersten, bezw. zweiten Lehrer ernannt; in der angenehmen Ueberzeugung, er werde durch seine Geschicklichkeit und Kenntnisse diesem Amte Ehre bringen und das durch diese Ernennung gegen ihn bezeugte Zutrauen des Collegiums rechtfertigen. Herzlich wünscht ihm das Sanitätskollegium dazu Gottes Segen und gute Gesundheit."

Am 16. Februar 1820 berief das Sanitätskollegium Wirth und Michel einstimmig an die neuerrichtete Veterinär-

anstalt. Als erster Lehrer meldete sich Obertierarzt Johann Caspar Michel aus Zürich. Als zweiter Lehrer Johann Conrad Wirth von Stammheim, Arzt in Enge und Herr Jakob Schneebeli, Tierarzt in Unterstrass. Caspar Michel und Conrad Wirth wurden einstimmig gewählt. Die von der Aufsichtskommission für die beiden Lehrer aufgestellten Pflichtordnungen umschrieben auch ihr gegenseitiges Verhältnis.

4.3. Pflichtordnung vom 9. Februar 1820 an den ersten Lehrer der Tierarzneischule³¹).

- Der erste Lehrer soll in den ihm zugewiesenen Fächern täglich drei vormittägliche Stunden vortragen. Er hat mit den Mitgliedern der Aufsichtskommission über die Auswahl von Handbüchern, an die er seine Vorlesungen anzupassen sucht, Rücksprache zu nehmen und auch ihre Ratschläge entsprechend zu berücksichtigen. Ohne zwingenden Grund sollen die Unterrichtsstunden auch nicht verschoben oder versäumt werden.
- Der erste Lehrer darf sich nur während den Ferien von der Anstalt entfernen.
- Wenn Krankheit des Lehrers den Unterricht verunmöglicht oder zwingende Gründe seine Abwesenheit fordern, so muss der zweite Lehrer in solchen Fällen an seine Stelle treten.
- Der erste Lehrer soll allen vom Sanitätskollegium und der Aufsichtskommission an ihn gerichteten Wünschen willig und unverzüglich nachkommen.

4.4. Pflichtordnung vom 9. Februar 1820 für den zweiten Lehrer an der Tierarzneischule³¹).

- Der zweite Lehrer soll in einer Stunde nachmittags die ihm zustehenden Fächer vortragen. In einer zweiten Stunde nachmittags soll er Repetitions- und Examinierungsübungen vornehmen. Auch er hat über die Auswahl von Fachliteratur mit den Mitgliedern des Sanitätskollegiums in Verbindung zu treten und deren Vorschläge zu berücksichtigen.

Wenn Krankheit den zweiten Lehrer hindert, den Unterricht zu erteilen, hat der erste Lehrer einzuspringen. Mit Einwilligung der Aufsichtskommission kann die Stellvertretung auch durch einen befähigten "Menschen- oder Tierarzt" übernommen werden.

4.5. Gemeinschaftliche Pflichten beider Lehrer.

-Beide Lehrer sollen ein kollegiales Verhältnis pflegen. Sie haben sich zu respektieren. Der erste Lehrer hat den zweiten nicht als untergeordnet zu betrachten und zu behandeln. Die Lehrer haben gemeinschaftliche Zeugnisse über Kenntnisse und Betragen der Schüler mit Unparteilichkeit auszustellen, beide sollen zusammenarbeiten, damit dadurch der Nutzen der Schüler gefördert werde. Die Anstalt sollte eine organische Entwicklung haben und sich ständig vervollkommen, auf dass das Land mit fähigen Tierärzten versorgt, sowie die Ehre des Landes, des Sanitätskollegiums und der Regierung vermehrt würden.

4.6. Die vorgetragenen Fächer und die verwendeten Lehrbücher.

Im 1. Semester 1821 behandelte der 1. Lehrer folgende Unterrichtsfächer:

- Aeussere Tierkenntnis, nach August Konrad Havemann (1755-1819) "Anleitung zur Beurteilung des äusseren Pferdes in Bezug auf dessen Tüchtigkeit zu verschiedenen Diensten", Hannover 1805³²)
- Zootomie, nach Konrad Ludwig Schwab (1780-1859) "Handbuch der Anatomie der Haustiere", München, 1821³³)
- Semiotik, nach Hieronymus Waldinger (1755-1823): "Wahrnehmung an Pferden, um über ihren Zustand urteilen zu können" und B.A. Greve (gest. 1827) "Wahrnehmungen am Rindvieh", Wien und Triest, 1817³⁴)

Im 2. Semester 1821 behandelte der 1. Lehrer folgende Unterrichtsfächer:

- Geburtshilfe, nach Christian Ehrenfried Seyfert

von Tennecker (1770-1839): "Lehrbuch der pferdärztlichen Geburtshülfe und Heilung der gewöhnlichen kranken Mutterstuten und Fohlen". Prag 1820 und nach eigenen Zusätzen³⁵).

-Chirurgie, nach eigenen Heften und nach Karl Wilhelm Ammon (gest. 1822) "Handbuch der praktischen Pferdearzneikunst", Heilbrunn und Rothenburg 1804, nebst Instrumental-Verband- und Operationslehre nach eigenen Heften³⁶).

-Besondere Krankheitslehre und Heilkunde nach Ammons "Handbuch der Pferdeheilkunde" und eigenen Zusätzen, nebst gerichtlicher Tierheilkunde nach eigenen Heften.

Im 1. Semester 1821 behandelte der 2. Lehrer folgende Unterrichtsfächer:

-Zoophysiologie nach Michael von Erdelyi (1782-1837): "Versuch einer Zoophysiologie des Pferdes und der übrigen Haussäugetiere", Wien 1820³⁷).

-Biotik (Lebenskunde), gleichfalls nach obigem Werk.

-Allgemeine Krankheitslehre, nach "Schwabs Entwurf einer allgemeinen Pathologie der Haustiere".

Im 2. Semester 1821 behandelte der 2. Lehrer folgende Unterrichtsfächer:

-Allgemeine Heilkunde, nach eigenen Heften.

-Arzneimittellehre, nach August Ryss (1779-1836): "Handbuch der praktischen Arzneimittellehre für Tierärzte", 1825³⁸).

-Seuchenlehre, nach Georg Friedrich Tscheulin (1763-1832): "Kunst die Rinderviehseuchen zu erkennen, ihnen vorzubeugen und sie sicher zu heilen", Karlsruhe 1813³⁹).

4.7. Die Biographie von Johann Caspar Michel.

Johann Caspar Michel (meistens nur Caspar Michel genannt) wurde am 10. März 1794⁴⁰) als Sohn des Hafners Jakob Michel (1769 - 1818) und von Anna Katharina Michel (geboren 1774, gestorben zwischen 1838 - 40), geborene Wirz⁴¹), in der Gemeinde Aussersihl (Zürich) geboren und am 12. März 1794 in der St. Peterskirche

in Zürich getauft. Nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1813 betreuten seine Mutter und sein Onkel Salomon Michel (1783 - 1829), der den Beruf eines Hufschmiedes ausübte⁴²), die Erziehung und die berufliche Entwicklung Michels. Vermutlich erkannte vor allem dieser Onkel während der Ausbildung seines Neffen zum Hufschmied dessen Begabung im Umgang mit Pferden, sowie seine Geschicklichkeit im Diagnostizieren von Krankheiten. Der Hufschmied war ja ermächtigt, tierärztliche Routinebehandlungen bei Pferden durchzuführen (s. Kap. 2.2.).

Am 15. September 1813 richteten die Mutter und Verwandte ein Bittgesuch an das Sanitätskollegium⁴³). Darin heisst es, dass Johann Caspar Michel seine Hufschmiedlehrzeit bei seinem Onkel zu dessen Zufriedenheit vollendet habe. Seine schwächliche Gesundheit erlaube es aber nicht, diesen harten Beruf auch wirklich auszuüben. Nun habe die Familie Michel den Beschluss gefasst, Caspar zum Tierarzt ausbilden zu lassen, wofür er eine "besondere Anlage" und Befähigung zeige.

Wie das Sanitätskollegium in seiner Stellungnahme zum Gesuch ausführt, besass die Familie nicht genügend finanzielle Mittel, um alle Ausbildungskosten des Studiums selber aufbringen zu können. Dieses erste vom Sanitätskollegium anscheinend nicht befürwortete Unterstützungsgesuch wurde aber von der Regierung abgelehnt, mit der Begründung, dass Caspar Michels unstabiler Gesundheitszustand wenig geeignet sei für den Beruf eines Tierarztes. Anscheinend wollten sich Regierung und das Sanitätskollegium auch eine Bedenkzeit vorbehalten, während der das Verhalten Caspar Michels entscheidend sein sollte für die spätere Erteilung eines Stipendiums. Da offensichtlich für Michel in der Tierarzneikunde

nichts "Erspriessliches" in Zürich zu lernen war⁴⁴⁾ verreiste er im Dezember 1813 nach München und immatrikulierte sich an der dortigen Königlichen Zentralveterinärsschule. Nach Karlsruhe konnte Michel damals nicht gehen, da diese Tierarzneischule im Jahre 1814 geschlossen und erst 1822 wieder eröffnet wurde. Gründe für diese Schliessung sind Kriegswirren, Mangel an Lehrsälen, allgemeiner Geldmangel²³⁾.

Was sich in München zutrug, kennen wir aus verschiedenen Berichten, nämlich aus einem Brief des Sanitätskollegiums vom 26. Oktober 1814⁴⁵⁾ an den kleinen Rat und einer ähnlich formulierten Eingabe an den Bürgermeister der Stadt Zürich vom 23. November 1814⁴⁴⁾. Mit diesen Unterstützungsgesuchen des Sanitätskollegiums sind eine erneute Bittschrift der Verwandten Michels vom 28. Okt. 1814 um eine materielle Zuwendung⁴⁶⁾, sowie ein persönlicher Bittbrief Caspar Michels in Zusammenhang zu bringen. Die Verwandten schilderten in dem von Salomon Michel und seiner Mutter Katharina Wirz unterschriebenen Brief ihr Unvermögen, trotz beträchtlicher Beiträge von dritten⁴³⁾, wie dem Stadtrat und der Hilfsgesellschaft, die Ausbildung von Caspar Michel in München weiterhin allein finanzieren zu können. Ohne eine zusätzliche Unterstützung von Seite des kleinen Rates müsste das Studium von Michel vorzeitig abgebrochen werden, wodurch "die Anzahl mittelmässiger Subjekte" in Zürich vermehrt würde⁴⁶⁾. Die Bittschrift Michels ihrerseits war von verschiedenen, teilweise ausführlich abgefassten, heute aber nicht mehr vorhandenen Aufsätzen begleitet⁴⁴⁾.

In München wohnten die Veterinärzöglinge in der Anstalt der Zentralveterinärsschule. "Armuth und vorzüglich empfehlende Eigenschaften qualifizieren zur Gratis-Aufnahme, nach welcher die Eleven mit allem Er-

forderlichen ganz unentgeltlich gepflegt werden". Für Ausländer galt diese Bestimmung vermutlich nicht, da sich sonst Michel nicht für die Unterstützungsgelder bei der Regierung beworben hätte. Während den Semestern fanden Prüfungen statt, nach zwei Semestern öffentliche Jahresprüfungen und am Schlusse der Ausbildung eine schriftlich und öffentlich abgehaltene mündliche Schlussprüfung. Die Schulordnung schrieb vor, dass die Veterinärschüler die kranken Tiere therapeutisch ganz allein zu versorgen hatten. Sie mussten auch alle ihnen zugeteilten Patienten füttern, tränken und reinigen. Die Zöglinge hatten Tag und Nacht Stallwache zu leisten und die Reinigung der Ställe durchzuführen⁴⁷).

In seinen Unterstützungsgesuchen setzte sich das Sanitätskollegium nun eindeutig für eine finanzielle Zuwendung an Michel ein⁴⁵); es war der Ansicht, dass die Arbeiten für den Fleiss Michels und die sinnvolle Verwendung seiner Zeit in München ein gutes Zeugnis ablegten. Weiter betonte das Sanitätskollegium die Sparsamkeit sowie die Ausdauer Michels. Diese Eigenschaften schienen dem Sanitätskollegium der Ausdruck eines ernsthaften, zielbewussten Charakters zu sein. Nach Ansicht des Sanitätskollegiums rechtfertigte die Entwicklung Michels eine finanzielle Unterstützung, dies umso mehr, als wissenschaftlich gebildete Tierärzte für Zürich dringend notwendig seien. Es schlug dem kleinen Rat und dem Bürgermeister⁴⁴) eine Unterstützung von 240 - 250 Franken vor. Dieses Gesuch wurde nun angenommen; Michel erhielt am 8. November 1814 einen Beitrag in Höhe von 240 Franken^{50a}).

Ein "Frequentationszeugnis" vom 30. April 1815, ausgestellt von Prof. Konrad Ludwig Schwab (1780 - 1859) von der Königlichen Zentralveterinärschule in München

bestätigt, dass Caspar Michel seit dem 11. Dezember 1813 folgende Vorlesungen besucht hatte: Anatomie, Naturlehre, Chemie, generelle Pathologie und Semiotik, zusätzlich Wundarzneikunde und praktische Zergliederungskunde der Tiere. Schwab betonte das "untadelhafteste" Betragen Michels.

Am 2. Mai 1815⁴⁸), also etwa ein halbes Jahr später, stellte Michel an das Sanitätskollegium erneut ein Unterstützungsgesuch. Er hatte von seinen Münchner Professoren die Anregung erhalten, seine Studien in Wien fortzusetzen. Um den Aufenthalt in dieser Stadt verwirklichen zu können, stellte er den Antrag auf ein erneutes Stipendium. Auf Grund dieses neuen Gesuches schrieb am 16. Juli 1815 das Sanitätskollegium an Prof. Schwab⁴⁸). Es stellte in seinem Schreiben eine Bedingung für die Weiterleitung des Unterstützungsbegehrens an die Regierung: Michel sollte sich in München einer vorläufigen Prüfung unterziehen. Das Kollegium bat deshalb Prof. Schwab, einen möglichst ausführlichen Bericht über Michel nach Zürich zu schicken. Wie aus einem späteren Bericht der Mitglieder des Sanitätskollegiums vom 22. August 1815 an den Bürgermeister in Zürich hervorgeht⁴⁹), führte das Direktorium der Zentralveterinär-
närtschule in München am 6. August 1815, zwischen 11 und 13 Uhr, für Michel und den gleichzeitig anwesenden Heinrich Ernst eine Prüfung durch⁵⁰). Die geprüften Fächer wurden nicht näher beschrieben. Nach Aussage des Direktoriums hatte Michel die Vorlesungen regelmässig besucht. Er wurde als fähig und intelligent bezeichnet. Die Zentralveterinär-
närtschule München äusserte sich auch positiv über die Veterinärtschule Wien, in der Periode 1812 -
1850 "K.k. Thierarznei-Institut" genannt. Der Direktor, Dr. Fried. Bernhard Fietz (1772 - 1815), sei ein
anerkannter Gelehrter. Die Veterinärtschule Wien

ihrerseits unterstehe Prof. Hieronymus Waldinger (1755 - 1823), der sehr bemüht sei, die Studenten gründlich in die Praxis einzuführen. Der Rat beschloss hierauf am 26. August 1815 sowohl Caspar Michel wie Heinrich Ernst je 400 Franken auszugeben, dies mit der Ermahnung, mit dem Geld sparsam umzugehen. In der Mitte des Kurses hatten sie einen Bericht abzuliefern und über die anschliessende Reise dem Sanitätskollegium Rechenschaft abzulegen⁵⁰). Wohin und ob überhaupt diese zur Ausbildung bestimmte Reise stattgefunden hat, war im Quellenmaterial nicht zu ermitteln.

Michel und Ernst, versehen mit sehr guten Zeugnissen aus München, wurden jedenfalls nach ihrer Rückkehr in Zürich geprüft⁵¹). Nach dem diesbezüglichen Protokollseintrag waren ihre Leistungen ausgezeichnet. Ihr Wissen erschien fundiert und umfassend. Nach der Prüfung erhielten Michel und Ernst die Befugnis, die tierärztliche Kunst frei zu praktizieren. Die Ergebnisse ihres Einsatzes als praktische Tierärzte bestätigten sehr bald die Erwartungen, die man in beide gesetzt hatte. Auch in diesem Brief betonte das Sanitätskollegium erneut den allgemeinen Mangel an guten, wissenschaftlich geschulten Tierärzten, der immer spürbarer werde, da in den letzten 10 Jahren die Viehzucht, insbesondere die Hornviehzucht, eine günstige Entwicklung durchgemacht habe. Parallel zur Vergrösserung der Tierbestände habe sich auch die Qualität der einzelnen Tiere erhöht und dazu geführt, dass die Viehzucht in vielen Gegenden zum wichtigsten Bestandteil des Wohlstandes geworden sei. Die Forderung nach Tierärzten, welche die Krankheiten nicht nach verschwommenen, empirischen Gesichtspunkten zu heilen versuchten, sondern durch eine wissenschaftliche Methode, werde immer dringender. Besonders

wichtig seien dabei Viehärzte, welche die ungefährlichen von den gefährlich-ansteckenden Krankheiten abgrenzen könnten.

Die Stelle des Obertierarztes war seit 1810 unbesetzt geblieben, da keiner der in Zürich praktizierenden Tierärzte die Kenntnisse für dieses Amt hatte. Mit Genehmigung der Regierung wurden daher die praktizierenden Tierärzte aus Zürich und nächster Umgebung abwechselungsweise jeder einen Monat lang für diesen Aufgabenkreis eingesetzt, als Notlösung gewissermassen, da keiner die Wahl zum vollamtlichen Obertierarzt rechtfertigte. Aus der Ueberzeugung heraus, dass sowohl Michel wie Ernst die Voraussetzungen dazu besitzen würden, stellte die Regierung am 8. Januar 1817 den Antrag, Conrad Michel als Obertierarzt und Heinrich Ernst als Adjunkt zu wählen. Die Bevorzugung Michels gegenüber Ernst begründete das Sanitätskollegium damit, dass Michel in Zürich wohne und somit bei jedem Fall sofort Rücksprache mit dem Sanitätskollegium halten könne. Zudem sei Michel "noch etwas bewanderter in den Vorbereitungswissenschaften seines Faches". Da zu den Pflichten des Obertierarztes auch die Ausbildung von Lehrlingen für Tierheilkunde gehörte, glaubte das Sanitätskollegium für diese Tätigkeit zusätzlich eine bescheidene Entschädigung festsetzen zu müssen⁵²⁾.

Aus dem Protokollseintrag des Sanitätskollegiums vom 5. März 1817⁵³⁾ geht hervor, dass Michel am 22. Januar 1817 vom Sanitätskollegium als Obertierarzt gewählt wurde, bestätigt durch "Rats-erkenntnis" der Regierung vom 6. Februar 1817.

Conrad Michel war viermal verheiratet. Er wurde zweimal Witwer; die gestorbenen Frauen hiessen⁵⁴⁾

Regina Bürkle von Lindau und Anna Landolt aus der Enge. Mit Dorothea Weiss verehelichte er sich 1820, liess sich aber wieder scheiden. 1827 heiratete er Maria Barbara Vollmar von Schaffhausen. Michel starb in Zürich am 30. August 1833⁵⁵).

(Die Publikationen Michels sind im Anhang aufgeführt)

4.8. Die Biographie von Johann Conrad Wirth.

Johann Conrad Wirth wurde 1793 in Stammheim geboren (21 +22). Seine Eltern waren Bauersleute ohne Vermögen. Nachdem eine Brandkatastrophe Haus und Viehbestand zerstört hatte, entschlossen sie sich, 1807 ein bescheidenes Bauerngut in Wagenhausen (Kanton Thurgau) anzukaufen. Den ersten Unterricht erhielt Wirth in der Dorfschule von Unterstammheim, der seine ausgesprochene Begabung in mehreren Fächern zeigte. Diese geistige Anlage wurde von seinem damaligen Schullehrer gefördert. Seine bevorzugten Fächer waren Schreiben, Rechnen und Zeichnen.

Im Winter 1808 gab Wirth einigen Halbwüchsigen in Stammheim Privatunterricht. 1809 kam es zu einer entscheidenden Begegnung mit einem Zeichnungslehrer, Sam. Vetterlin von Kaltenbach. Während dieser Bekanntschaft vermochte Kaltenbach die Begabung von Wirth soweit zu fördern, dass dieser im Stande war, bemerkenswerte Portraits anzufertigen. Aus ihrer Bekanntschaft wurde Freundschaft. Kaltenbach unterstützte das Bedürfnis Wirths, sich weiter ausbilden zu lassen. Der Zeichnungslehrer war es auch, der die Eltern seines Freundes zu überzeugen suchte, dass er etwas anderes als Landwirt werden sollte. Wirths Interesse erstreckte sich auf verschiedene Gebiete. Das Lesen von Büchern, insbesondere wissenschaftlichen und historischen Inhalts, wurde seine Hauptbeschäftigung. Während seine Klassenkameraden

beim Viehhüten spielten, verbrachte Wirth seine Freizeit mit Lesen. Weitere Menschen entdeckten seine Anlagen und suchten sie zu fördern. Er wurde 1811 Lehrling in der Meier'schen Apotheke in Zürich. Diese Tätigkeit entsprach jedoch nicht seinen Vorstellungen. Er kündigte deshalb seine Stelle nach einem halben Jahr wieder. Sein Arbeitgeber war aber mit seinen Leistungen so zufrieden gewesen, dass er darauf beharrte, Wirth wieder in seiner Apotheke anzustellen; Wirth liess sich überzeugen und blieb bis zum Ende des Jahres 1814. Er entschloss sich dann, sich beim Tierarzt Michel in der Tierheilkunde ausbilden zu lassen.

1817 stand Wirth in Unterhandlung mit dem Sanitätskollegium Thurgau wegen einer Stelle als Obertierarzt in diesem Kanton, nachdem er vorher die thurgauische Prüfung als Tierarzt bestanden hatte. Die Verhandlungen scheiterten wegen zu geringer Entlohnung. So studierte Wirth anschliessend Medizin am medizinisch-chirurgischen Institut in Zürich.

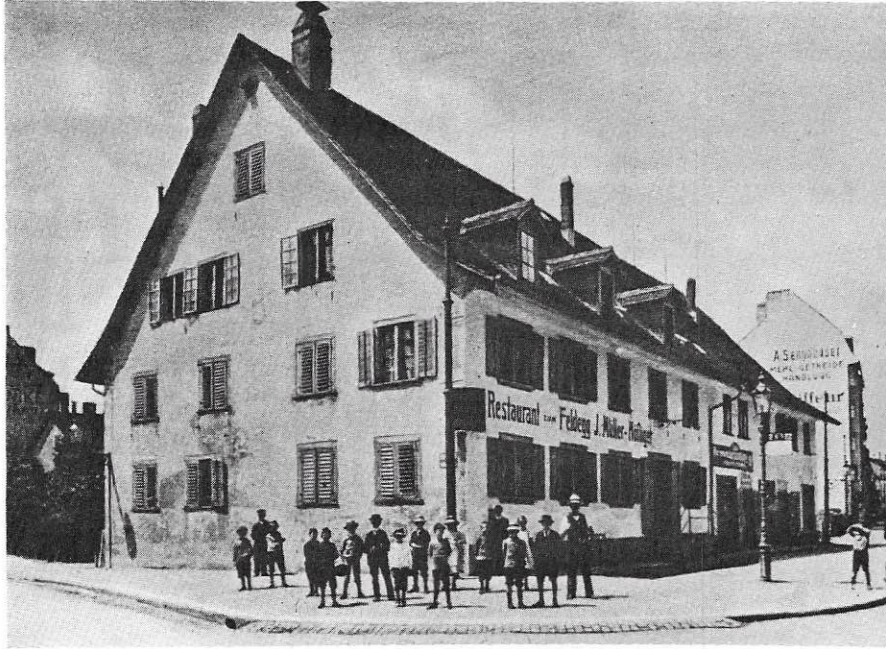
Im Mai 1819 bestand Wirth die medizinische Staatsprüfung und war damit befugt, Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe auszuüben. Da sich Wirth für die Stelle des zweiten Lehrers an der 1820 gegründeten Tierarzneischule interessierte, wollte er die Prüfung für Tierheilkunde in Zürich absolvieren, um für die diesbezügliche Wahl in Betracht zu kommen. Nach bestandener Prüfung erfolgte am 16. Februar 1820 seine Wahl zum zweiten Lehrer der Tierarzneischule.

Während der Zeit seiner Studien in Tierheilkunde und Medizin hatte Wirth mit grossen Schwierigkeiten, vorwiegend finanzieller Natur zu kämpfen. Vom Zeitpunkt seiner Wahl an war er zugleich Arzt und Lehrer an der Tierarzneischule. Er war so tüchtig, dass die Behörden Wirth auch bei anderen amtlichen Aufgaben einsetzten.

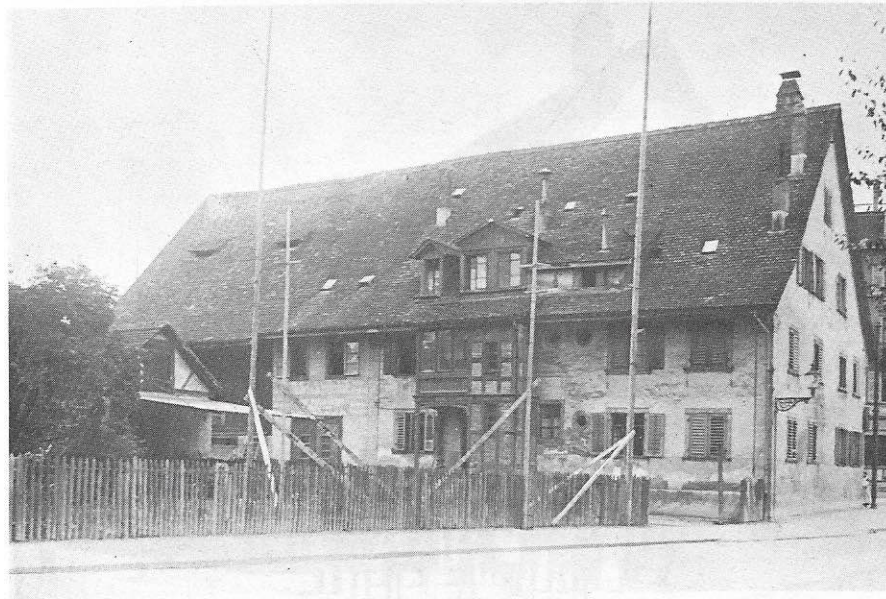
Im März 1832 wurde er Mitglied der Veterinärsektion des Gesundheitsrates und 1834 Mitglied des Gesamtgesundheitsrates. Wirth hatte sich durch umfangreiche Studien in Medizin und Tierheilkunde beachtliche Kenntnisse erworben, doch übte er nur die Medizin praktisch, und zwar in der Enge aus. Er war ein scharf denkender Arzt, von unbestechlicher Kritik an der damaligen Unvollständigkeit der medizinischen Wissenschaft und vertraute der Selbstheilungskraft der Natur mehr als der ärztlichen Kunst. Während der ganzen Dauer seiner amtlichen Tätigkeit als Arzt - er war 1847 Bezirksarzt des Bezirkes Zürich geworden - untersuchte und behandelte Wirth mit Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein. Für die Veterinärmedizin und Veterinärpolizei hat Wirth Bedeutendes geleistet. Er wurde schon früh vom Sanitätskollegium beauftragt, Untersuchungen durchzuführen, die für die Viehzucht bedeutungsvoll waren. Besonders wichtig wurden dabei seine Kenntnisse für die Bekämpfung von Viehseuchen, die damals oft verheerende Auswirkungen zeigten. Seine Leistungen als Lehrer an der Tierarzneischule waren ausserordentlich.

Wirth heiratete im Jahre 1823 Anna Mahler aus der Enge. Sie hatten zusammen 6 Kinder; 2 Knaben und 4 Mädchen. Wirth starb an einem thypösen Fieber am 15. August 1849.

Die Titel der Publikationen Wirths sind im Anhang aufgeführt.



Erster Standort der Tierarzneischule im Haus
zum "Feldegg" in Aussersihl (Vorderansicht
von der Badenerstrasse aus gesehen)



Erster Standort der Tierarzneischule im Haus
zum "Feldegg" in Aussersihl (rückwärtige An-
sicht von der Ankerstrasse aus gesehen)

4.9. Die Wahl des Standortes der Tierarzneischule.

Der Unterricht der Tierarzneischule begann am 16. Februar 1820 (22) im Haus zum "Feldegg" (heute Badenerstrasse 109) in Aussersihl, wo sich jetzt das Kino Kosmos befindet. Es existieren drei Photographien im Baugeschichtlichen Archiv in Zürich, aufgenommen im Jahre 1922, ein Jahr vor dem Abbruch des Hauses zum "Feldegg" und der Erstellung des heutigen Kinos Kosmos am gleichen Platz. Der Gebäudekomplex bestand aus Wohnhaus, Stall, Scheune und Waschhaus⁵⁶).

Im Jahre 1790 stand das Haus zum "Feldegg" noch nicht (5). In dem unter der Anmerkung 56 erwähnten Lagerbuch, das erst seit dem Jahre 1813 existiert, wird als Eigentümer der "Feldegg" der Staat angegeben. Der Bau dieses Hauses fällt somit in die Periode 1790 bis 1813; das genaue Erstellungsjahr ist jedoch nicht bekannt. 135 Meter entfernt vom Haus zum "Feldegg" befand sich die "Hauptgrube", wo Hinrichtungen mit dem Schwert erfolgten, wahrscheinlich seit anfangs des 15. Jahrhunderts (5). Man brachte daher immer wieder die unmittelbare Nachbarschaft des Hauses in Beziehung mit diesem Orte des gewaltsamen Todes.

Nur die Wohnstube Michels war im Winter heizbar und wurde dann zum Auditorium umgewandelt, sowie ein Schopf zum Anatomie- und Sektionslokal umgebaut. Die Kosten betragen acht Louis d'ors (128 Fr. damaliger Währung). Während des Sommersemesters diente ausserdem ein "Unterrichtszimmer" als Ort, in dem Vorlesungen abgehalten wurden⁵⁷).

Der kleine Rat hatte am 20. September 1823, gemäss den Bestimmungen des Pachtbriefes, festgehalten, dass bei Eigenbedarf der erste Lehrer das "Enderlische Haus" (identisch mit dem Haus zum "Feldegg") zu verlassen habe⁵⁸). Mit zwei Briefen wandte sich daraufhin Michel an das Sanitätskollegium vom 10. Februar⁵⁹) und 20. Juli 1831⁶⁰), anscheinend beunruhigt, dass er durch die

plötzliche Entscheidung des Staatsrates gezwungen sein könnte, seine Wohnung im Haus zum "Feldegg" zu verlassen und sich dann nach einer neuen umsehen müsse. Dies sei umso wahrscheinlicher, als schwere politische Wirren drohen würden⁶¹⁾ und der Vormarsch einer gefährlichen ansteckenden Seuche für die Bewohner Zürichs⁶²⁾ kaum aufzuhalten sei. Michel befürchtete, da ja kein anderer Raum zur Verfügung stand, beim Gebrauch des Unterrichtszimmers als Lazarett die Einstellung der Schule mitten im Semester. Er erwähnte auch seine persönlichen Opfer, die ihn sein Einsatz an der Anstalt finanziell gekostet hatten, nämlich die Einrichtung des Anatomieraumes für acht Louis d'ors. Der Staatsrat wurde von Michel gebeten, auch in Zukunft der Tierarzneischule seine Aufmerksamkeit und Unterstützung entgegenzubringen und für den Fall seiner Requirierung des jetzigen Unterrichtszimmers ein anderes "Lokal" bereitzustellen.

5. Probleme des Schulbetriebes von 1820 - 1834.

5.1. Das erste Provisorium 1820 - 1823 nach Semesterberichten von Michel.

In einem Semesterbericht vom 10. Januar 1821⁶³⁾ bemerkte Michel zum Alter der Schüler an der Tierarzneischule: Die Schüler unter 18 Jahren, davon einige erst 15-jährig, fielen durch ihr bubenhaftes Benehmen auf. Die älteren Studenten schämten sich oft für ihre jungen Kollegen und weigerten sich, mit ihnen auf die gleiche Stufe gestellt zu werden. Michel schlug daher vor, das zulässige Alter der Zöglinge für die Aufnahme an der Tierarzneischule auf 18 Jahre anzusetzen. Würden Zöglinge mit 15 Jahren aufgenommen, so könnten sie bereits mit 18 Jahren ihre praktische tierärztliche Tätigkeit aufnehmen, ihre fachlichen Kenntnisse wären genügend. Das betont forsche Auftreten der jugendlich-unreifen 18-jährigen Tierärzte sei aber normalerweise wenig ge-

kaufen beabsichtigt, wie ich schon öfters bei dem Herrn
 Meyer / Kaufmann zu Siebenbrunn, wie ich bei dem Herrn
 Herrn Kaufmann Humboldt zu Siebenbrunn, Sieb. bei einem
 gew. Anstande der Kassenbucher beabsichtigt, wie ich
 auch schon zu Siebenbrunn, wie ich schon öfters bei dem
 Herrn Kaufmann Humboldt, wie ich schon öfters bei dem
 Herrn Kaufmann Humboldt, wie ich schon öfters bei dem

Dieser Kaufmann hat die Kassenbucher
 der Kassenbucher zu Siebenbrunn, wie ich schon öfters bei dem
 Herrn Kaufmann Humboldt, wie ich schon öfters bei dem

Zürich den 20. Juli 1831.

Angegeben

J. L. Michel Kaufmann & Co.
 in Siebenbrunn

Schreiben von Johann Caspar Michel an das
 Sanitätskollegium vom 20. Juli 1831, vgl.
 Text zu Anm. 60)

eignet, das Vertrauen der Tierbesitzer zu gewinnen. Nach Michel blieben somit die 18-jährigen Tierärzte noch während Jahren unbrauchbar, und bevor sie als Tierärzte nützlich sein könnten, hätten sie sich wegen jahrelangem ungenügendem Verdienst finanziell meistens ruiniert. Damit würden sie oft zu "schädlichen Mitgliedern" der menschlichen Gesellschaft.

Weiter erwähnte Michel einen Auftrag, den er in den letzten Wochen des Jahres 1820 vom Ratsherrn Lavater erhalten hatte, nämlich den Bedarf an Kadavern, die für die Operationsübungen und Tierzergliederungskunde benötigt würden, dem Sanitätskollegium schriftlich mitzuteilen. Michel unterstrich die Bedeutung der Kadaver für den Unterricht. Selbst ein guter theoretischer Vortrag dieser beiden Fächer ohne die entsprechenden praktischen Ergänzungen an den Kadavern sei ungenügend. Der Mangel an toten Tieren erschwere das Studium ausserordentlich. Michel hatte bereits früher Vereinbarungen mit dem Wasenmeister getroffen und diesen beauftragt, Kadaver für den Unterricht abzugeben. Trotz offensichtlichen Bemühungen gelang es dem Wasenmeister jedoch nicht, die nötige Anzahl an Kadavern zu beschaffen. Entweder verfügte dieser überhaupt über keine toten Tiere oder sie gehörten Eigentümern, welche darauf beharrten, dass die Sektion in ihrer Anwesenheit vorgenommen werde. Die eröffneten Kadaver würden damit für die Sezierübungen im Unterricht unbrauchbar.

In seinem Semesterbericht unterstrich Michel weiter den Bedarf an lebenden Pferden, um an ihnen Operationsübungen vorzunehmen. Die Schüler würden dabei nicht nur lernen mit den Tieren umzugehen, sondern die Pferde auch so zu befestigen, dass jede Operation richtig ausgeführt werden könne. Entscheidend sei dabei, dass die Schüler sich mit der Widersetzlichkeit der Tiere auseinandersetzen könnten. Michel meinte, dass das praktische Ausbildungsjahr nach dem einjährigen Besuch der Tierarz-

neischule nicht genüge, da die meisten praktizierenden Tierärzte kaum operieren könnten. Normalerweise beherrschten diese nicht einmal den Aderlass. Die Unerfahrenheit der Tierärzte sei so verbreitet, dass durch ihre falschen chirurgischen Eingriffe die Tiere ernstlich erkrankten. In der Tierarzneischule könnten diese Tiere aber mit der richtigen Operationstechnik zweifellos geheilt werden. Auch sei es dem patentierten Tierarzt während einer Operation unmöglich, seinem tierärztlichen Praktikanten Erklärungen abzugeben. Die damit verbundenen Verzögerungen würden vom Eigentümer der Tiere nicht geduldet.

Gezwungen durch die scheinbar unlösbaren Schwierigkeiten, lebende und tote Pferde für den Unterricht zu erhalten, entschloss sich Michel, sie selber zu kaufen. Er musste dafür 5 - 7 Franken bezahlen. Er bat das Sanitätskollegium diese Kosten zu übernehmen, da die armen Eltern der Zöglinge nicht dazu in der Lage seien⁶³).

Zwei weitere Berichte von Michel vom 29. Juni 1821⁶⁴) und 31. Dezember 1821⁶⁵) betreffen im allgemeinen nur untergeordnete Punkte wie die Verteilung der einzelnen Fächer unter die beiden Lehrer, die benützte Fachliteratur, sowie die Leistungen und Namen der einzelnen Schüler.

Während den drei ersten Probejahren der Tierarzneischule erhielten 43 Schüler, 35 Kantonsangehörige und 8 aus andern Kantonen, den Unterricht in der Tierarzneischule. 18 Kantonsbürger wurden geprüft und waren nach der Patenterteilung zur Ausübung ihres Berufes im Kanton berechtigt⁶⁶).

656 Pferde, 8 Esel, 4 Ochsen, 70 Kühe, 5 Ziegen, 64 Hunde und 8 Schweine wurden in der Zeitspanne von drei Jahren an der Tierarzneischule Zürich behandelt⁶⁷). In einem Bericht vom 8. Januar 1823⁶⁸) schrieb Michel an das Sanitätskollegium, dass die dreijährige Erfahrung seit der Gründung der Tierarzneischule ge-

zeigt habe, dass für den überwiegenden Teil der Schüler ein zweijähriger Unterricht notwendig sei. Die Zöglinge würden meistens ohne die geringsten Vorkenntnisse in die Unterrichtsanstalt eintreten. Sie bräuchten meistens mehr als ein Semester, um überhaupt den Sinn der Vorlesungen zu erkennen. Besonders schwierig seien diejenigen Zöglinge, welche vor dem Besuch der Tierarzneischule mehrere Jahre bei einem praktischen Tierarzt tätig gewesen seien. Sie seien der Ansicht, dass der Unterricht nicht nur nichts ausrichte, sondern sie auch schlecht beeinflusse. Diese Meinung übertrage sich teilweise auch auf die andern Schüler, die ohne praktische Erfahrung die Tierarzneischule besuchten. Ein Jahr Unterricht sei, ausser bei den fleissigen und begabten Zöglingen, eindeutig zu kurz. Einige Jahre nach Abschluss ihrer Ausbildung bei einem praktischen Tierarzt spüre man kaum mehr etwas von einer tierärztlichen Bildung.

Mit der Verlängerung des Unterrichtes auf zwei Jahre wollte Michel durch die damit erhöhten Ausbildungskosten auch verhindern, dass zuviele Tierärzte ausgebildet würden.

Mit Nachdruck erwähnte Michel weiter die Schwierigkeiten, mit denen sich der Unterricht im Winter durchführen liess. Im Unterrichtszimmer existierten weder Ofen noch Brennmaterial und im Wintersemester mussten daher die Vorlesungen in der heizbaren Wohnstube Michels abgehalten werden. Ein Gesuch Michels an das Sanitätskollegium um 2 Oefen und Brennmaterial vom 6.11.1820 sowie ein anderes um die Bereitstellung eines neuen Unterrichtszimmers vom 5.7.1822⁵⁷⁾ waren vom Sanitätskollegium zurückgewiesen worden. Das bisherige Unterrichtszimmer gehörte nicht zur Pacht des ersten Lehrers, sondern wurde für die Benützung während des Unterrichtes nur "stillschweigend" übergeben. Michel äusserte mit Wirth zusammen den Wunsch,

das Unterrichtszimmer auf unbeschränkte Zeit benützen zu dürfen. Zusätzlich bat Michel um ein heizbares Zimmer und um das notwendige Brennmaterial.

Dass das Waschhaus in Zukunft als Sektionslokal benutzt werden sollte, geht aus einem Bericht des Präsidenten Usteri und der übrigen Mitglieder des Sanitätskollegiums an den Amtsbürgermeister vom 19. Februar 1823⁶⁶⁾ hervor.

In einer Weisung der Finanzkommission an den kleinen Rat vom 27. August 1823⁶⁹⁾ wurde das Anliegen Michels folgendermassen behandelt: Die Finanzkommission hätte zwar geglaubt, dass das Michel pachtweise überlassene Unterrichtszimmer im Haus zum "Feldegg" ausreiche. Im Bedarfsfall könne aber mit Einwilligung des kleinen Rates ein neuer Raum auf dem "oberen Boden" des Gebäudes eingerichtet werden. Die Finanzkommission bewilligte die Benützung des Waschhauses für anatomische Präparierübungen.

Nicht einverstanden war die Finanzkommission damit, dass das Enderlische Haus⁶⁹⁾ vorzugsweise als Wohnung dem ersten Lehrer der Unterrichtsanstalt überlassen würde. Das sehr teure Haus zum "Feldegg" sei vom Staate mit der Absicht übernommen worden, es im Notfall als Lazarett zu benützen. Die Finanzkommission hielt damit weiterhin an der Bestimmung des Pachtbriefes fest, "dass, wenn der Fall einträte, dass der Staat unumgänglich einen andern Gebrauch von der Wohnung machen müsste, der Pächter dieselbe auch zugleich zu räumen seyn"⁶⁹⁾.

Der kleine Rat beschloss am 20. September 1823⁵⁸⁾ die Finanzkommission zu beauftragen, auf dem "oberen Boden" des Enderlischen Hauses noch ein Unterrichtszimmer einzurichten. Zusätzlich verordnete der kleine Rat "ein bescheidenes fixes Quantum Holz" zur Heizung des Zimmers.

5.2. Die weiteren Provisorien von 1823 - 1834.

Das erste Provisorium ging nach drei Jahren zu Ende. Die revidierte Verordnung vom 29. März 1823⁷⁰⁾ stellte nunmehr die Grundlage für das zweite Provisorium dar. (Im folgenden werden nur die Abweichungen gegenüber der früheren Verordnung vom 25. Januar 1820 behandelt).

5.2.1. Aufnahmebedingungen:

Im zweiten Provisorium muss der Aufsichtsbehörde vom Zögling beim Eintritt in die Anstalt ein "pfarramtliches Zeugnis" übergeben werden. Dieses hat Eintragungen über den besuchten Unterricht und die schulischen Kenntnisse des Schülers zu enthalten. Der Zögling muss somit nicht nur wie im ersten Provisorium fließend lesen und einen schriftlichen Aufsatz schreiben können. Er muss aber auch über diese beiden Fächer in Anwesenheit eines Lehrers und der Aufskommission eine Prüfung bestehen.

5.2.2. Beginn des Unterrichtes:

Im ersten Provisorium eröffnen Ostern das Unterrichtsjahr; nunmehr beginnt der Unterricht im November jedes zweiten Jahres.

5.2.3. Wahl des Lehtierarztes:

Im ersten Provisorium war es dem Schüler absolut freigestellt, bei welchem "accreditierten" praktischen Tierarzt er seinen praktischen Unterricht erhalten will. Mit der revidierten Verordnung vom 23. März 1823 muss der Zögling den von ihm bestimmten Tierarzt dem Sanitätskollegium anzeigen und das letztere hat den vorgeschlagenen tierärztlichen Lehrmeister zu genehmigen.

5.2.4. Bedingungen für die Zulassung der Schüler zum Schlussexamen.

Im ersten Provisorium entschied das Sanitätskollegium auf Grund eines Berichtes der Lehrer, welche Zöglinge nach Beendigung des Unterrichtes die Kenntnisse zu einer förmlichen Prüfung besitzen und welche ihre Studien an der Anstalt noch fortzusetzen haben.

Mit der revidierten Verordnung entscheidet das Sanitätskollegium, welche Zöglinge nunmehr nach drei Semestern und dem praktischen Unterricht bei einem Tierarzt zu den Schlussprüfungen zugelassen werden und welche noch ein viertes Semester in der Anstalt zu besuchen haben. Dieser Entscheid ist wiederum abhängig vom Bericht über die Kenntnisse und das Betragen der Schüler, den die Lehrer dem Sanitätskollegium zu erstatten haben.

5.2.5. Bericht des Sanitätskollegiums an den kleinen Rat nach vier Jahren:

Das Sanitätskollegium soll dem kleinen Rat nach Ablauf von vier weiteren Jahren - im ersten Provisorium nach drei - einen umfassenden Bericht über die Verhältnisse der Anstalt geben. Das Sanitätskollegium ist auch ermächtigt, neue Vorschläge über eine Aenderung der revidierten Verordnung anzubringen. Der kleine Rat verfügt hierauf über das "angemessen erachtete".

5.2.6. Veränderungen im Vorlesungsplan des zweiten Provisoriums.

Im ersten Provisorium dauerte der Kurs ein Jahr, im zweiten zwei Jahre. Bis zum zweiten Provisorium waren die Semester zweigeteilt, in den darauffolgenden Jahren nicht, d.h. jedes Semester bildete eine Einheit. Die Veränderungen bei den Vorlesungen der Perioden 1823 - 27 und 1827 - 34 sind in der nachfolgenden Uebersicht tabellarisch zusammengestellt.

Vorlesungen in Tierheilkunde während den Semestern in der Zeit von 1820 - 1834

1. Semester

1820 - 23

Lehre von der äusseren Bildung und Beschaffenheit der Tiere, Anatomie, Physiologie, Repetitionen und Examinierübungen, Gesundheitserhaltungskunde, allgemeine Pathologie und Examinierübungen

1823 - 1827

Lehre von der äusseren Bildung und Beschaffenheit der Tiere, Tierzergliederungskunde, Zoophysiologie, Gesundheitserhaltungskunde

1827 - 1834

Folgende Veränderungen der Vorlesungen wurden von Wirth beantragt:

1. Besondere Krankheitslehre und Heilkunde sollten folgendermassen gelesen werden: vom ersten Lehrer die Pathologie und Therapie der chronischen Krankheiten und vom zweiten Lehrer die Fieberlehre und die akuten Krankheiten im allgemeinen. Die gerichtliche Tierheilkunde würde an Stelle des zweiten vom ersten Lehrer gelesen.

2. Semester

Arzneimittellehre, Geburtshilfe, Chirurgie, Repetitionen und Examinierübungen, Krankheits- und Seuchenlehre (22)

Chirurgie
allgemeine Heilkunde, Semiotik
allgemeine Krankheitslehre
Arzneimittellehre

Tierzergliederungskunde, besondere Krankheitslehre und Heilkunde, Geburtshilfe, Seuchenlehre und gerichtliche Heilkunde

- 55 -

3. Semester

2. Da alle Seuchen zu den fieberhaften Erkrankungen gehören, sollte die Fieberlehre dem Vortrag der Seuchenlehre vorausgenommen werden.⁷¹⁾

Da diese Veränderungen in der Vorlesungsverteilung den einzigen Unterschied darstellen in der Periode 1827 - 34 zur Periode 1823 - 27, werden die Zeitspannen nicht in einzelne Provisorien unterteilt.

Anatomie, davon Lehre der Verdauungs-Kreislauf-Harn-Zeugungs- und Empfindungswerkzeuge, Semiotik, besondere Krankheitslehre und Physiologie, Gesundheitserhaltungskunde, Arzneimittellehre, Geburtshilfe, Seuchen- und gerichtliche Tierheilkunde⁷⁰⁾

5.2.7. Tierarzneischule 1824 - 34.

Schülerzahlen von 1823 bis 1827

Nach Ablauf der vier Jahre seit der revidierten Verordnung vom 29. März 1823 hatten seit der Gründung der Schule 89 Studierende (65 Zürcher und 24 aus anderen Kantonen) an der Anstalt ihre Ausbildung erhalten (22). Das tierärztliche Niveau ist im wesentlichen verbessert worden.

Bestätigung der Schule durch den kleinen Rat.

Eine Bestätigung der Tierarzneischule durch den kleinen Rat zu Beginn des zweiten Provisoriums am 29. März 1823 auf weitere vier Jahre konnte nicht gefunden werden. Es muss aber angenommen werden, dass eine solche gegeben wurde. Nach § 21 der revidierten Verordnung vom 29. März 1823 war das Sanitätskollegium erst nach vier Jahren berechtigt, Veränderungsvorschläge abzugeben. Erst am 21. Oktober 1828 bestätigte die hohe Regierung die Tierarzneischule "Laut Erkenntnis" wieder auf weitere zwei Jahre⁷²⁾ und am 8. Januar 1831 auf weitere zwei Jahre⁷³⁾.

5.2.8. Semesterberichte der Lehrer von 1824 - 34.

Aus der Periode von 1824 - 34 existieren neunzehn Berichte, die von Michel und Wirth an das Sanitätskollegium geschrieben worden waren⁵⁹⁾; Berichte über das zweite Semester 1832 und das zweite Semester 1833 fehlen. Der überwiegende Teil der Semesterberichte befasst sich mit der Art der Vorlesungen der beiden Lehrer, Namen und Herkunft der Schüler, sowie deren Bewertung durch die Lehrer. Am Schluss der Berichte folgt jeweils die Aufforderung an die Sanitätsbehörde, am Examen teilzunehmen. Eine Darstellung der einzelnen Berichte erübrigt sich wegen deren weitgehenden Uebereinstimmung. Besondere Probleme, die den Schulbetrieb erschwerten, werden nachfolgend

eingehender behandelt.

Im Semesterbericht vom 20. März 1824⁷⁴⁾ beklagte sich Michel, wie schwierig der Anatomieunterricht zu organisieren sei, da trotz enormen Anstrengungen in diesem Semester nur zwei Kadaver für den praktischen Unterricht erworben werden konnten. Die Verordnung vom 24. Januar 1821 enthalte zwar die Pflicht, wonach der Oberwasenmeister getötete oder umgestandene Tiere privater Eigentümer der Tierarzneischule zu Demonstrationszwecken zuzuweisen habe. Die starre und unnachgiebige Haltung der Tierbesitzer würde jedoch eine Freigabe von Kadavern verunmöglichen. Auch Tierärzte verhinderten, dass Tiere, die im Verlauf einer Behandlung gestorben waren, dem Wasenmeister zur Weiterleitung an die Unterrichtsanstalt übergeben würden, und dies, obwohl die Tierärzte berechtigt seien, bei der Sektion der Kadaver in der Tierarzneischule anwesend zu sein. Michel erwähnte in diesem Semesterbericht im besonderen Tierarzt Zeller (vgl. Kapitel 2.2.), der bei drei bei ihm umgestandenen Pferden die Uebergabe der Kadaver an den Wasenmeister verweigert habe. Zeller verlange zur Auslösung der Kadaver bei den Besitzern eine schriftliche Vollmacht des Sanitätskollegiums. Michel ersuchte nun das Sanitätskollegium, diese auszustellen. Diese Vollmacht konnte im Quellenmaterial nicht gefunden werden. Es ist aber anzunehmen, dass eine solche erteilt wurde. In allen weiteren Berichten fehlen jedoch Bemerkungen Michels über eine ungenügende Belieferung mit Kadavern.

6. Probleme der Tierarzneischule in der Zeit von 1827 - 1834.

6.1. Spannungen zwischen den Lehrern Wirth und Michel, Rechtfertigung von Wirth, Wahl des Tierarztes Bliggenstorfer zum Vikar. Der Tod Michels.

In einer Brief an den Staatsrat vom 28. Juli 1827⁷⁵⁾

rechtfertigte sich Wirth gegenüber einer Zuschrift des Sanitätskollegiums, die an beide Lehrer gerichtet worden war. Darin hatte das Sanitätskollegium seine Unzufriedenheit über die "versäumte Ertheilung des Unterrichtes" ausgesprochen. Die ärztliche Tätigkeit von Wirth und die dadurch verursachte mangelhafte Erfüllung seiner Pflichten als zweiter Lehrer hatten die Kritik des Sanitätskollegiums ausgelöst. Bei Michel sind wir auf Vermutungen angewiesen, da ein entsprechendes Schreiben seinerseits an den Staatsrat in den durchgesehenen Akten fehlt.

Im oben erwähnten Brief von 1827 bestritt Wirth die Tatsache nicht, dass er durch seinen zweiten Beruf als Arzt oft gezwungen wäre, den Verpflichtungen gegenüber seinen Patienten nachzukommen. Wirth machte geltend, er wäre immer bestrebt gewesen, die versäumten Vorlesungen wieder nachzuholen. Sein Verhalten habe den Zöglingen der Tierarzneischule keine Nachteile gebracht und es habe auch der Ruf der Anstalt dadurch nie gelitten. Wirth schrieb weiter, er habe immer alles unternommen, um die gegen die Lehranstalt gerichteten Kräfte zu bekämpfen. Es sei seine Absicht, ihr Gedeihen auch in Zukunft zu fördern, und diesbezügliche Klagen wegen einer Pflichtverletzung wären unbegründet.

Zunehmend hatten sich anscheinend auch Spannungen zwischen Michel und Wirth gezeigt, die den harmonischen Verlauf des Unterrichtsbetriebes in Frage stellten. Jedenfalls beklagte sich Wirth beim Staatsrat im gleichen Brief vom 28. 7. 1827, dass er unter Michel "leiden" müsse. Er kritisierte an Michel, dass dieser seine Pflicht als Lehrer nicht vorschriftsgemäss ausübe. Offensichtlich vereinfachte Wirth die Verhältnisse stark. Er stellte,

Gesellschaft geboren, Zeitgenosse der Nation!

Gesellschaft geboren, Zeitgenosse der Nation!

Über meine vom Ob. Dan. Lohmann an die Lehrer an
die Pforten zu schicken, nachstehenden Schritt hat der Kultusminister
erlassen, dass die Pforten in der Provinz zu sein
sollen, die Kultusminister in Preußen ist. Ich glaube, dass die
meine Arbeit, als ich in Preußen in der Provinz die
Pforten mit einer in die Provinz von der Pforten der Kultusminister
abstellen können, die ich glaube, in der Provinz, dass ich mich
in diesem Sinne der Provinz Preußen sein. Ich glaube
wende ich die 19. August 1848 an meine Arbeit und die
Pforten der Provinz, in die Provinz gegangen, was die
Pforten der Provinz in Preußen, die Provinz der Provinz aus
den Pforten in Preußen, an die Pforten der Kultusminister
geändert, was ich auf geändert habe, ich glaube, was ich
wende, ich nicht die Provinz der Provinz, was ich nach Preußen sein.
Die 28. September 1848 wende ich von Preußen die Provinz, was
ich Preußen Kultusminister in Preußen, was ich in der Provinz
Pforten in Preußen, was ich Preußen eine Provinz oder eine
andere für die Provinz Preußen, was ich Preußen. Ich glaube
in der Provinz nach Preußen, was ich Preußen die 1.
Längere Zeit als Preußen, was man aber mich 5. Oktober bei
Preußen, in der Provinz mit Preußen Preußen nach Preußen
in der Provinz Preußen ist. Ich glaube, was ich
Preußen in der Provinz, was ich Preußen Preußen Preußen
wende, was ich Preußen nach Preußen, was mich Preußen
gibt mich die Provinz, dass nicht die Provinz Preußen und
Preußen Preußen von Preußen Preußen die Provinz, die ich an

den Kultusminister
gegangen 1848

Der Anfall vorhanden sind, nach demjenigen, welche sich früher
 in derselben angefallen gefaltet, in der That der Anfall
 in dem Zeitpunkt von 8 Jahren in welchem ich die Herrschaft
 zu mir übernahm zu setzen, angefallen wurde. Und habe ich
 mich sehr bemühet, den der Anfall in jedem Grade zu finden
 diesen zu fliehen so viel möglich entgegen zu wirken in dem
 besten Theil aber demüthigen Theil derselben zu verzeihen, in dem die
 Einwirkung einer Hinwärtlichen & gegenwärtigen zu vermeiden
 geachtet, die, Obgleich der Anfall nach dem Urtheile aus
 derselben auf dem Wege der Vermeidung zu vermeiden in der
 That fortzusetzen auf demselben zu verzeihen. Demnach die
 Familienkataloge mit demjenigen, die zu demselben gehört, so
 wurde ich, so viel ich mir meine Macht verzeihen, manigfaltig
 Alles anzuwenden um der Adressen dieser Anfall zu verhindern,
 in jeder Hinsicht nicht einmahl eine begünstigte Lage über
 Pflicht nachzugehen gegen mich zu verzeihen. Wenn
 die Anfälle zu dem nächsten Jahre kommen hochzufallen nicht
 unbekannt setzen, in ich beinahe davon aus so wenig über
 den manigfaltigen Gegenstand über ein zu verzeihen, Gedulde
 bei zu meiner Verantwortung ich nicht unbekannt lassen,
 daß nur ein feindliches auf ich zu verzeihen, und wenn
 so seine Pflicht als Lehrer erfüllen, wie so sie erfüllen sollte,
 in ich die meine Verantwortung nach Kräften zu erfüllen sollte,
 zu verzeihen, einem Uebel zu zeigen, auf die Herr-
 schaft zu setzen, in einem mehr vortheilhaften Zustande
 befinden, in mehr Wohlthun im Jahr, in dem Lande zu verzeihen,
 aber sie unter dem jetzigen Anfall zu verzeihen.

Graunfurter Sie, hochachtungsvoll Herr Staatsrat:
 hochachtungsvoll Herr Sie, die Verzeihen der welt-
 lichen Herrschaft in Graunfurt

Graunfurt den 28. Juni 1827

J. C. Wirth
 J. S. Wirth, Rath in
 Graunfurt an der Oberrheinischen
 Grenze

was sicher nicht der Wahrheit entsprach, die scheinbar mangelhafte Pflichterfüllung Michels als einzige Ursache für die unbefriedigende Entwicklung der Anstalt und deren ungenügendes Ansehen im Ausland dar.

In einem Brief vom 8. Oktober 1828⁷⁶⁾ an einen nicht weiter beschriebenen und als "Doktor" angeredeten Mann schlug Wirth den praktischen Tierarzt Bliggenstorfer von Wiedikon als zusätzlichen Lehrer der Anstalt vor. Dieser sollte Michel und Wirth in ihrer Tätigkeit dadurch entlasten, indem er die Zöglinge abwechslungsweise auf seine Privatpraxis mitzunehmen hatte, um so den gehörten Vorlesungsstoff an konkreten Beispielen zu veranschaulichen. Im übrigen war Wirth der Ansicht, dass Bliggenstorfer auch Vorlesungen erteilen könnte. Wirth schlug vor, bei einer derartigen Wahl Bliggenstorfers von den Zöglingen einen zusätzlichen Semesterbeitrag von 3 bis 4 Gulden zu erheben. Wirth glaubte, dass die Qualität des Unterrichtes mit einer solchen Ausbildung der Schüler durch Bliggenstorfer beträchtlich verbessert würde. Im Gegensatz zu den meisten übrigen Tierärzten, die vorwiegend Pferde behandelten, beschäftigte sich Bliggenstorfer vor allem mit "Hornvieh", ohne dabei aber Pferde und Schweine zu vernachlässigen.

Es muss offen bleiben, ob Bliggenstorfer wirklich gemäss dem Vorschlag von Wirth die ambulatorische Klinik der Schule übernahm. Im Protokoll des Sanitätskollegiums vom 16. September 1828 ist nämlich nur erwähnt, dass Michel wie Wirth am 16. September 1828 Bliggenstorfer von Wiedikon als ihren Stellvertreter im Krankheitsfall vorgeschlagen hätten⁷⁷⁾. Das Sanitätskollegium beschloss am 7. Oktober 1828, Bliggenstorfer bei Notfällen als "Vikar" der Lehrer Michel und Wirth einzusetzen, dies "in der Meinung, dass derselbe jedesmal von demjenigen Lehrer, welcher ihn braucht, entschädigt und der Aufsichts-

behörde Anzeige von seiner Tätigkeit gemacht werde".

Der Tod Michels am 30. August 1833⁵⁵⁾ stellte dann auch die Uebernahme seiner Vorlesungsstunden durch Bliggenstorfer zur Diskussion. Die Frage der vorläufigen Nachfolge wurde dadurch gelöst, dass zwei Tierärzte, nämlich der bereits erwähnte Bliggenstorfer aus Wiedikon und ein Koller aus Zürich provisorisch für zwei Jahre angestellt wurden, um gemeinsam die Aufgaben Michels zu übernehmen⁷⁸⁾. Auf Grund dieser Regelung gab Koller wöchentlich acht Stunden Unterricht in Zootomie, zwei Stunden in gerichtlicher Tierheilkunde, verbunden mit der Anleitung für gerichtliche Obduktionen und vier Stunden als Korrepetitor für spezielle Pathologie und Therapie sowie Seuchenlehre. Bliggenstorfer unterrichtete seinerseits drei Stunden wöchentlich Geburtshilfe mit der Verpflichtung, die Zöglinge bei Geburten möglichst oft zuschauen zu lassen. Die jährliche Besoldung betrug bei Wirth wie bisher 240 Franken, bei Bliggenstorfer 72 Franken und bei Koller 328 Franken.

6.2. Diskussionen über die Einstellung der Schule in den Jahren 1828 und 1833.

Aus dem schon früher erwähnten Brief Wirths vom 8. Oktober 1828 geht weiter hervor, dass zu diesem Zeitpunkt die vorübergehende Einstellung des Unterrichtes an der Anstalt ernstlich diskutiert wurde⁷⁶⁾. Möglicherweise waren die von Wirth angeführten bedenklichen finanziellen Verhältnisse des Staates mit ein Grund dafür. Wirth stellte sich persönlich eindeutig gegen eine Unterbrechung des Lehrbetriebes. Er meinte, dass die Erwartungen an die Schule im Verhältnis zu den vorhandenen, knapp bemessenen Geldmitteln, zu hoch gewesen seien. Keine Tierarzneischule müsse mit so wenig Geld auskommen wie die von Zürich. Zudem

komme die Ausbildung junger Zöglinge nach einer allfälligen Schliessung der Unterrichtsanstalt im Ausland teurer. Ob das Ergebnis des Studiums im Ausland besser ausfalle als in Zürich, sei zudem äusserst fragwürdig.

1833 wurde die Aufhebung der Tierarzneischule erneut ernsthaft in Erwägung gezogen. Das Sanitätskollegium, nunmehr Gesundheitsrat, beantragte aber schliesslich eine Reorganisation. Der grosse Rat erliess so am 13. Januar 1834 ein "Gesetz betreffend die Tierarzneischule", welches diese aus einem blossen Provisorium herausführte und zu einer ständigen Institution werden liess (22). In der Folge wurde der Unterricht an der Tierarzneischule, an anderen Orten zwar, bis heute fortgesetzt.

7. Zusammenfassung

In vorliegender Arbeit werden die ersten Bestrebungen zur Gründung des Sanitätskollegiums im Jahre 1668 beschrieben. Man versuchte mit dieser Institution, sich besser gegen die wiederholten, massiven Einbrüche menschlicher Pest zu schützen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erweiterte das Sanitätskollegium seine Tätigkeit über die humanmedizinischen Bereiche hinaus und befasste sich nun auch mit der Verhütung und Bekämpfung tierischer Seuchen. Ausserdem wurde die Entschädigung von Tierbesitzern bei Viehverlusten reglementiert.

Seit dem "Mandat wegen Uebung der Vieharzneikunst" von 1776 und dem "Patentsformular vor neuangehende Viehärzte" übernahm das Sanitätskollegium auch die Prüfung von Tierärzten, ohne die der Beruf des Viehärztes nicht ausgeübt werden durfte. In diesen beiden Erlassen sind die Pflichten der damaligen Tierärzte im Kanton Zürich festgehalten, auch mit der ausdrücklichen Aufforderung, den Kampf gegen Aberglauben und Mystik aufzunehmen, welche jedoch kaum auszurotten waren. Aberglauben und Mystizismus stellten, zum Teil bis in die neueste Zeit, die Anwendung wissenschaftlicher Behandlungsmethoden in Frage, oder erschwerten mindestens deren Verbreitung.

Auf die Bedeutung des Obertierarztes, vor allem bei der Bekämpfung damaliger Seuchen, wurde eingehender eingegangen.

Tierärztlich nicht geschulte Leute aus verschiedenen Berufsgruppen, deren Ausbildung noch immer mangelhaft war und den Anforderungen der Praxis in keiner Weise entsprach, konkurrenzten die Viehärzte auch nach den Erlassen von 1776 und 1803.

Anfangs des 19. Jahrhunderts sollte die Ausbildung von Schülern verschiedener Kantone an ausländischen Tierarzneischulen die Qualität von Tierärzten verbessern. Ein wesentliches Thema der Arbeit war, eine Biographie von Johann Caspar Michel zusammenzustellen, seine fast dreijährige Ausbildung an der Centralveterinärschule in München nachzuzeichnen, die dann dank seinen guten Beurteilungen zur Wahl als Obertierarzt und wenig später zu seiner Berufung als erster Lehrer der 1820 gegründeten Tierarzneischule Zürich führte.

Die grössten Verdienste, die zur Verwirklichung einer wissenschaftlichen Schulung angehender Tierärzte führten, stehen Johann Jakob Römer zu.

Johann Conrad Wirth wurde als zweiter Lehrer der neugegründeten Tierarzneischule Zürich gewählt.

Schon während des ersten Provisoriums setzten aber Schwierigkeiten ein. Die ungenügende Kadaverbeschaffung erschwerte den anatomischen Unterricht und der Mangel an lebenden Pferden stellte die Operationsübungen in Frage. Bald zeigte sich auch, dass eine einjährige Ausbildung zu kurz war. Die Tierarzneischule wurde deshalb reorganisiert und mit der Verordnung vom 29. März 1823 wurde der theoretische Unterricht von einem auf zwei Jahre verlängert.

Die zeitliche Beanspruchung von Michel durch seine Privatpraxis und von Wirth als praktischem Arzt verunmöglichte es den beiden manchmal, ihre Vorlesungen pünktlich vorzutragen. Zunehmende Spannungen zwischen dem ersten und dem zweiten Lehrer belasteten den Verlauf des Unterrichtes, die Knappheit der Geldmittel liess zudem die Schule nur unvollständig gedeihen.

Zweimal, im Jahre 1828 und 1833, drohte daher die Schliessung der Unterrichtsanstalt, doch erliess

der grosse Rat am 13. Januar 1834 ein neues "Gesetz betreffend die Tierarzneischule", womit das Provisorium beendet und eine ständige Institution geschaffen wurde.

Die tierärztlichen Verhältnisse in Bern und in Basel sind bereits in zwei sehr guten Arbeiten von Rubeli (23) und Adam (2) geschildert worden. Eine Behandlung der analogen Zustände in Zürich und der Gründe, die schliesslich zur Bildung der Tierarzneischule im Jahre 1820 führten, stellten sich als eine Aufgabe von besonderem Reiz dar. Das wesentliche Problem war dabei, die Dringlichkeit einer Zürcher Tierarzneischule aus der Scharlatanerie jener Zeit und dem ungenügenden Können damaliger Tierärzte zu entwickeln. Daneben waren es die drei Persönlichkeiten von Römer, Michel und Wirth, die entscheidend die Zeit unmittelbar vor und nach der Gründung der Tierarzneischule prägten und deren starke Charaktere reiches biographisches Material lieferten.

8. Literaturverzeichnis (Mit () hingewiesen im Text)

- 1 Ackerknecht, E.H. (1963)
Geschichte und Geographie der wichtigsten Krankheiten
Ferdinand Enke Verlag Stuttgart
- 2 Adam, H. (1940)
Die Entwicklung des Tierarzneiwesens in Basel-Stadt
1740 - 1940. Buchdruckerei Friedrich Reinhardt AG.
Basel
- 3 Boessneck, J. (1972)
Chronik der Tierärztlichen Fakultät. In:
Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihren Fa-
kultäten. 1. Band, Berlin 1972
- 4 Dändliker, K. (1912)
Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. Dritter
Band: von 1712 bis zur Gegenwart. Druck & Verlag von
Schulthess und Co. Zürich
- 5 Escher, K. (1911)
Chronik der ehemaligen Gemeinden Wiedikon und Ausser-
sihl. Orell Füssli Zürich
- 6 Fischer, H. (1804)
Schwäbisches Wörterbuch. 1. Band. Verlag der
Laup'schen Buchhandlung Tübingen
- 7 Froehner, R. (1954)
Kulturgeschichte der Tierheilkunde. 2. Band,
Terra-Verlag Konstanz
- 8 Garnaus, A. (1932)
Die Familie Römer von Zürich 1622 - 1832, als Ma-
nuscript gedruckt. Zürich 1932
- 9 Kelly, F. (1911)
Das Civilveterinärwesen der Schweiz
Commissionsverlag: Fehr'sche Buchhandlung St. Gallen

- 10 Leclainche, E. (1936)
Histoire de la médecine vétérinaire Toulouse
- 11 Oechsli, W. (1947)
Aus dem Briefwechsel Paul Usteris mit Naturforschern und Medizinern. Kommissionsverlag von Beer & Cie. Neujahrsblatt herausgegeben von der Zentralbibliothek auf das Jahr 1918. Nr. 2. Zürich
- 12 Römer, J.J. und Schinz, E.R. (1809)
Naturgeschichte der Säugetiere, ein Handbuch für Kenner und Liebhaber. H. Gessner Zürich
- 13 Rufer, A. (1947)
Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798 - 1803), XIII. Band des Gesamtwerkes der kulturhistorischen Serie. III. Band. Buchdruckerei Fragnière Frères Freiburg
- 14 Schrader, G. und Hering, E. (1863)
Biographisch-Literarisches Lexikon der Tierärzte aller Zeiten und Länder, sowie der Naturforscher, Aerzte, Landwirte, Stallmeister usw. Ebner & Scheubert Stuttgart
- 15 Schrämli, J.J. (1860)
Beiträge zur Geschichte des Medizinalwesens des Kantons Zürich. Denkschrift der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft des Kantons Zürich zur Feier des fünfzigsten Stiftungstages. Druck von Zürcher und Furrer Zürich
- 16 Stalder, F.J. (1812)
Versuch eines schweizerischen Idiotikon mit etymologischen Bemerkungen untermischt. Zweyter Und letzter Band. Heinrich Remigius Sauerländer Aarau
- 17 Staub, F. und Tobler, L. (1905)
Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Fünfter Band, Verlag von Huber & Co Frauenfeld

- 18 Stauber, E. (1928)
Aberglauben und Sagen im Kanton Zürich.
128. Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft in
Zürich, Zürich
- 19 Türler, H. Attinger V. und Godet M. (1931)
Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz.
Herausgegeben mit der Empfehlung der allgemeinen
geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.
Sechster Band Neuenburg
- 20 Wandschneider, D. (1974)
Studien zum Schreibbuch des Schweizer Tierarztes
Hans Jacob Leüthold in Oberrieden (1802 - 1845)
Diss. med. vet. Hannover
- 21 Zangger, R. (1862)
Der hundertjährigen Jubelfeier der Gründung der
Thierarzneischulen 1762 gewidmet. Denkschrift
der Gesellschaft schweiz. Tierärzte, zur Feier
der fünfzigsten Jahressitzung in Zürich, den 20.
und 21. Oktober 1862, Zürich
- 22 Zschokke, E. (1921)
Geschichte der tierärztlichen Lehranstalt in Zürich
1820 - 1920. Festschrift der Vet. med. Fakultät der
Universität Zürich. Zur Feier des hundertjährigen
Bestehens der tierärztlichen Unterrichtsanstalt
in Zürich: Art. Institut Orell Füssli Zürich
- 23 Rubeli, T.O. (1906)
Die Tierärztliche Lehranstalt zu Bern in den ersten
hundert Jahren ihres Bestehens. Haller'sche Buch-
druckerei Bern

9. Anmerkungsverzeichnis.

- 1) Ratsbeschluss vom 14.7.1668, Manual Stadtschreiber StAZ B II 542. (StAZ = Staatsarchiv Zürich)
- 2) Statthalter Hirzel, Landvogt Ulrich, Ratsherr Locher, Ratsherr Werdtmüller, Zunftmeister Heidegger, Schultheiss Holzhalb, Zunftmeister Hirzel, Doctor Gyger, Stadtarzt Engeler.
- 3) Protokoll des Sanitätskollegiums vom 8.1.1817, StAZ SS 2 12.
- 4) Reglement vom 8. Wintermonat 1803, wegen Einrichtung des Sanitätswesens und Organisation des Sanitätscollegii, abgedruckt in der "Officiellen Sammlung der von dem grossen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen". Erster Band. Zürich 1804. S. 480 ff.-, sowie in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen des Cantons Zürich. Zürich 1804, S. 3 ff.
- 5) Anwartschaftsgeld, besonders für Personen, deren Geschäfte nicht beständig, sondern nur zuweilen erforderlich werden. Vgl. auch Stalder (15), S. 435.
- 6) Die Kommission des Innern befasste sich mit der Industrie, dem Ackerbau und Gewerbe. Daneben auch mit Kirchen-, Schul- und Erziehungswesen, vgl. "Regierungsetat des Kt. Zürich 1804".
- 7) Medizinalordnung für den Kanton Zürich. Enthaltend eine Sammlung der auf das Medicinalwesen und die Medicinalpolizey bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Zürich 1837 und Reglement für den Gesundheitsrat, Zürich, 19. Oktober 1833.
- 8) Gesetz über die Organisation des Gesundheitsrates, Zürich, 27. Januar 1832.
- 9) Sammlung der Bürgerlichen- und Polizey-Gesetze und Ordnungen Löbl. Stadt und Landschaft Zürich, fünfter Band, Zürich 1779, S. 116 ff. und 119 ff.

- 10) Gebot oder Verbot mit richterlicher Gewalt unter Strafandrohung. Eine Sache wird in Bann gelegt, der Bann über sie gesetzt, d.h. ein Gebot oder besonderes Verbot darüber ausgesprochen, Vgl. Fischer (6), S. 615
- 11) Ratsbeschluss vom 23.2.1791, Ratsmanual StAZ B II 1032. Das von Schräfli (15) S. 56 angegebene Datum 1789 ist falsch.
- 12) Kontagionssachen, StAZ A 70.30
- 13) Neue offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich, zweiter Band, Zürich 1823, S.88 ff.
- 14) Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen des Cantons Zürich, (1804) S. 16 ff. und Neue offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich, Erster Band, (1821) S. 415 ff.
- 15) Vgl. Stalder (16)
- 16) Recht auf das Töten des kranken und abgehenden Viehs, das Wegräumen und Verscharren der Tiere.
- 17) StAZ (Abteilung Horgen) S.31.1.
- 18) StAZ (Abteilung Horgen) S.31.1.
- 19) Definition einiger wichtiger Formen des Brandes. 1) Der "heisse" Brand: Brand mit Fieberhitze, verbunden mit innerer oder aber mit äusserer örtlicher Entzündung. 2) Der "chalte" Brand: Speziell als Viehkrankheit, das fliegende, laufende, wilde alte Fieber. 3) Der schwarze Brand: Milzbrand. Vgl. Staub und Tobler (18)
- 20) Kanton Zürich Landwirtschaft Veterinärwesen StAZ III Og 1
- 21) Kanton Zürich Landwirtschaft Veterinärwesen StAZ III Og 2

- 22) Zürcher Mandate 1761 - 1778 StAZ III AA b 2.
- 23) Persönliche Mitteilung von Dr. Alfred Lott,
Regierungsveterinärdirektor a.D., Karlsruhe
- 24) StAZ K III 401.3.
- 25) StAZ SS 2 11. Protokoll des Sanitätskollegiums
vom 16. 8. 1815
- 26) StAZ SS 2 11. Bericht des Sanitätskollegiums
an die Direktion der Königlichen Bayerischen
Centralveterinärschule in München. 6. September
1815
- 27) Vgl. Rufer (14), S.430 und 432
- 28) Spannweid, ehemaliges Siechenhaus in der früheren
Gemeinde Unterstrass, erscheint zuerst 1364 zur
Aufnahme von Aussätzigen. 1630 wurde es in eine
Pfrundenanstalt umgebaut, 1894 an Private verkauft
und abgebrochen. Vgl. Türler (19) S. 46
- 29) Kleiner Rat, Kantonalbehörde 1803 - 1831,
Seither Regierungsrat
Grosser Rat, Kantonalbehörde 1803 - 1869,
seither Kantonsrat
- 30) StAZ SS 2 13
- 31) StAZ SS 2 14
- 32) ZBZ IZ 59 f (ZBZ = Zentralbibliothek Zürich)
- 33) ZBZ IZ 60
- 34) ZBZ IZ 114
- 35) ZBZ IZ 196
- 36) ZBZ IZ 103/104
- 37) ZBZ IZ 899
- 38) ZBZ IZ 18 f
- 39) ZBZ Md x 315
- 40) Archiv der Stadt Zürich (= Stadtarchiv).
Taufbuch der Gemeinde St. Peter, dritter Band,
anfangs 1777 bis Ende August 1817. Abteilung
VIII C N^o 21.
- 41) Archiv der Stadt Zürich. Bürgerblatt der Stadt
Zürich.

- 42) Archiv der Stadt Zürich, Bürger-Etat der Stadt Zürich, Verzeichnis der Stadtbürgerschaft von Zürich auf das Neujahr 1825, Abteilung V III E N^o 11.
- 43) StAZ SS 2 9, Präsidialverfügung vom 5. Oktober 1813
- 44) StAZ K III 401, 3-4
- 45) StAZ SS 2 10, Protokollseintrag des Sanitätskollegiums über Eingabe an den kleinen Rat vom 26. Oktober 1814
- 46) StAZ K III 401. 3-4
- 47) Vgl. Boessneck (3), S. 281-345
- 48) StAZ SS 2 11, Protokollseintrag vom 26. Juli 1815
- 49) StAZ K III 402.1
- 50) StAZ SS 2 11, Protokollseintrag des Sanitätskollegiums vom 6. August 1815 über den Bericht der Königlich-Bayerischen Centralveterinärschule von München des 7. August 1815
- 50a) StAZ K III 401. 3-4, Brief des Sanitätskollegiums vom 22. August 1815 an den Bürgermeister.
- 51) StAZ SS 2 12, Gutachten wegen Wiederbesetzung der Obertierarztstelle und seines Adjunkten vom 8. Januar 1817
- 52) StAZ K III 402. 1, Brief des Sanitätskollegiums an den Amtsbürgermeister vom 28. Januar 1817.
- 53) StAZ SS 2 12, Ernennung Michels zum Obertierarzt, Protokollseintrag vom 5. März 1817.
- 54) Archiv der Stadt Zürich. Bürger Etat der Stadt Zürich 1830. Verzeichnis der Stadtbürgerschaft von Zürich auf das Jahr 1830. Abteilung VIII E N^o 11
- 55) Archiv der Stadt Zürich. Leichenbuch der Gemeinde St. Peter, zweiter Band 1778 - 1838, Abteilung VIII C N^o 31.
- 56) Archiv der Stadt Zürich. Lagerbuch über die in der Brandversicherungsanstalt des Kantons Zürich eingeschriebenen Gebäude der Gemeinde Aussersihl 1813, Abteilung VI As Nr. C 23

- 57) StAZ U 112. 1. Bericht von Michel und Wirth an die Aufsichtskommission vom 7. Januar 1823
- 58) Neue offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich, dritter Band, Zürich bei Friedrich Schulthess 1829. S. 113 ff.
- 59) StAZ U 112.1
- 60) StAZ U 112.1
- 61) Die Landschaft Zürich suchte aus ihrer politischen Unfreiheit und Abhängigkeit von der Stadt den Weg der Gleichberechtigung. Dieser gipfelte im Ustertag am 22. November 1830, wo drohende Ausschreitungen vor allem dadurch vermieden werden konnten, dass der Sieg des Landvolkes von der Stadt uneingeschränkt anerkannt wurde. Vgl. Dändliker (4), S. 245 ff.
- 62) Einbrüche von Cholera in Afrika, Türkei, später Deutschland und Grossbritannien drohten auch in der Schweiz eingeschleppt zu werden. In Paris brach diese Krankheit schlagartig während eines Karnevals aus. Die maskierten Menschen erkrankten plötzlich inmitten einer Stimmung ausgelassener Fröhlichkeit und starben innerhalb von wenigen Stunden. Vgl. Ackerknecht (1), S. 22 ff.
- 63) StAZ U 112.1
- 64) StAZ U 112.1
- 65) StAZ U 112.1
- 66) StAZ K III 402. 2. Bericht des Präsidenten und der Mitglieder des Sanitätskollegiums an den Amtsbürgermeister vom 19. Februar 1823
- 67) Der Landbote und Tagblatt der Stadt Winterthur vom 12. Februar 1885, Nr. 37
- 68) StAZ U 112. 1
- 69) StAZ K III 402. 2. Weisung der Finanzkommission an den kleinen Rat betreffend die Lokalitätsbedürfnisse für die Tierarzneischule vom 27. August 1823.
- 70) StAZ K III 402.2. Revidierte Verordnung einer Unterrichtsanstalt für junge Leute, welche sich

- der Tierheilkunde widmen wollen.
- 71) StAZ U 112. 1. Semesterbericht Michels und Wirths an des Sanitätskollegium vom 31. Oktober 1827
 - 72) StAZ SS 2 20. Eintrag im Protokoll des Sanitätskollegiums, dass der kleine Rat am 21. Oktober 1828 die Fortsetzung der Tierarzneischule auf weitere zwei Jahre bestätigt habe.
 - 73) StAZ SS 2 21. Bestätigung der Erneuerungswahl der Tierarzneischule Zürich durch den kleinen Rat am 8. Januar 1831
 - 74) StAZ U 112. 1. Bericht von J.C. Michel an den Präsidenten des Sanitätskollegiums vom 20. März 1824
 - 75) StAZ U 112.1
 - 76) StAZ U 112.1
 - 77) StAZ SS 2 20
 - 78) Bericht der Aufsichtskommission der Veterinär-
schule an den Gesundheitsrat vom 6. November 1833

10. Anhang

10.1. Verordnung einer Unterrichtsanstalt für junge Leute, welche sich der Tierheilkunde widmen wollen.

"Der kleine Rath, überzeugt von der Wichtigkeit der Thierarzneykunde für den hiesigen Canton, welcher die Viehzucht zu einem seiner Haupterwerbszweige macht, und in der Absicht, ohne Aufwendung allzu kostbarer, dem Staat lästiger Mittel die Verbesserung dieses Polizey-Gegenstandes durch unmittelbare Einwirkung auf den Unterricht der Tierärzte zu bezwecken verordnet:

1. Keiner der Thierheilkunde Beflissene soll zum Examen zugelassen werden, wenn derselbe nicht durch Zeugnisse beweisen kann, dass er sich entweder auf auswärtigen Thierarzneyschulen vollständig gebildet, oder wenigstens ein Jahr lang den Unterricht in hiesiger Anstalt genossen, und hernach ebenso lange Zeit den praktischen Unterricht von einem accreditierten praktischen Thierarzt erhalten hat.
2. Keiner wird zu dem Unterricht zugelassen, welcher nicht wenigstens ohne Anstoss lesen und einen schriftlichen Aufsatz verfertigen kann.
3. Der einjährige Unterricht in der Anstalt soll in zwey halbjährige Curse abgeteilt werden.
4. In den 2 halbjährigen Cursen wird, mit Ausnahme des Sonntags, alle Tage in der Woche Unterricht erteilt und zwar des Morgens drey, des Nachmittags zwey Stunden, an den Samstagen hingegen nur drey Stunden Vormittags. Die fünfte Stunde an jedem Unterrichtstage soll vorzüglich zu Examinier-Uebungen bestimmt seyn.
5. Zu Ferien sind acht Tage in der Ernte, acht Tage im Herbste und vierzehn Tage zwischen den beyden Semestern eines ganzen Jahres-Curses festgesetzt. Mit Ostern jedes Jahres wird der Anfang des Unterrichtes gemacht.

6. Den Zöglingen bleibt es gänzlich freygestellt, wo und wie sie sich verkostgelden wollen; doch darf ihre Wohnung nicht über eine halbe Stunde von dem Unterrichtsorte entfernt seyn.
7. Der Unterricht begreift in sich folgende Fächer der Thierheilkunde:
 - a) Die Lehre von der äussern Bildung und Beschaffenheit der Thiere.- b) Thierzergliederungskunde.-
 - c) Physiologie.- d) Gesundheits-Erhaltungskunde.
 - e) Allgemeine Krankheitslehre.- f) Semiotik.-
 - g) Allgemeine Heilkunde.- h) Arzneimittellehre.-
 - i) Chirurgie.- k) Geburtshülfe.- l) Besondere Krankheitslehre und Heilkunde, mit vorzüglicher Rücksicht auf Seuchen und gerichtliche Thierheilkunde.
8. Die in den drey ersten Monathen des Wintersemesters vorzutragenden Fächer sind folgende: Vormittags in einer Stunde die Lehre von der äusseren Bildung und Beschaffenheit der Thiere, eine Stunde Anatomie und eine Stunde Physiologie, gleichschreitend mit der Anatomie; Nachmittags nochmals eine Stunde Anatomie und eine Stunde Repetitionen und Examinier-Uebungen. Da die Vorlesungen über die äussere Bildung und Beschaffenheit der Thiere nicht viele Stunden wegnehmen: so kann, nach Beendigung dieses Collegiums, die übrige Stunde auf Anatomie und Physiologie verwendet werden.
9. In der zweyten Hälfte des Wintersemesters wird das Brauchbarste, Nothwendigste und Fasslichste aus der Gesundheits-Erhaltungskunde und der allgemeinen Pathologie und Therapie vorgetragen, und zwar so, dass auch in dieser zweyten Abtheilung des ersten Curses täglich eine Stunde den Repetitionen und Examinier-Uebungen gewidmet werden soll.
10. Während der ersten drey Monathe des Sommersemesters sollen folgende Fächer vorgetragen werden: Vormittags

eine Stunde Arzneimittellehre, eine Stunde Geburtshülfe und eine Stunde Chirurgie; Nachmittags eine Stunde Arzneimittellehre, und in der fünften Stunde sind wieder Repetitionen und Examinier-Uebungen vorzunehmen. Die übrigen drey Monate des ganzen Curses sind, ausser der zu Repetitionen und Examinier-Uebungen bestimmten Stunde, gänzlich der besondern Krankheits- und Seuchenlehre gewidmet.

11. Am Ende eines jeden Semesters sollen die Lehrer dem Sanitäts-Collegio ein gemeinschaftliches schriftliches Zeugnis von den Schülern eingeben, und ein Examen mit denselben vornehmen, zu welchen die Mitglieder des Sanitäts-Collegii von ihnen eingeladen werden. Vorzüglich aber sind die Mitglieder der Aufsichts-Commission demselben beyzuwohnen verpflichtet.
12. Dem Sanitäts-Collegio steht es zu, diejenigen Schüler, welche bey der Prüfung nach Verfluss des ersten Semesters als unfähig und unfleissig erfunden werden, zurückzuweisen, und von der Anstalt zu entfernen.
13. Den fleissigsten und fähigsten Schülern hingegen werden am Ende des Unterrichtsjahres Prämien erteilt, wozu höchstens eine Summe von 40 Franken verwendet wird. Diese Prämien sollen in nützlichen Veterinärbüchern und Instrumenten bestehen.
14. Nach beendigtem Unterrichte wird dem Sanitäts-Collegio von den Lehrern wiederum ein sorgfältiger Bericht über die Kenntnisse und das Betragen der Schüler abgestattet, auf den das Sanitäts-Collegium die Entscheidung gründet, welche der Zöglinge die zu einer förmlichen Prüfung erforderlichen Kenntnisse besitzen, und welche ihre Studien an der Anstalt noch länger fortzusetzen haben.
15. Die Lehranstalt wird der Aufsicht einer Commission von zwey Mitgliedern aus dem Mittel des Sanitäts-

Collegii anvertraut, mit welcher die Lehrer sowohl über die Weise ihres Lehrvortrages als über die Auswahl der erforderlichen Handbücher Rücksprache zu nehmen haben.

16. Wenn sich Subjecte finden, welche sich durch vorzügliche Talente, Fleiss und ein tadelloses moralisches Betragen auszeichnen, aber ökonomisch unvernünftig und nicht im Stande sind, auf auswärtigen Veterinärschulen ihre Kenntnisse zu bereichern und zu vervollständigen: so wird das Sanitäts-Collegium solche Subjecte der Regierung zu angemessener pekuniarischer Untertützung empfehlen, zu dem Endzwecke, dass es unserm Canton niemahls an vorzüglich geschickten Tierärzten und an tüchtigen Subjecten zu den Lehrstellen an hiesiger Veterinär-Anstalt gebreche.
17. Zur Ertheilung des Unterrichtes werden ein Erster und ein Zweyter Lehrer angestellt, deren Ernennung dem Sanitäts-Collegio zusteht, ohne an den Oberthierarzt und seinen Assistenten gebunden zu seyn. Es bestätigt dieselben, wenn es mit ihren Verrichtungen zufrieden ist, zu drey Jahren neu, und wählt nöthigen Falls andere an ihre Stelle. Von den täglichen 5 Unterrichtsstunden fallen dem Ersten Lehrer drey, dem Zweyten Lehrer zwey, vorzüglich Repetitionsstunden, zu.
18. Der Erste Lehrer bezieht von der Regierung eine jährliche fixe Besoldung von vierhundert Franken, der Zweyte Lehrer eine jährliche fixe Besoldung von zweyhundert und vierzig Franken.
19. Für den ganzen Unterricht bezahlt jeder Zögling der Anstalt den Lehrern drey Louis d'ors, oder acht und vierzig Schweizerfranken Honorar, dessen erste Hälfte mit Anfang des ersten Semesters, die zweyte Hälfte mit Anfang des zweyten Semesters bezahlt werden soll. Von diesem Honorar hat der

- Erste Lehrer drey Fünftel, und der Zweyte Lehrer zwey Fünftel zu beziehen.
20. Diese Unterrichtsanstalt soll für eine Probezeit von drey Jahren aufgestellt werden, nach Verfluss welcher Zeit ein umständlicher Bericht des Sanitäts-Collegii an die Regierung über ihren Fortgang und Nutzen, entweder die Fortdauer, oder die Aufhebung derselben bestimmen wird.

Actum den 25 Jenner 1820

Coram Senatu
Kanzley des Standes Zürich
Hottinger
Dritter Staatsschreiber."

10.2. Schülerverzeichnisse von 1820 - 1834¹⁾
 (rekonstruiert an Hand der Semesterberichte Michels)

<u>Name</u>	<u>Herkunft</u>	<u>Bemerkungen</u> (zeitpunkt des Schulbesuches)
Aeberli, Heinrich	Erlenbach	WS 28/29, SS 29 WS 29/30
Ammann, Felix	Rüschlikon	WS 30/31, SS 31 WS 31/32
Aschmann, Rudolf	Thalwil	II/20
Baay, (Bay) Rudolf	Enge	II/20, I/21, II/21 II/22
Bachmann, Ulrich	Windlach, Gemeinde Stadel	WS 32/33, WS 33/34
Bächtold, Vinzenz	Schleitheim, Kt. Schaffhausen	WS 33/34

1) Die Schülerverzeichnisse wurden aus den Semesterberichten von J.C. Michel an das Sanitätskollegium zusammengestellt.

Baumann, Jakob Kaspar	Wollishofen	WS 26/27, SS 27 WS 27/28, SS 28
Benz, Kaspar	Weinigen	SS 30 (Präparant)* WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Bollier, Johann Jakob	Butenau, Gemeinde Adliswil	I/21 und II/21 (Präparant) I/22, II/22
Bosshard, Jakob	Sternenberg (Fischenthal)	WS 26/27, SS 27 WS 27/28, SS 28
Brandenberger, Konrad	Flaach	II/20, I/21, II/21 (Präparant)
Brennwald, Johannes	Männedorf	I/22, II/22
Brunner, Heinrich	Küsnacht	I/21, II/21

*Präparant: Eine Umschreibung dieses Ausdrucks konnte im Quellenmaterial nicht gefunden werden. Vermutungen über eine mögliche Deutung wurden vom Autor bewusst unterlassen.

Bis zur revidierten Verordnung vom 29. März 1823 wurden die Semester von Michel in seinen Berichten an das Sanitätskollegium mit I und II bezeichnet. Nachher galten die Begriffe Winter- und Sommersemester (WS und SS).

Burri, Johannes Tierarzt Burri in Höngg	Höngg	I/22, II/22, I/23 II/23
Diem, Johann Conrad	Herisau (AR) (Schwellbrunn AR)	II/23, SS 24
Doubs, Hans Jakob	Aesch	I/21 (Präparant), II/21 (Präparant)? I/22, II/22
Doubs, Rudolf	Aesch	WS 28/29, SS 29 WS 29/30, SS 30
Duttweiler, Rudolf	Dachslern	I/22, II/22, I/23, II/23
Fetsch, Lorenz	Grabs (St. Gallen)	SS 30
Frey, Johann Georg (Frei)	Weiningen	WS 28/29, (Präparant) SS 29 (Präparant)
Frey, Johann Georg	Weiningen	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Frey, Jakob	Oerlikon, Bez. Andelfingen	I/23, II/23, SS 24

Frey, Jeremias	Azmoos (St. Gallen)	WS 24/25, SS 25, WS 25/26
Frey Rudolf Jakob	Weiningen	II/22 (Präparant), I/23, II/23
Frick Ulrich	Baregg, Gemeinde Knonau	WS 32/33, WS 33/34
Fritschi, Hans-Ulrich	Rorbas-Freienstein	SS 24 (Präparant) WS 24/25, SS 25 WS 25/26, SS 26
Gäsl, Johannes	Glarus	II/23
Gattiker, Jakob	Richterswil	I/22, II/22 I/23, II/23
Gräzer (Grezer), Robert	Etzel (Einsiedeln Sz)	WS 26/27, SS 27 WS 27/28, SS 28
Germann, Hans Ulrich	Hegnau	II/20 (Präparant) I/21, II/21
Gossweiler, Jakob	Dübendorf	WS 30/31, SS 31 WS 31/32

Grob Elias	Krinau (St. Gallen)	WS 24/25, SS 25 WS 25/26
Gubelmann, Georg	Unterstrass (Gossau ZH)	WS 24/25, SS 25 WS 25/26, SS 26
Gysler, Georg	Flaach	WS 32/33, WS 33/34
Habegger, Johannes	Liestal (Hasenbiel)	SS 28, WS 28/29
Habegger, Hans Rudolf	Prätteln bei Basel	I/23, II/23
Hägi, Jakob	Uerzlikon, Gemeinde Kappel	WS 28/29, SS 29 WS 29/30, SS 30
Hägi (Häge), Heinrich	Hirzel, wohnhaft in Horgen	WS 32/33, WS 33/34
Halter, Joseph Ignatz	Giswil (Obwalden)	II/22 (2 Monate) I/23
Hauser, Kaspar (Lukas)	Hütten (Wädenswil, Richterswil)	I/21 Präparant II/21 Präparant I/22, II/22
Hess, Heinrich	Wald	I/22, II/22

Hindermüller, Heinrich	Hettlingen	II/20, SS 24
Hirzel, Hans Jakob	Wernetshausen	SS 24 Präparat WS 24/25, SS 25 WS 26/27
Hirzel, Jakob (1806-1855)	Wetzikon	WS 24/25, SS 25 WS 25/26
Hoffmann, Hans Jakob	Wädenswil	WS 24/25, SS 25 WS 25/26
Hoffmann, Rudolf	Grünigen (Binzikon)	I/23, II/23 SS 24
Höhn, Jakob	Wädenswil	I/21 (gestorben 4.3.1821 an Lungenentzündung)
Hottinger, Felix	Bubikon	II/20 Präparat I/21, II/21, II/22
Hottinger, Rudolf Tierarzt in Hittnau	Bubikon	II/20, I/21, II/21
Hubelmann, Georg	Gossau	WS 25/26

Hügi, Jakob	Kappel	WS 28/29, SS 29
Humbel Jakob	Bremgarten (Kt. Aargau)	I/22, SS 24 Präparant WS 24/25, WS 25/26
Hürlimann, Johannes Tierarzt in Bärenswil	Bärenswil	II/20, I/21, II/21
Kalt, Joseph	Koblenz 1831 in Bern (Rubell S. 236)	SS 30, WS 31/32
Keller, Hans Ulrich	Nürensdorf	I/23, II/23, SS 24
Keller, Heinrich	Zürich	WS 28/29
Keller, Jakob	Tagelswangen	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Keller, Leonz	Oberendingen (Kt. Aargau)	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Keller, Xaver	Oberendingen (Kt. Aargau)	WS 26/27, SS 27, WS 27/28
Kess, Benedikt	Göslikon (Kt. Aargau)	WS 29/30, SS 30
Klöti, Jakob	Kloten	II/20
Knöpfli, Josua	Meilen	WS 32/33, WS 33/34

Ktüscl, Karl	Meierskappel (Kt. Luzern)	WS 28/29, SS 29, WS 29/30
Koller, Heinrich	Zürich	WS 28/29, SS 29, WS 29/30
Krauer, Kaspar	Hombrechtikon	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Krauer, Johannes	Hombrechtikon	I/23, II/23
Krehenbühl, Joseph	Alikon (Kt. Aargau)	WS 26/27, SS 27
Kuhn, Jakob	Wallisellen	I/23, II/23, SS 24
Kumler, Johann Conrad	Münchenstein (Kt. Basel)	I/23, II/23, SS 24
Küng, Ullrich	Bauma	II/21, II/22
Kuster, Baptist	Eschenbach (Kt. St. Gallen)	SS 25, WS 25/26
Leuthold, Kaspar	Hütten	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Leuthold, Hans Jakob	Oberrieden	II/20, I/21, II/21
Loise, Heinrich	Hittnau	WS 32/33, WS 33/34

Meister, David	Zürich	WS 26/27, SS 27, WS 30/31 SS 31, WS 31/32
Meyer Gottlieb	Turbenthal	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Meyer (Meier), Jakob	Dättlikon	I/23, II/23, SS 24
Meyer (Meier), Hans Jakob	Ottenbach	I/22, II/22, I/23
Meyer (Meier), Jakob	Schlieren	I/23, II/23, SS 24
Meyer, Jakob	Itingen	II/23
Müller, Andreas	Walenstadt (Kt. St. Gallen)	I/22, II/22, I/23, II/23
Müller, Konrad	Ossingen	WS 24/25, SS 25 WS 25/26, SS 26
Nägeli, Heinrich	Bülach	WS 28/29, SS 29, WS 29/30
Nägeli, Johannes	Altnau (Kt. Thurgau)	WS 28/29
Nauer, Joseph	Schwyz	SS 24
Neukomm, Heinrich	Rafz	I/22, II/22

Ochsner, Jakob	Luckhausen (Gemeinde Illnau)	I/21, II/21
Pfister, Jakob	Muttenz	WS 30/31
Pfister, Jakob	Muttenz, studierte 1831 in Bern (Rubeli S. 236)	
Pfister, Johannes	Grünigen	I/22, II/22, I/23
Pfister, Rudolf	Wädenswil	I/21, II/21 I/22, II/22
Pfister, Sebastian Leonz		I/21
Puenzier, Rudolf	Neustadt (Kt. Waadt)*	SS 26
Randegger, Caspar	Ossingen	WS 28/29, SS 29 WS 29/30, SS 30
Rebsamen, Hans Ulrich	Wila	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Renner, Caspar Anton	Hospental (Kt. Uri)	I/22, II/22, I/23, II/23
Ruegger, Felix	Rudolfingen	WS 26/27, SS 27

* Originaltext

Ruegg, Ulrich	Bauma	II/20 Präparant I/21, II/21, I/22
Ryhner, Johannes	Wädenswil	I/20, II/20
Sacher, Dominibus	Zuzgen, Kt. Aargau	WS 33/34
Schärer, Melchior	Neunkirch, Kt. Schaffhausen	WS 32/33, WS 33/34
Scheller, Heinrich	Adliswil ab Butenau	I/23, II/23, SS 24
Schenkel, Johannes	Fluntern	WS 28/29, SS 29 WS 29/30, SS 30
Schmid, Jakob	Hedingen	WS 29/30, SS 29 WS 29/30, SS 30
Schmid, Johannes	Affeltrangen (Kt. Thurgau)	SS 31, WS 31/32
Schmid, Silvan	Baar (Kt. Zug)	WS 26/27, SS 27 WS 27/28, SS 28 (Austritt Mitte Sommer- semester 28 zu Tierarzt)
Schnabel, Konrad	Aussersihl	WS 28/29, SS 29, WS 29/30

Seiler, Jakob	Benken	WS 24/25, SS 25, WS 25/26
Seiler, Johannes	Bibern (Kt. Schaffhausen)	SS 25, WS 25/26, SS 26 (Repetitionsssemester)
Spiller, Andreas	Elgg	II/20 Präparant I/21, II/21
Spörri, Caspar	Embrach	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Spörri, Jakob	Wetzikon (Kempten)	I/21, II/21, I/22, II/22
Steiner, Johann Baptist	Benken (Kt. St. Gallen)	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Stohler, Heinrich	Arboldswil (Kt. Basel-Land)	II/21, I/22
Strickler, Jakob	Richterswil	WS 24/25, SS 25, WS 25/26, SS 26
Studer, Jakob	Schlatt (Kt. Thurgau)	SS 31 Präparant WS 31/32
Sulzer, Jakob	Stein a. Rhein (Kt. Schaffhausen)	II/20 (Austritt Weihnacht 20) WS 24/25, SS 25

Suter, Kaspar	Hünenberg (Kt. Zug)	WS 33/34
Trachsler, Heinrich	Bauma (Wald)	SS 24 Präparant WS 24/25, SS 25 WS 25/26, SS 26
Trachsler, Jakob	Bauma	WS 28/29, SS 29 WS 29/30, SS 30
Trunninger, Johannes	Balgrist	I/20
Verenzinn, Rudolf	Neustadt (Kt. Neuenburg)*	WS 24/25, SS 25, WS 25/26
Vierz, Andreas	Männedorf	WS 24/25, SS 25, WS 25/26
Vogel, Hans Ulrich	Höri	I/22, II/22
Vogt, Heinrich	Oberdorf (Kt. Basel-Land)	WS 24/25, SS 25, WS 25/26
Vollmar, Samuel	Fribourg (Kt. Fribourg)	SS 30
Vollmar, Ulrich	Aussersihl	SS 28 Präparant WS 28/29
von Tobel, Heinrich	Diesdorf	II/20

* Originaltext

Wachter, Alois	Azmoos (Kt. St. Gallen, Mels)	SS 24 Präparant WS 24/25, SS 25, WS 25/26
Walder, Johannes	Kronau	II/22 Präparant I/23, II/23
Weber, Heinrich	Hinteregg	II/20, I/21
Weber, Jakob	Egg	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Wetzstein, Johannes	Veltheim	SS 29, WS 29/30, SS 30
Wildi, Heinrich	Reinach	WS 24/25, SS 25, WS 25/26
Willi, Heinrich	Weiach	WS 24/25, SS 25
Willi, Mathias (Matthäus)	Gais	II/20, I/21, II/21 I/22, II/22
Winkler, Heinrich	Russikon	I/21, II/21 I/22, II/22
Witta, Joseph	Uznach (Kt. St. Gallen)	I/21, II/21
Wittweiler, Heinrich	Eglisau (Kt. Zürich)	WS 26/27, SS 27, WS 27/28

Wüest, Friedel	Oberried (Kt. St. Gallen)	WS 28/29, SS 29, WS 29/30
Wyck, Johann Joseph	Zuzwil, (Kt. St. Gallen)	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Zeller, Adam	Liestal	II/23, SS 24, WS 24/25
Zollinger, Felix	Ober-Urdorf	WS 24/25, SS 25 WS 25/26, SS 26

10.3. Publikationen von J.C. Michel und J.C. Wirth

J.C. Michel:

- ✓ 1. "Durch Ausreissung der Sohle glücklich veraltetes Hufgeschwür". Schweiz. Arch. Tierheilk. (Schweizer Archiv für Tierheilkunde). 2: 328-332 (1820)
- ✓ 2. "Beiträge zur pathologischen Anatomie zur polizeilichen und gerichtlichen Tierheilkund". Schweiz. Arch. Tierheilk. 2: 117-143 (1820)
- ✓ 3. "Krankheitsgeschichte eines dummkollrigen Pferdes". Schweiz. Arch. Tierheilk. 2: 30-42 (1820)
- ✓ 4. "Beobachtung einer Krankheit frischkalbernder Kühe" Schweiz. Arch. Tierheilk. 2: 10-15 (1820)
- ✓ 5. "Abhandlung über eine in den Monaten Juli, August und September 1817, offenbar epizootischer Krankheiten unter Pferden, in den Oberämtern Zürich und Winterthur". Schweiz. Arch. Tierheilk. 2: 39-62 (1820)
- ✓ 6. "Beobachtung einer wutkranken Kuh". Schweiz. Arch. Tierheilk. 4: 183-194 (1829)
- ✓ 7. "Beobachtung der Tollkrankheit bei einem dreijährigen Rinde, veranlasst durch den Biss eines der Wutkrankheit verdächtigen Fuchses". Schweiz. Arch. Tierheilk. 5: 39-53 (1831)
- ✓ 8. "Beobachtung über die Tollwut bei einer Kuh". Schweiz. Arch. Tierheilk. 6: 249-263 (1833)
- ✓ 9. "Die Lecksucht in dem Stalle des Kaspar Kunz, ab Gütisberg, Gemeinde Wald. Ein Beitrag zur Aetiologie dieser Krankheit und ein Beweis, dass dieselbe durch die allgemeine Entfernung ihrer Ursachen gehoben werden kann". Schweiz. Arch. Tierheilk. 7: 55-77 (1835)
10. "Gerichtliche Thierheilkunde für Beamte, Rechtsgelehrte, Bezirksärzte, Thierärzte und Landwirte von J.C. Michel, Oberthierarzt und erster Lehrer an der Thierarzneyschule in Zürich, Zürich bey Friedrich Schulthess 1826.

11. "Monathschrift der Rindviehkunde für Gerichts-
ärzte, Thierärzte, Oekonomen und Viehbesitzer
von J.C. Michel und J.A. Ithen, Zürich, bey
Orell Füssli und Companie.
12. "Vergleichende Darstellung der Lungenseuche
oder ansteckender Lungensucht, der Lungenent-
zündung und der knotigen Lungenschwindsucht
nach ihren Erscheinungen im Leben und im Tode".
Schweiz. Arch. Tierheilk. 7: 127-153 (1835)

J.C. Wirth

1. "Ueber die Verstopfung des Lösers". Schweiz.
Arch. Tierheilk. 2: 1 (1820)
2. "Ueber das Missverhältnis der Anzahl männli-
cher Zuchtthiere zu den weiblichen im Kt. Zürich".
Schweiz. Arch. Tierheilk. 2: 252-268 (1820)
3. "Geschichte der Seuchen die bis auf die neu-
este Zeit im Kanton Zürich geherrscht haben".
Schweiz. Arch. Tierheilk. 3: 27-46 (1826)
4. "Versuch über die Wirkung der Bucheckern bey
dem Pferde". Schweiz. Arch. Tierheilk.
3: 87-90 (1826)
5. "Versuch zur Beantwortung der von der Gesell-
schaft Schweizerischer Tierärzte aufgestellten
Preisfrage über die Kälberlähme". Schweiz. Arch.
Tierheilk. 4: 73-97 (1829)
6. "Ueber Vermehrung und Verbesserung der Pferde-
zucht im Kanton Zürich". Schweiz. Arch. Tier-
heilk. 5: 303-317 (1831)
7. "Ueber die Lungenseuche des Rindviehs". Schweiz.
Arch. Tierheilk. 5: 318-360 (1831)
8. "Erste Beobachtung und Heilung des Starrkrampfs
beim Pferde". Schweiz. Arch. Tierheilk. 1: 101-106
(1839), 1. Band, neue Folge.
9. "Versuche betreffend die Ansteckungsfähigkeit
der Maul- und Klauenseuche". Schweiz. Arch.
Tierheilk. 1: 226-231 (1839), 1. Band, neue Folge.

10. "Bericht an die Versammlung der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte zu Aarburg im September 1838, über den Stand und Fortgang der Veterinärwissenschaft". Schweiz. Arch. Tierheilk. 8: 335-390 (1839)
11. "Uebertragung des Rotzes auf einen Ziegenbock". Schweiz. Arch. Tierheilk. 6. Band, neue Folge: 22-24 (1844)
12. "Bemerkung über Anwendung der Arzneistoffe". Schweiz. Arch. Tierheilk. 6. Band, neue Folge: 124-132 (1844)
13. "Ansichten über das Fieber". Schweiz. Arch. Tierheilk. 6. Band, neue Folge. (1846)
14. "Bericht über den Rotlauf der Schweine an den Gesundheitsrat" von Wirth und Bleiggenstorfer. (Im Brief von Wirth an einen nicht weiter beschriebenen "Doktor" vom 8. Oktober 1828 wird Bleiggenstorfer als Bliggenstorfer bezeichnet. Die beiden Tierärzte sind identisch). Schweiz. Arch. Tierheilk. 7. Band, neue Folge: 215-222 (1845)
15. "Die Entzündung im Allgemeinen". Schweiz. Arch. Tierheilk. 8. Band, neue Folge (1846)
16. "Von der Aufsaugung". Schweiz. Arch. Tierheilk. 8. Band, neue Folge: 116-150 (1846)
17. "Entwurf zu einem Gutachten betreffend den Streitfall zu welchem die Krankheit einer Kuh Veranlassung gab". Schweiz. Arch. Tierheilk. 10. Band, neue Folge: 226-232 (1848)
18. "Ueber die Lungenseuche des Rindviehs". Schweiz. Arch. Tierheilk. 5: 318-360 (1831)

Zum Abschluss meiner Arbeit möchte ich Herrn Dr. H. Joller aus Langnau i.E. für seine Anregungen für das Thema meiner Dissertation, sowie seine Hinweise über Quellen und Prof. K. Zerobin für die Betreuung und Ueberwachung meiner Arbeit danken. Die Zusammenarbeit mit beiden war ausserordentlich fruchtbar.

Lebenslauf

Am 16. September 1939 wurde ich in Zürich geboren. Ich besuchte in dieser Stadt 6 Jahre die Primarschule und anschliessend während 2 Jahren die Sekundarschule. Dann war ich während 4 1/2 Jahren Schüler an der Kantonalen Handelsschule in Zürich und schloss im Herbst 1959 mit der Handelsmatura ab. Da ich Medizin studieren wollte, musste ich die eidgenössische Maturität nachholen. Im Herbst 1960 bestand ich den zweiten Teil der Maturität Typus B. Nach dem Besuch von 7 Semestern Medizin wechselte ich am Ende des zweiten klinischen Semesters, nach dem Praktikum an einer Klinik in Paris, auf Tiermedizin über. Im November 1968 bestand ich das Staatsexamen für Veterinärmedizin an der Universität Zürich. Anschliessend war ich als Assistent am Institut für Pathologie am Tierspital Zürich und während mehrerer Jahren bei verschiedenen Klein- und Grosstierpraktikern, einem Grenztierarzt und auch als Medical Adviser in der Pharmazeutika-Abteilung bei Hoffmann-La Roche tätig. Anschliessend war ich mit der Abfassung der Doktorarbeit beschäftigt.

10. "Bericht an die Versammlung der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte zu Aarburg im September 1838, über den Stand und Fortgang der Veterinärwissenschaft". Schweiz. Arch. Tierheilk. 8: 335-390 (1839)
11. "Uebertragung des Rotzes auf einen Ziegenbock". Schweiz. Arch. Tierheilk. 6. Band, neue Folge: 22-24 (1844)
12. "Bemerkung über Anwendung der Arzneistoffe". Schweiz. Arch. Tierheilk. 6. Band, neue Folge: 124-132 (1844)
13. "Ansichten über das Fieber". Schweiz. Arch. Tierheilk. 6. Band, neue Folge. (1846)
14. "Bericht über den Rotlauf der Schweine an den Gesundheitsrat" von Wirth und Bleiggenstorfer. (Im Brief von Wirth an einen nicht weiter beschriebenen "Doktor" vom 8. Oktober 1828 wird Bleiggenstorfer als Bliggenstorfer bezeichnet. Die beiden Tierärzte sind identisch). Schweiz. Arch. Tierheilk. 7. Band, neue Folge: 215-222 (1845)
15. "Die Entzündung im Allgemeinen". Schweiz. Arch. Tierheilk. 8. Band, neue Folge (1846)
16. "Von der Aufsaugung". Schweiz. Arch. Tierheilk. 8. Band, neue Folge: 116-150 (1846)
17. "Entwurf zu einem Gutachten betreffend den Streitfall zu welchem die Krankheit einer Kuh Veranlassung gab". Schweiz. Arch. Tierheilk. 10. Band, neue Folge: 226-232 (1848)
18. "Ueber die Lungenseuche des Rindviehs". Schweiz. Arch. Tierheilk. 5: 318-360 (1831)

Lebenslauf

Am 16. September 1939 wurde ich in Zürich geboren. Ich besuchte in dieser Stadt 6 Jahre die Primarschule und anschliessend während 2 Jahren die Sekundarschule. Dann war ich während 4 1/2 Jahren Schüler an der Kantonalen Handelsschule in Zürich und schloss im Herbst 1959 mit der Handelsmatura ab. Da ich Medizin studieren wollte, musste ich die eidgenössische Maturität nachholen. Im Herbst 1960 bestand ich den zweiten Teil der Maturität Typus B. Nach dem Besuch von 7 Semestern Medizin wechselte ich am Ende des zweiten klinischen Semesters, nach dem Praktikum an einer Klinik in Paris, auf Tiermedizin über. Im November 1968 bestand ich das Staatsexamen für Veterinärmedizin an der Universität Zürich. Anschliessend war ich als Assistent am Institut für Pathologie am Tierspital Zürich und während mehrerer Jahren bei verschiedenen Klein- und Grosstierpraktikern, einem Grenztierarzt und auch als Medical Adviser in der Pharmazeutika-Abteilung bei Hoffmann-La Roche tätig. Anschliessend war ich mit der Abfassung der Doktorarbeit beschäftigt.

10.3. Publikationen von J.C. Michel und J.C. Wirth

J.C. Michel:

- ✓ 1. "Durch Ausreissung der Sohle glücklich veraltetes Hufgeschwür". Schweiz. Arch. Tierheilk. (Schweizer Archiv für Tierheilkunde). 2: 328-332 (1820)
- ✓ 2. "Beiträge zur pathologischen Anatomie zur polizeilichen und gerichtlichen Tierheilkund". Schweiz. Arch. Tierheilk. 2: 117-143 (1820)
- ✓ 3. "Krankheitsgeschichte eines dummkollrigen Pferdes". Schweiz. Arch. Tierheilk. 2: 30-42 (1820)
- ✓ 4. "Beobachtung einer Krankheit frischkalbernder Kühe" Schweiz. Arch. Tierheilk. 2: 10-15 (1820)
- ✓ 5. "Abhandlung über eine in den Monaten Juli, August und September 1817, offenbar epizootischer Krankheiten unter Pferden, in den Oberämtern Zürich und Winterthur". Schweiz. Arch. Tierheilk. 2: 39-62 (1820)
- ✓ 6. "Beobachtung einer wutkranken Kuh". Schweiz. Arch. Tierheilk. 4: 183-194 (1829)
- ✓ 7. "Beobachtung der Tollkrankheit bei einem dreijährigen Rinde, veranlasst durch den Biss eines der Wutkrankheit verdächtigen Fuchses". Schweiz. Arch. Tierheilk. 5: 39-53 (1831)
- ✓ 8. "Beobachtung über die Tollwut bei einer Kuh". Schweiz. Arch. Tierheilk. 6: 249-263 (1833)
- ✓ 9. "Die Lecksucht in dem Stalle des Kaspar Kunz, ab Gütisberg, Gemeinde Wald. Ein Beitrag zur Aetiologie dieser Krankheit und ein Beweis, dass dieselbe durch die allgemeine Entfernung ihrer Ursachen gehoben werden kann". Schweiz. Arch. Tierheilk. 7: 55-77 (1835)
10. "Gerichtliche Thierheilkunde für Beamte, Rechtsgelehrte, Bezirksärzte, Thierärzte und Landwirte von J.C. Michel, Oberthierarzt und erster Lehrer an der Thierarzneyschule in Zürich, Zürich bey Friedrich Schulthess 1826.

Zum Abschluss meiner Arbeit möchte ich Herrn Dr. H. Joller aus Langnau i.E. für seine Anregungen für das Thema meiner Dissertation, sowie seine Hinweise über Quellen und Prof. K. Zerobin für die Betreuung und Ueberwachung meiner Arbeit danken. Die Zusammenarbeit mit beiden war ausserordentlich fruchtbar.

Wachter, Alois	Azmoos (Kt. St. Gallen, Mels)	SS 24 Präparant WS 24/25, SS 25, WS 25/26
Walder, Johannes	Kronau	II/22 Präparant I/23, II/23
Weber, Heinrich	Hinteregg	II/20, I/21
Weber, Jakob	Egg	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Wetzstein, Johannes	Veltheim	SS 29, WS 29/30, SS 30
Wildi, Heinrich	Reinach	WS 24/25, SS 25, WS 25/26
Willi, Heinrich	Weiach	WS 24/25, SS 25
Willi, Mathias (Matthäus)	Gais	II/20, I/21, II/21 I/22, II/22
Winkler, Heinrich	Russikon	I/21, II/21 I/22, II/22
Witta, Joseph	Uznach (Kt. St. Gallen)	I/21, II/21
Wittweiler, Heinrich	Eglisau (Kt. Zürich)	WS 26/27, SS 27, WS 27/28

11. "Monathschrift der Rindviehkunde für Gerichts-
ärzte, Thierärzte, Oekonomen und Viehbesitzer
von J.C. Michel und J.A. Ithen, Zürich, bey
Orell Füssli und Companie.
12. "Vergleichende Darstellung der Lungenseuche
oder ansteckender Lungensucht, der Lungenent-
zündung und der knotigen Lungenschwindsucht
nach ihren Erscheinungen im Leben und im Tode".
Schweiz. Arch. Tierheilk. 7: 127-153 (1835)

J.C. Wirth

1. "Ueber die Verstopfung des Lösers". Schweiz.
Arch. Tierheilk. 2: 1 (1820)
2. "Ueber das Missverhältnis der Anzahl männli-
cher Zuchtthiere zu den weiblichen im Kt. Zürich".
Schweiz. Arch. Tierheilk. 2: 252-268 (1820)
3. "Geschichte der Seuchen die bis auf die neu-
este Zeit im Kanton Zürich geherrscht haben".
Schweiz. Arch. Tierheilk. 3: 27-46 (1826)
4. "Versuch über die Wirkung der Bucheckern bey
dem Pferde". Schweiz. Arch. Tierheilk.
3: 87-90 (1826)
5. "Versuch zur Beantwortung der von der Gesell-
schaft Schweizerischer Tierärzte aufgestellten
Preisfrage über die Kälberlähme". Schweiz. Arch.
Tierheilk. 4: 73-97 (1829)
6. "Ueber Vermehrung und Verbesserung der Pferde-
zucht im Kanton Zürich". Schweiz. Arch. Tier-
heilk. 5: 303-317 (1831)
7. "Ueber die Lungenseuche des Rindviehs". Schweiz.
Arch. Tierheilk. 5: 318-360 (1831)
8. "Erste Beobachtung und Heilung des Starrkrampfs
beim Pferde". Schweiz. Arch. Tierheilk. 1: 101-106
(1839), 1. Band, neue Folge.
9. "Versuche betreffend die Ansteckungsfähigkeit
der Maul- und Klauenseuche". Schweiz. Arch.
Tierheilk. 1: 226-231 (1839), 1. Band, neue Folge.

Seiler, Jakob	Benken	WS 24/25, SS 25, WS 25/26
Seiler, Johannes	Bibern (Kt. Schaffhausen)	SS 25, WS 25/26, SS 26 (Repetitionsssemester)
Spiller, Andreas	Elgg	II/20 Präparant I/21, II/21
Spörri, Caspar	Embrach	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Spörri, Jakob	Wetzikon (Kempten)	I/21, II/21, I/22, II/22
Steiner, Johann Baptist	Benken (Kt. St. Gallen)	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Stohler, Heinrich	Arboldswil (Kt. Basel-Land)	II/21, I/22
Strickler, Jakob	Richterswil	WS 24/25, SS 25, WS 25/26, SS 26
Studer, Jakob	Schlatt (Kt. Thurgau)	SS 31 Präparant WS 31/32
Sulzer, Jakob	Stein a. Rhein (Kt. Schaffhausen)	II/20 (Austritt Weihnacht 20) WS 24/25, SS 25

Wüest, Friedel	Oberried (Kt. St. Gallen)	WS 28/29, SS 29, WS 29/30
Wyck, Johann Joseph	Zuzwil, (Kt. St. Gallen)	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Zeller, Adam	Liestal	II/23, SS 24, WS 24/25
Zollinger, Felix	Ober-Urdorf	WS 24/25, SS 25 WS 25/26, SS 26

Ochsner, Jakob	Luckhausen (Gemeinde Illnau)	I/21, II/21
Pfister, Jakob	Muttenz	WS 30/31
Pfister, Jakob	Muttenz, studierte 1831 in Bern (Rubeli S. 236)	
Pfister, Johannes	Grünigen	I/22, II/22, I/23
Pfister, Rudolf	Wädenswil	I/21, II/21 I/22, II/22
Pfister, Sebastian Leonz		I/21
Puenzier, Rudolf	Neustadt (Kt. Waadt)*	SS 26
Randegger, Caspar	Ossingen	WS 28/29, SS 29 WS 29/30, SS 30
Rebsamen, Hans Ulrich	Wila	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Renner, Caspar Anton	Hospental (Kt. Uri)	I/22, II/22, I/23, II/23
Ruegger, Felix	Rudolfingen	WS 26/27, SS 27

* Originaltext

Suter, Kaspar	Hünenberg (Kt. Zug)	WS 33/34
Trachsler, Heinrich	Bauma (Wald)	SS 24 Präparant WS 24/25, SS 25 WS 25/26, SS 26
Trachsler, Jakob	Bauma	WS 28/29, SS 29 WS 29/30, SS 30
Trunninger, Johannes	Balgrist	I/20
Verenzinn, Rudolf	Neustadt (Kt. Neuenburg)*	WS 24/25, SS 25, WS 25/26
Vierz, Andreas	Männedorf	WS 24/25, SS 25, WS 25/26
Vogel, Hans Ulrich	Höri	I/22, II/22
Vogt, Heinrich	Oberdorf (Kt. Basel-Land)	WS 24/25, SS 25, WS 25/26
Vollmar, Samuel	Fribourg (Kt. Fribourg)	SS 30
Vollmar, Ulrich	Aussersihl	SS 28 Präparant WS 28/29
von Tobel, Heinrich	Diesdorf	II/20

* Originaltext

Knüsel, Karl	Meierskappel (Kt. Luzern)	WS 28/29, SS 29, WS 29/30
Koller, Heinrich	Zürich	WS 28/29, SS 29, WS 29/30
Krauer, Kaspar	Hombrechtikon	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Krauer, Johannes	Hombrechtikon	I/23, II/23
Krehenbühl, Joseph	Alikon (Kt. Aargau)	WS 26/27, SS 27
Kuhn, Jakob	Wallisellen	I/23, II/23, SS 24
Kumler, Johann Conrad	Münchenstein (Kt. Basel)	I/23, II/23, SS 24
Küng, Ullrich	Bauma	II/21, II/22
Kuster, Baptist	Eschenbach (Kt. St. Gallen)	SS 25, WS 25/26
Leuthold, Kaspar	Hütten	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Leuthold, Hans Jakob	Oberrieden	II/20, I/21, II/21
Loise, Heinrich	Hittnau	WS 32/33, WS 33/34

Ruegg, Ulrich	Bauma	II/20 Präparant I/21, II/21, I/22
Ryhner, Johannes	Wädenswil	I/20, II/20
Sacher, Dominibus	Zuzgen, Kt. Aargau	WS 33/34
Schärer, Melchior	Neunkirch, Kt. Schaffhausen	WS 32/33, WS 33/34
Scheller, Heinrich	Adliswil ab Butenau	I/23, II/23, SS 24
Schenkel, Johannes	Fluntern	WS 28/29, SS 29 WS 29/30, SS 30
Schmid, Jakob	Hedingen	WS 29/30, SS 29 WS 29/30, SS 30
Schmid, Johannes	Affeltrangen (Kt. Thurgau)	SS 31, WS 31/32
Schmid, Silvan	Baar (Kt. Zug)	WS 26/27, SS 27 WS 27/28, SS 28 (Austritt Mitte Sommer- semester 28 zu Tierarzt)
Schnabel, Konrad	Aussersihl	WS 28/29, SS 29, WS 29/30

Hindermüller, Heinrich	Hettlingen	II/20, SS 24
Hirzel, Hans Jakob	Wernetshausen	SS 24 Präparat WS 24/25, SS 25 WS 26/27
Hirzel, Jakob (1806-1855)	Wetzikon	WS 24/25, SS 25 WS 25/26
Hoffmann, Hans Jakob	Wädenswil	WS 24/25, SS 25 WS 25/26
Hoffmann, Rudolf	Grünigen (Binzikon)	I/23, II/23 SS 24
Höhn, Jakob	Wädenswil	I/21 (gestorben 4.3.1821 an Lungenentzündung)
Hottinger, Felix	Bubikon	II/20 Präparat I/21, II/21, II/22
Hottinger, Rudolf Tierarzt in Hittnau	Bubikon	II/20, I/21, II/21
Hubelmann, Georg	Gossau	WS 25/26

Meister, David	Zürich	WS 26/27, SS 27, WS 30/31 SS 31, WS 31/32
Meyer Gottlieb	Turbenthal	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Meyer (Meier), Jakob	Dättlikon	I/23, II/23, SS 24
Meyer (Meier), Hans Jakob	Ottenbach	I/22, II/22, I/23
Meyer (Meier), Jakob	Schlieren	I/23, II/23, SS 24
Meyer, Jakob	Itingen	II/23
Müller, Andreas	Walenstadt (Kt. St. Gallen)	I/22, II/22, I/23, II/23
Müller, Konrad	Ossingen	WS 24/25, SS 25 WS 25/26, SS 26
Nägeli, Heinrich	Bülach	WS 28/29, SS 29, WS 29/30
Nägeli, Johannes	Altnau (Kt. Thurgau)	WS 28/29
Nauer, Joseph	Schwyz	SS 24
Neukomm, Heinrich	Rafz	I/22, II/22

Frey, Jeremias	Azmoos (St. Gallen)	WS 24/25, SS 25, WS 25/26
Frey Rudolf Jakob	Weiningen	II/22 (Präparant), I/23, II/23
Frick Ulrich	Baregg, Gemeinde Knonau	WS 32/33, WS 33/34
Fritschi, Hans-Ulrich	Rorbas-Freienstein	SS 24 (Präparant) WS 24/25, SS 25 WS 25/26, SS 26
Gäsl, Johannes	Glarus	II/23
Gattiker, Jakob	Richterswil	I/22, II/22 I/23, II/23
Gräzer (Grezer), Robert	Etzel (Einsiedeln Sz)	WS 26/27, SS 27 WS 27/28, SS 28
Germann, Hans Ulrich	Hegnau	II/20 (Präparant) I/21, II/21
Gossweiler, Jakob	Dübendorf	WS 30/31, SS 31 WS 31/32

Hügi, Jakob	Kappel	WS 28/29, SS 29
Humbel Jakob	Bremgarten (Kt. Aargau)	I/22, SS 24 Präparant WS 24/25, WS 25/26
Hürlimann, Johannes Tierarzt in Bärenswil	Bärenswil	II/20, I/21, II/21
Kalt, Joseph	Koblenz 1831 in Bern (Rubell S. 236)	SS 30, WS 31/32
Keller, Hans Ulrich	Nürensdorf	I/23, II/23, SS 24
Keller, Heinrich	Zürich	WS 28/29
Keller, Jakob	Tagelswangen	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Keller, Leonz	Oberendingen (Kt. Aargau)	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Keller, Xaver	Oberendingen (Kt. Aargau)	WS 26/27, SS 27, WS 27/28
Kess, Benedikt	Göslikon (Kt. Aargau)	WS 29/30, SS 30
Klöti, Jakob	Kloten	II/20
Knöpfli, Josua	Meilen	WS 32/33, WS 33/34

Baumann, Jakob Kaspar	Wollishofen	WS 26/27, SS 27 WS 27/28, SS 28
Benz, Kaspar	Weiningen	SS 30 (Präparant)* WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Bollier, Johann Jakob	Butenau, Gemeinde Adliswil	I/21 und II/21 (Präparant) I/22, II/22
Bosshard, Jakob	Sternenberg (Fischenthal)	WS 26/27, SS 27 WS 27/28, SS 28
Brandenberger, Konrad	Flaach	II/20, I/21, II/21 (Präparant)
Brennwald, Johannes	Männedorf	I/22, II/22
Brunner, Heinrich	Küsnacht	I/21, II/21

*Präparant: Eine Umschreibung dieses Ausdrucks konnte im Quellenmaterial nicht gefunden werden. Vermutungen über eine mögliche Deutung wurden vom Autor bewusst unterlassen.

Bis zur revidierten Verordnung vom 29. März 1823 wurden die Semester von Michel in seinen Berichten an das Sanitätskollegium mit I und II bezeichnet. Nachher galten die Begriffe Winter- und Sommersemester (WS und SS).

Grob Elias	Krinau (St. Gallen)	WS 24/25, SS 25 WS 25/26
Gubelmann, Georg	Unterstrass (Gossau ZH)	WS 24/25, SS 25 WS 25/26, SS 26
Gysler, Georg	Flaach	WS 32/33, WS 33/34
Habegger, Johannes	Liestal (Hasenbiel)	SS 28, WS 28/29
Habegger, Hans Rudolf	Prätteln bei Basel	I/23, II/23
Hägi, Jakob	Uerzlikon, Gemeinde Kappel	WS 28/29, SS 29 WS 29/30, SS 30
Hägi (Häge), Heinrich	Hirzel, wohnhaft in Horgen	WS 32/33, WS 33/34
Halter, Joseph Ignatz	Giswil (Obwalden)	II/22 (2 Monate) I/23
Hauser, Kaspar (Lukas)	Hütten (Wädenswil, Richterswil)	I/21 Präparant II/21 Präparant I/22, II/22
Hess, Heinrich	Wald	I/22, II/22

Erste Lehrer drey Fünftel, und der Zweyte Lehrer zwey Fünftel zu beziehen.

20. Diese Unterrichtsanstalt soll für eine Probezeit von drey Jahren aufgestellt werden, nach Verfluss welcher Zeit ein umständlicher Bericht des Sanitäts-Collegii an die Regierung über ihren Fortgang und Nutzen, entweder die Fortdauer, oder die Aufhebung derselben bestimmen wird.

Actum den 25 Jenner 1820

Coram Senatu
Kanzley des Standes Zürich
Hottinger
Dritter Staatsschreiber."

Burri, Johannes Tierarzt Burri in Höngg	Höngg	I/22, II/22, I/23 II/23
Diem, Johann Conrad	Herisau (AR) (Schwellbrunn AR)	II/23, SS 24
Doubs, Hans Jakob	Aesch	I/21 (Präparant), II/21 (Präparant)? I/22, II/22
Doubs, Rudolf	Aesch	WS 28/29, SS 29 WS 29/30, SS 30
Duttweiler, Rudolf	Dachslern	I/22, II/22, I/23, II/23
Fetsch, Lorenz	Grabs (St. Gallen)	SS 30
Frey, Johann Georg (Frei)	Weiningen	WS 28/29, (Präparant) SS 29 (Präparant)
Frey, Johann Georg	Weiningen	WS 30/31, SS 31, WS 31/32
Frey, Jakob	Oerlikon, Bez. Andelfingen	I/23, II/23, SS 24

eine Stunde Arzneimittellehre, eine Stunde Geburtshülfe und eine Stunde Chirurgie; Nachmittags eine Stunde Arzneimittellehre, und in der fünften Stunde sind wieder Repetitionen und Examinier-Uebungen vorzunehmen. Die übrigen drey Monate des ganzen Curses sind, ausser der zu Repetitionen und Examinier-Uebungen bestimmten Stunde, gänzlich der besondern Krankheits- und Seuchenlehre gewidmet.

11. Am Ende eines jeden Semesters sollen die Lehrer dem Sanitäts-Collegio ein gemeinschaftliches schriftliches Zeugnis von den Schülern eingeben, und ein Examen mit denselben vornehmen, zu welchen die Mitglieder des Sanitäts-Collegii von ihnen eingeladen werden. Vorzüglich aber sind die Mitglieder der Aufsichts-Commission demselben beyzuwohnen verpflichtet.
12. Dem Sanitäts-Collegio steht es zu, diejenigen Schüler, welche bey der Prüfung nach Verfluss des ersten Semesters als unfähig und unfleissig erfunden werden, zurückzuweisen, und von der Anstalt zu entfernen.
13. Den fleissigsten und fähigsten Schülern hingegen werden am Ende des Unterrichtsjahres Prämien erteilt, wozu höchstens eine Summe von 40 Franken verwendet wird. Diese Prämien sollen in nützlichen Veterinärbüchern und Instrumenten bestehen.
14. Nach beendigtem Unterrichte wird dem Sanitäts-Collegio von den Lehrern wiederum ein sorgfältiger Bericht über die Kenntnisse und das Betragen der Schüler abgestattet, auf den das Sanitäts-Collegium die Entscheidung gründet, welche der Zöglinge die zu einer förmlichen Prüfung erforderlichen Kenntnisse besitzen, und welche ihre Studien an der Anstalt noch länger fortzusetzen haben.
15. Die Lehranstalt wird der Aufsicht einer Commission von zwey Mitgliedern aus dem Mittel des Sanitäts-

10.2. Schülerverzeichnisse von 1820 - 1834¹⁾
 (rekonstruiert an Hand der Semesterberichte Michels)

<u>Name</u>	<u>Herkunft</u>	<u>Bemerkungen</u> (zeitpunkt des Schulbesuches)
Aeberli, Heinrich	Erlenbach	WS 28/29, SS 29 WS 29/30
Ammann, Felix	Rüschlikon	WS 30/31, SS 31 WS 31/32
Aschmann, Rudolf	Thalwil	II/20
Baay, (Bay) Rudolf	Enge	II/20, I/21, II/21 II/22
Bachmann, Ulrich	Windlach, Gemeinde Stadel	WS 32/33, WS 33/34
Bächtold, Vinzenz	Schleitheim, Kt. Schaffhausen	WS 33/34

1) Die Schülerverzeichnisse wurden aus den Semesterberichten von J.C. Michel an das Sanitätskollegium zusammengestellt.

10. Anhang

10.1. Verordnung einer Unterrichtsanstalt für junge Leute, welche sich der Tierheilkunde widmen wollen.

"Der kleine Rath, überzeugt von der Wichtigkeit der Thierarzneykunde für den hiesigen Canton, welcher die Viehzucht zu einem seiner Haupterwerbszweige macht, und in der Absicht, ohne Aufwendung allzu kostbarer, dem Staat lästiger Mittel die Verbesserung dieses Polizey-Gegenstandes durch unmittelbare Einwirkung auf den Unterricht der Tierärzte zu bezwecken verordnet:

1. Keiner der Thierheilkunde Beflissene soll zum Examen zugelassen werden, wenn derselbe nicht durch Zeugnisse beweisen kann, dass er sich entweder auf auswärtigen Thierarzneyschulen vollständig gebildet, oder wenigstens ein Jahr lang den Unterricht in hiesiger Anstalt genossen, und hernach ebenso lange Zeit den praktischen Unterricht von einem accreditierten praktischen Thierarzt erhalten hat.
2. Keiner wird zu dem Unterricht zugelassen, welcher nicht wenigstens ohne Anstoss lesen und einen schriftlichen Aufsatz verfertigen kann.
3. Der einjährige Unterricht in der Anstalt soll in zwey halbjährige Curse abgeteilt werden.
4. In den 2 halbjährigen Cursen wird, mit Ausnahme des Sonntags, alle Tage in der Woche Unterricht erteilt und zwar des Morgens drey, des Nachmittags zwey Stunden, an den Samstagen hingegen nur drey Stunden Vormittags. Die fünfte Stunde an jedem Unterrichtstage soll vorzüglich zu Examinier-Uebungen bestimmt seyn.
5. Zu Ferien sind acht Tage in der Ernte, acht Tage im Herbste und vierzehn Tage zwischen den beyden Semestern eines ganzen Jahres-Curses festgesetzt. Mit Ostern jedes Jahres wird der Anfang des Unterrichtes gemacht.

Collegii anvertraut, mit welcher die Lehrer sowohl über die Weise ihres Lehrvortrages als über die Auswahl der erforderlichen Handbücher Rücksprache zu nehmen haben.

16. Wenn sich Subjecte finden, welche sich durch vorzügliche Talente, Fleiss und ein tadelloses moralisches Betragen auszeichnen, aber ökonomisch unvernünftig und nicht im Stande sind, auf auswärtigen Veterinärschulen ihre Kenntnisse zu bereichern und zu vervollständigen: so wird das Sanitäts-Collegium solche Subjecte der Regierung zu angemessener pekuniarischer Untertützung empfehlen, zu dem Endzwecke, dass es unserm Canton niemahls an vorzüglich geschickten Tierärzten und an tüchtigen Subjecten zu den Lehrstellen an hiesiger Veterinär-Anstalt gebreche.
17. Zur Ertheilung des Unterrichtes werden ein Erster und ein Zweyter Lehrer angestellt, deren Ernennung dem Sanitäts-Collegio zusteht, ohne an den Oberthierarzt und seinen Assistenten gebunden zu seyn. Es bestätigt dieselben, wenn es mit ihren Verrichtungen zufrieden ist, zu drey Jahren neu, und wählt nöthigen Falls andere an ihre Stelle. Von den täglichen 5 Unterrichtsstunden fallen dem Ersten Lehrer drey, dem Zweyten Lehrer zwey, vorzüglich Repetitionsstunden, zu.
18. Der Erste Lehrer bezieht von der Regierung eine jährliche fixe Besoldung von vierhundert Franken, der Zweyte Lehrer eine jährliche fixe Besoldung von zweyhundert und vierzig Franken.
19. Für den ganzen Unterricht bezahlt jeder Zögling der Anstalt den Lehrern drey Louis d'ors, oder acht und vierzig Schweizerfranken Honorar, dessen erste Hälfte mit Anfang des ersten Semesters, die zweyte Hälfte mit Anfang des zweyten Semesters bezahlt werden soll. Von diesem Honorar hat der

- 57) StAZ U 112. 1. Bericht von Michel und Wirth an die Aufsichtskommission vom 7. Januar 1823
- 58) Neue offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich, dritter Band, Zürich bei Friedrich Schulthess 1829. S. 113 ff.
- 59) StAZ U 112.1
- 60) StAZ U 112.1
- 61) Die Landschaft Zürich suchte aus ihrer politischen Unfreiheit und Abhängigkeit von der Stadt den Weg der Gleichberechtigung. Dieser gipfelte im Ustertag am 22. November 1830, wo drohende Ausschreitungen vor allem dadurch vermieden werden konnten, dass der Sieg des Landvolkes von der Stadt uneingeschränkt anerkannt wurde. Vgl. Dändliker (4), S. 245 ff.
- 62) Einbrüche von Cholera in Afrika, Türkei, später Deutschland und Grossbritannien drohten auch in der Schweiz eingeschleppt zu werden. In Paris brach diese Krankheit schlagartig während eines Karnevals aus. Die maskierten Menschen erkrankten plötzlich inmitten einer Stimmung ausgelassener Fröhlichkeit und starben innerhalb von wenigen Stunden. Vgl. Ackerknecht (1), S. 22 ff.
- 63) StAZ U 112.1
- 64) StAZ U 112.1
- 65) StAZ U 112.1
- 66) StAZ K III 402. 2. Bericht des Präsidenten und der Mitglieder des Sanitätskollegiums an den Amtsbürgermeister vom 19. Februar 1823
- 67) Der Landbote und Tagblatt der Stadt Winterthur vom 12. Februar 1885, Nr. 37
- 68) StAZ U 112. 1
- 69) StAZ K III 402. 2. Weisung der Finanzkommission an den kleinen Rat betreffend die Lokalitätsbedürfnisse für die Tierarzneischule vom 27. August 1823.
- 70) StAZ K III 402.2. Revidierte Verordnung einer Unterrichtsanstalt für junge Leute, welche sich

6. Den Zöglingen bleibt es gänzlich freygestellt, wo und wie sie sich verkostgelden wollen; doch darf ihre Wohnung nicht über eine halbe Stunde von dem Unterrichtsorte entfernt seyn.
7. Der Unterricht begreift in sich folgende Fächer der Thierheilkunde:
 - a) Die Lehre von der äussern Bildung und Beschaffenheit der Thiere.- b) Thierzergliederungskunde.-
 - c) Physiologie.- d) Gesundheits-Erhaltungskunde.
 - e) Allgemeine Krankheitslehre.- f) Semiotik.-
 - g) Allgemeine Heilkunde.- h) Arzneimittellehre.-
 - i) Chirurgie.- k) Geburtshülfe.- l) Besondere Krankheitslehre und Heilkunde, mit vorzüglicher Rücksicht auf Seuchen und gerichtliche Thierheilkunde.
8. Die in den drey ersten Monathen des Wintersemesters vorzutragenden Fächer sind folgende: Vormittags in einer Stunde die Lehre von der äusseren Bildung und Beschaffenheit der Thiere, eine Stunde Anatomie und eine Stunde Physiologie, gleichschreitend mit der Anatomie; Nachmittags nochmals eine Stunde Anatomie und eine Stunde Repetitionen und Examinier-Uebungen. Da die Vorlesungen über die äussere Bildung und Beschaffenheit der Thiere nicht viele Stunden wegnehmen: so kann, nach Beendigung dieses Collegiums, die übrige Stunde auf Anatomie und Physiologie verwendet werden.
9. In der zweyten Hälfte des Wintersemesters wird das Brauchbarste, Nothwendigste und Fasslichste aus der Gesundheits-Erhaltungskunde und der allgemeinen Pathologie und Therapie vorgetragen, und zwar so, dass auch in dieser zweyten Abtheilung des ersten Curses täglich eine Stunde den Repetitionen und Examinier-Uebungen gewidmet werden soll.
10. Während der ersten drey Monathe des Sommersemesters sollen folgende Fächer vorgetragen werden: Vormittags

- 22) Zürcher Mandate 1761 - 1778 StAZ III AA b 2.
- 23) Persönliche Mitteilung von Dr. Alfred Lott,
Regierungsveterinärdirektor a.D., Karlsruhe
- 24) StAZ K III 401.3.
- 25) StAZ SS 2 11. Protokoll des Sanitätskollegiums
vom 16. 8. 1815
- 26) StAZ SS 2 11. Bericht des Sanitätskollegiums
an die Direktion der Königlichen Bayerischen
Centralveterinärschule in München. 6. September
1815
- 27) Vgl. Rufer (14), S.430 und 432
- 28) Spannweid, ehemaliges Siechenhaus in der früheren
Gemeinde Unterstrass, erscheint zuerst 1364 zur
Aufnahme von Aussätzigen. 1630 wurde es in eine
Pfrundenanstalt umgebaut, 1894 an Private verkauft
und abgebrochen. Vgl. Türler (19) S. 46
- 29) Kleiner Rat, Kantonalbehörde 1803 - 1831,
Seither Regierungsrat
Grosser Rat, Kantonalbehörde 1803 - 1869,
seither Kantonsrat
- 30) StAZ SS 2 13
- 31) StAZ SS 2 14
- 32) ZBZ IZ 59 f (ZBZ = Zentralbibliothek Zürich)
- 33) ZBZ IZ 60
- 34) ZBZ IZ 114
- 35) ZBZ IZ 196
- 36) ZBZ IZ 103/104
- 37) ZBZ IZ 899
- 38) ZBZ IZ 18 f
- 39) ZBZ Md x 315
- 40) Archiv der Stadt Zürich (= Stadtarchiv).
Taufbuch der Gemeinde St. Peter, dritter Band,
anfangs 1777 bis Ende August 1817. Abteilung
VIII C N^o 21.
- 41) Archiv der Stadt Zürich. Bürgerblatt der Stadt
Zürich.

- der Tierheilkunde widmen wollen.
- 71) StAZ U 112. 1. Semesterbericht Michels und Wirths an des Sanitätskollegium vom 31. Oktober 1827
 - 72) StAZ SS 2 20. Eintrag im Protokoll des Sanitätskollegiums, dass der kleine Rat am 21. Oktober 1828 die Fortsetzung der Tierarzneischule auf weitere zwei Jahre bestätigt habe.
 - 73) StAZ SS 2 21. Bestätigung der Erneuerungswahl der Tierarzneischule Zürich durch den kleinen Rat am 8. Januar 1831
 - 74) StAZ U 112. 1. Bericht von J.C. Michel an den Präsidenten des Sanitätskollegiums vom 20. März 1824
 - 75) StAZ U 112.1
 - 76) StAZ U 112.1
 - 77) StAZ SS 2 20
 - 78) Bericht der Aufsichtskommission der Veterinär-
schule an den Gesundheitsrat vom 6. November 1833

9. Anmerkungsverzeichnis.

- 1) Ratsbeschluss vom 14.7.1668, Manual Stadtschreiber StAZ B II 542. (StAZ = Staatsarchiv Zürich)
- 2) Statthalter Hirzel, Landvogt Ulrich, Ratsherr Locher, Ratsherr Werdtmüller, Zunftmeister Heidegger, Schultheiss Holzhalb, Zunftmeister Hirzel, Doctor Gyger, Stadtarzt Engeler.
- 3) Protokoll des Sanitätskollegiums vom 8.1.1817, StAZ SS 2 12.
- 4) Reglement vom 8. Wintermonat 1803, wegen Einrichtung des Sanitätswesens und Organisation des Sanitätscollegii, abgedruckt in der "Officiellen Sammlung der von dem grossen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen". Erster Band. Zürich 1804. S. 480 ff.-, sowie in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen des Cantons Zürich. Zürich 1804, S. 3 ff.
- 5) Anwartschaftsgeld, besonders für Personen, deren Geschäfte nicht beständig, sondern nur zuweilen erforderlich werden. Vgl. auch Stalder (15), S. 435.
- 6) Die Kommission des Innern befasste sich mit der Industrie, dem Ackerbau und Gewerbe. Daneben auch mit Kirchen-, Schul- und Erziehungswesen, vgl. "Regierungsetat des Kt. Zürich 1804".
- 7) Medizinalordnung für den Kanton Zürich. Enthaltend eine Sammlung der auf das Medicinalwesen und die Medicinalpolizey bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Zürich 1837 und Reglement für den Gesundheitsrat, Zürich, 19. Oktober 1833.
- 8) Gesetz über die Organisation des Gesundheitsrates, Zürich, 27. Januar 1832.
- 9) Sammlung der Bürgerlichen- und Polizey-Gesetze und Ordnungen Löbl. Stadt und Landschaft Zürich, fünfter Band, Zürich 1779, S. 116 ff. und 119 ff.

- 42) Archiv der Stadt Zürich, Bürger-Etat der Stadt Zürich, Verzeichnis der Stadtbürgerschaft von Zürich auf das Neujahr 1825, Abteilung V III E N^o 11.
- 43) StAZ SS 2 9, Präsidialverfügung vom 5. Oktober 1813
- 44) StAZ K III 401, 3-4
- 45) StAZ SS 2 10, Protokollseintrag des Sanitätskollegiums über Eingabe an den kleinen Rat vom 26. Oktober 1814
- 46) StAZ K III 401. 3-4
- 47) Vgl. Boessneck (3), S. 281-345
- 48) StAZ SS 2 11, Protokollseintrag vom 26. Juli 1815
- 49) StAZ K III 402.1
- 50) StAZ SS 2 11, Protokollseintrag des Sanitätskollegiums vom 6. August 1815 über den Bericht der Königlich-Bayerischen Centralveterinärschule von München des 7. August 1815
- 50a) StAZ K III 401. 3-4, Brief des Sanitätskollegiums vom 22. August 1815 an den Bürgermeister.
- 51) StAZ SS 2 12, Gutachten wegen Wiederbesetzung der Obertierarztstelle und seines Adjunkten vom 8. Januar 1817
- 52) StAZ K III 402. 1, Brief des Sanitätskollegiums an den Amtsbürgermeister vom 28. Januar 1817.
- 53) StAZ SS 2 12, Ernennung Michels zum Obertierarzt, Protokollseintrag vom 5. März 1817.
- 54) Archiv der Stadt Zürich. Bürger Etat der Stadt Zürich 1830. Verzeichnis der Stadtbürgerschaft von Zürich auf das Jahr 1830. Abteilung VIII E N^o 11
- 55) Archiv der Stadt Zürich. Leichenbuch der Gemeinde St. Peter, zweiter Band 1778 - 1838, Abteilung VIII C N^o 31.
- 56) Archiv der Stadt Zürich. Lagerbuch über die in der Brandversicherungsanstalt des Kantons Zürich eingeschriebenen Gebäude der Gemeinde Aussersihl 1813, Abteilung VI As Nr. C 23

- 10 Leclainche, E. (1936)
Histoire de la médecine vétérinaire Toulouse
- 11 Oechsli, W. (1947)
Aus dem Briefwechsel Paul Usteris mit Naturforschern und Medizineren. Kommissionsverlag von Beer & Cie. Neujahrsblatt herausgegeben von der Zentralbibliothek auf das Jahr 1918. Nr. 2. Zürich
- 12 Römer, J.J. und Schinz, E.R. (1809)
Naturgeschichte der Säugetiere, ein Handbuch für Kenner und Liebhaber. H. Gessner Zürich
- 13 Rufer, A. (1947)
Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798 - 1803), XIII. Band des Gesamtwerkes der kulturhistorischen Serie. III. Band. Buchdruckerei Fragnière Frères Freiburg
- 14 Schrader, G. und Hering, E. (1863)
Biographisch-Literarisches Lexikon der Tierärzte aller Zeiten und Länder, sowie der Naturforscher, Aerzte, Landwirte, Stallmeister usw. Ebner & Scheubert Stuttgart
- 15 Schrämli, J.J. (1860)
Beiträge zur Geschichte des Medizinalwesens des Kantons Zürich. Denkschrift der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft des Kantons Zürich zur Feier des fünfzigsten Stiftungstages. Druck von Zürcher und Furrer Zürich
- 16 Stalder, F.J. (1812)
Versuch eines schweizerischen Idiotikon mit etymologischen Bemerkungen untermischt. Zweyter Und letzter Band. Heinrich Remigius Sauerländer Aarau
- 17 Staub, F. und Tobler, L. (1905)
Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Fünfter Band, Verlag von Huber & Co Frauenfeld

- 10) Gebot oder Verbot mit richterlicher Gewalt unter Strafandrohung. Eine Sache wird in Bann gelegt, der Bann über sie gesetzt, d.h. ein Gebot oder besonderes Verbot darüber ausgesprochen, Vgl. Fischer (6), S. 615
- 11) Ratsbeschluss vom 23.2.1791, Ratsmanual StAZ B II 1032. Das von Schrämlli (15) S. 56 angegebene Datum 1789 ist falsch.
- 12) Kontagionssachen, StAZ A 70.30
- 13) Neue offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich, zweiter Band, Zürich 1823, S.88 ff.
- 14) Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen des Cantons Zürich, (1804) S. 16 ff. und Neue offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich, Erster Band, (1821) S. 415 ff.
- 15) Vgl. Stalder (16)
- 16) Recht auf das Töten des kranken und abgehenden Viehs, das Wegräumen und Verscharren der Tiere.
- 17) StAZ (Abteilung Horgen) S.31.1.
- 18) StAZ (Abteilung Horgen) S.31.1.
- 19) Definition einiger wichtiger Formen des Brandes. 1) Der "heisse" Brand: Brand mit Fieberhitze, verbunden mit innerer oder aber mit äusserer örtlicher Entzündung. 2) Der "chalte" Brand: Speziell als Viehkrankheit, das fliegende, laufende, wilde alte Fieber. 3) Der schwarze Brand: Milzbrand. Vgl. Staub und Tobler (18)
- 20) Kanton Zürich Landwirtschaft Veterinärwesen StAZ III Og 1
- 21) Kanton Zürich Landwirtschaft Veterinärwesen StAZ III Og 2

der grosse Rat am 13. Januar 1834 ein neues "Gesetz betreffend die Tierarzneischule", womit das Provisorium beendet und eine ständige Institution geschaffen wurde.

Die tierärztlichen Verhältnisse in Bern und in Basel sind bereits in zwei sehr guten Arbeiten von Rubeli (23) und Adam (2) geschildert worden. Eine Behandlung der analogen Zustände in Zürich und der Gründe, die schliesslich zur Bildung der Tierarzneischule im Jahre 1820 führten, stellten sich als eine Aufgabe von besonderem Reiz dar. Das wesentliche Problem war dabei, die Dringlichkeit einer Zürcher Tierarzneischule aus der Scharlatanerie jener Zeit und dem ungenügenden Können damaliger Tierärzte zu entwickeln. Daneben waren es die drei Persönlichkeiten von Römer, Michel und Wirth, die entscheidend die Zeit unmittelbar vor und nach der Gründung der Tierarzneischule prägten und deren starke Charaktere reiches biographisches Material lieferten.

- 18 Stauber, E. (1928)
Aberglauben und Sagen im Kanton Zürich.
128. Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft in
Zürich, Zürich
- 19 Türler, H. Attinger V. und Godet M. (1931)
Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz.
Herausgegeben mit der Empfehlung der allgemeinen
geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.
Sechster Band Neuenburg
- 20 Wandschneider, D. (1974)
Studien zum Schreibbuch des Schweizer Tierarztes
Hans Jacob Leüthold in Oberrieden (1802 - 1845)
Diss. med. vet. Hannover
- 21 Zangger, R. (1862)
Der hundertjährigen Jubelfeier der Gründung der
Thierarzneischulen 1762 gewidmet. Denkschrift
der Gesellschaft schweiz. Tierärzte, zur Feier
der fünfzigsten Jahressitzung in Zürich, den 20.
und 21. Oktober 1862, Zürich
- 22 Zschokke, E. (1921)
Geschichte der tierärztlichen Lehranstalt in Zürich
1820 - 1920. Festschrift der Vet. med. Fakultät der
Universität Zürich. Zur Feier des hundertjährigen
Bestehens der tierärztlichen Unterrichtsanstalt
in Zürich: Art. Institut Orell Füssli Zürich
- 23 Rubeli, T.O. (1906)
Die Tierärztliche Lehranstalt zu Bern in den ersten
hundert Jahren ihres Bestehens. Haller'sche Buch-
druckerei Bern

7. Zusammenfassung

In vorliegender Arbeit werden die ersten Bestrebungen zur Gründung des Sanitätskollegiums im Jahre 1668 beschrieben. Man versuchte mit dieser Institution, sich besser gegen die wiederholten, massiven Einbrüche menschlicher Pest zu schützen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erweiterte das Sanitätskollegium seine Tätigkeit über die humanmedizinischen Bereiche hinaus und befasste sich nun auch mit der Verhütung und Bekämpfung tierischer Seuchen. Ausserdem wurde die Entschädigung von Tierbesitzern bei Viehverlusten reglementiert.

Seit dem "Mandat wegen Uebung der Vieharzneikunst" von 1776 und dem "Patentsformular vor neuangehende Viehärzte" übernahm das Sanitätskollegium auch die Prüfung von Tierärzten, ohne die der Beruf des Viehärztes nicht ausgeübt werden durfte. In diesen beiden Erlassen sind die Pflichten der damaligen Tierärzte im Kanton Zürich festgehalten, auch mit der ausdrücklichen Aufforderung, den Kampf gegen Aberglauben und Mystik aufzunehmen, welche jedoch kaum auszurotten waren. Aberglauben und Mystizismus stellten, zum Teil bis in die neueste Zeit, die Anwendung wissenschaftlicher Behandlungsmethoden in Frage, oder erschwerten mindestens deren Verbreitung.

Auf die Bedeutung des Obertierarztes, vor allem bei der Bekämpfung damaliger Seuchen, wurde eingehender eingegangen.

Tierärztlich nicht geschulte Leute aus verschiedenen Berufsgruppen, deren Ausbildung noch immer mangelhaft war und den Anforderungen der Praxis in keiner Weise entsprach, konkurrenzten die Viehärzte auch nach den Erlassen von 1776 und 1803.

8. Literaturverzeichnis (Mit () hingewiesen im Text)

- 1 Ackerknecht, E.H. (1963)
Geschichte und Geographie der wichtigsten Krankheiten
Ferdinand Enke Verlag Stuttgart
- 2 Adam, H. (1940)
Die Entwicklung des Tierarzneiwesens in Basel-Stadt
1740 - 1940. Buchdruckerei Friedrich Reinhardt AG.
Basel
- 3 Boessneck, J. (1972)
Chronik der Tierärztlichen Fakultät. In:
Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihren Fa-
kultäten. 1. Band, Berlin 1972
- 4 Dändliker, K. (1912)
Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. Dritter
Band: von 1712 bis zur Gegenwart. Druck & Verlag von
Schulthess und Co. Zürich
- 5 Escher, K. (1911)
Chronik der ehemaligen Gemeinden Wiedikon und Ausser-
sihl. Orell Füssli Zürich
- 6 Fischer, H. (1804)
Schwäbisches Wörterbuch. 1. Band. Verlag der
Laup'schen Buchhandlung Tübingen
- 7 Froehner, R. (1954)
Kulturgeschichte der Tierheilkunde. 2. Band,
Terra-Verlag Konstanz
- 8 Garnaus, A. (1932)
Die Familie Römer von Zürich 1622 - 1832, als Ma-
nuscript gedruckt. Zürich 1932
- 9 Kelly, F. (1911)
Das Civilveterinärwesen der Schweiz
Commissionsverlag: Fehr'sche Buchhandlung St. Gallen

behörde Anzeige von seiner Tätigkeit gemacht werde".

Der Tod Michels am 30. August 1833⁵⁵⁾ stellte dann auch die Uebernahme seiner Vorlesungsstunden durch Bliggenstorfer zur Diskussion. Die Frage der vorläufigen Nachfolge wurde dadurch gelöst, dass zwei Tierärzte, nämlich der bereits erwähnte Bliggenstorfer aus Wiedikon und ein Koller aus Zürich provisorisch für zwei Jahre angestellt wurden, um gemeinsam die Aufgaben Michels zu übernehmen⁷⁸⁾. Auf Grund dieser Regelung gab Koller wöchentlich acht Stunden Unterricht in Zootomie, zwei Stunden in gerichtlicher Tierheilkunde, verbunden mit der Anleitung für gerichtliche Obduktionen und vier Stunden als Korrepetitor für spezielle Pathologie und Therapie sowie Seuchenlehre. Bliggenstorfer unterrichtete seinerseits drei Stunden wöchentlich Geburtshilfe mit der Verpflichtung, die Zöglinge bei Geburten möglichst oft zuschauen zu lassen. Die jährliche Besoldung betrug bei Wirth wie bisher 240 Franken, bei Bliggenstorfer 72 Franken und bei Koller 328 Franken.

6.2. Diskussionen über die Einstellung der Schule in den Jahren 1828 und 1833.

Aus dem schon früher erwähnten Brief Wirths vom 8. Oktober 1828 geht weiter hervor, dass zu diesem Zeitpunkt die vorübergehende Einstellung des Unterrichtes an der Anstalt ernstlich diskutiert wurde⁷⁶⁾. Möglicherweise waren die von Wirth angeführten bedenklichen finanziellen Verhältnisse des Staates mit ein Grund dafür. Wirth stellte sich persönlich eindeutig gegen eine Unterbrechung des Lehrbetriebes. Er meinte, dass die Erwartungen an die Schule im Verhältnis zu den vorhandenen, knapp bemessenen Geldmitteln, zu hoch gewesen seien. Keine Tierarzneischule müsse mit so wenig Geld auskommen wie die von Zürich. Zudem

Anfangs des 19. Jahrhunderts sollte die Ausbildung von Schülern verschiedener Kantone an ausländischen Tierarzneischulen die Qualität von Tierärzten verbessern. Ein wesentliches Thema der Arbeit war, eine Biographie von Johann Caspar Michel zusammenzustellen, seine fast dreijährige Ausbildung an der Centralveterinärschule in München nachzuzeichnen, die dann dank seinen guten Beurteilungen zur Wahl als Obertierarzt und wenig später zu seiner Berufung als erster Lehrer der 1820 gegründeten Tierarzneischule Zürich führte.

Die grössten Verdienste, die zur Verwirklichung einer wissenschaftlichen Schulung angehender Tierärzte führten, stehen Johann Jakob Römer zu.

Johann Conrad Wirth wurde als zweiter Lehrer der neugegründeten Tierarzneischule Zürich gewählt.

Schon während des ersten Provisoriums setzten aber Schwierigkeiten ein. Die ungenügende Kadaverbeschaffung erschwerte den anatomischen Unterricht und der Mangel an lebenden Pferden stellte die Operationsübungen in Frage. Bald zeigte sich auch, dass eine einjährige Ausbildung zu kurz war. Die Tierarzneischule wurde deshalb reorganisiert und mit der Verordnung vom 29. März 1823 wurde der theoretische Unterricht von einem auf zwei Jahre verlängert.

Die zeitliche Beanspruchung von Michel durch seine Privatpraxis und von Wirth als praktischem Arzt verunmöglichte es den beiden manchmal, ihre Vorlesungen pünktlich vorzutragen. Zunehmende Spannungen zwischen dem ersten und dem zweiten Lehrer belasteten den Verlauf des Unterrichtes, die Knappheit der Geldmittel liess zudem die Schule nur unvollständig gedeihen.

Zweimal, im Jahre 1828 und 1833, drohte daher die Schliessung der Unterrichtsanstalt, doch erliess

Der Anfall vorhanden sind, nach demjenigen, welche sich früher
 in derselben angefallen gefaltet, in der That der Anfall
 in dem Zeitraum von 8 Jahren in gleicher ist die Höhe
 zu mehrer Jahren zu sein, gefaltet wurde. Und habe ich
 mich sehr bemühet, den der Anfall in jedem Jahre zu finden
 diesen Einfluss so viel möglich entgegen zu wirken in dem
 besten Theil aber dem besten Theil derselben entgegen, in dem die
 Einwirkung einer Hinwärtigen & gegenwärtigen zu bewirken
 geachtet, die, Obgleich der Anfall nach dem Urtheil aus
 derselben auf dem Wege der Vollständigkeit zu vollenden in der
 Thatlichkeit auf dem Wege zu vollenden. Demnach die
 Familienkataloge mit demselben im Jahre zu sein, so
 wurde ich, so viel ich meine Macht vermag, managte
 Alles anzuwenden um der Adressen dieser Anfall zu fördern,
 in jeder Hinsicht nicht weniger in dem begünstigten Lage über
 Pflicht nachzugehen gegen mich was zu tun. Wenn
 die Anfall in die zu dem besten Jahre zu sein, so
 unbekannt sein, in die besten Jahre zu sein, so
 dem managenen Gegenstand über ein zu tun, die
 bei zu meiner Verantwortung ist nicht unbekannt, das
 das nur in dem besten auf die besten, und in
 so seine Pflicht als Leben erfüllen, wie so sie erfüllen sollte,
 in die meine Verantwortung und nach dem besten zu tun, die
 zu tun, die in dem besten, die in dem besten, die in dem besten,
 das möglich ist in einem mehr möglich, die in dem besten,
 befinden in dem besten, die in dem besten, die in dem besten,
 aber sie mehr in dem besten, die in dem besten, die in dem besten.

Gnanfänger Sie, hochachtungsvoll
 hochachtungsvoll Gnanfänger Sie, hochachtungsvoll
 Gnanfänger Sie, hochachtungsvoll

Luzern 28. Juni 1827

J. C. Wirth
 J. C. Wirth
 J. C. Wirth

komme die Ausbildung junger Zöglinge nach einer allfälligen Schliessung der Unterrichtsanstalt im Ausland teurer. Ob das Ergebnis des Studiums im Ausland besser ausfalle als in Zürich, sei zudem äusserst fragwürdig.

1833 wurde die Aufhebung der Tierarzneischule erneut ernsthaft in Erwägung gezogen. Das Sanitätskollegium, nunmehr Gesundheitsrat, beantragte aber schliesslich eine Reorganisation. Der grosse Rat erliess so am 13. Januar 1834 ein "Gesetz betreffend die Tierarzneischule", welches diese aus einem blossen Provisorium herausführte und zu einer ständigen Institution werden liess (22). In der Folge wurde der Unterricht an der Tierarzneischule, an anderen Orten zwar, bis heute fortgesetzt.

rechtfertigte sich Wirth gegenüber einer Zuschrift des Sanitätskollegiums, die an beide Lehrer gerichtet worden war. Darin hatte das Sanitätskollegium seine Unzufriedenheit über die "versäumte Ertheilung des Unterrichtes" ausgesprochen. Die ärztliche Tätigkeit von Wirth und die dadurch verursachte mangelhafte Erfüllung seiner Pflichten als zweiter Lehrer hatten die Kritik des Sanitätskollegiums ausgelöst. Bei Michel sind wir auf Vermutungen angewiesen, da ein entsprechendes Schreiben seinerseits an den Staatsrat in den durchgesehenen Akten fehlt.

Im oben erwähnten Brief von 1827 bestritt Wirth die Tatsache nicht, dass er durch seinen zweiten Beruf als Arzt oft gezwungen wäre, den Verpflichtungen gegenüber seinen Patienten nachzukommen. Wirth machte geltend, er wäre immer bestrebt gewesen, die versäumten Vorlesungen wieder nachzuholen. Sein Verhalten habe den Zöglingen der Tierarzneischule keine Nachteile gebracht und es habe auch der Ruf der Anstalt dadurch nie gelitten. Wirth schrieb weiter, er habe immer alles unternommen, um die gegen die Lehranstalt gerichteten Kräfte zu bekämpfen. Es sei seine Absicht, ihr Gedeihen auch in Zukunft zu fördern, und diesbezügliche Klagen wegen einer Pflichtverletzung wären unbegründet.

Zunehmend hatten sich anscheinend auch Spannungen zwischen Michel und Wirth gezeigt, die den harmonischen Verlauf des Unterrichtsbetriebes in Frage stellten. Jedenfalls beklagte sich Wirth beim Staatsrat im gleichen Brief vom 28. 7. 1827, dass er unter Michel "leiden" müsse. Er kritisierte an Michel, dass dieser seine Pflicht als Lehrer nicht vorschriftsgemäss ausübe. Offensichtlich vereinfachte Wirth die Verhältnisse stark. Er stellte,

was sicher nicht der Wahrheit entsprach, die scheinbar mangelhafte Pflichterfüllung Michels als einzige Ursache für die unbefriedigende Entwicklung der Anstalt und deren ungenügendes Ansehen im Ausland dar.

In einem Brief vom 8. Oktober 1828⁷⁶⁾ an einen nicht weiter beschriebenen und als "Doktor" angeredeten Mann schlug Wirth den praktischen Tierarzt Bliggenstorfer von Wiedikon als zusätzlichen Lehrer der Anstalt vor. Dieser sollte Michel und Wirth in ihrer Tätigkeit dadurch entlasten, indem er die Zöglinge abwechslungsweise auf seine Privatpraxis mitzunehmen hatte, um so den gehörten Vorlesungsstoff an konkreten Beispielen zu veranschaulichen. Im übrigen war Wirth der Ansicht, dass Bliggenstorfer auch Vorlesungen erteilen könnte. Wirth schlug vor, bei einer derartigen Wahl Bliggenstorfers von den Zöglingen einen zusätzlichen Semesterbeitrag von 3 bis 4 Gulden zu erheben. Wirth glaubte, dass die Qualität des Unterrichtes mit einer solchen Ausbildung der Schüler durch Bliggenstorfer beträchtlich verbessert würde. Im Gegensatz zu den meisten übrigen Tierärzten, die vorwiegend Pferde behandelten, beschäftigte sich Bliggenstorfer vor allem mit "Hornvieh", ohne dabei aber Pferde und Schweine zu vernachlässigen.

Es muss offen bleiben, ob Bliggenstorfer wirklich gemäss dem Vorschlag von Wirth die ambulatorische Klinik der Schule übernahm. Im Protokoll des Sanitätskollegiums vom 16. September 1828 ist nämlich nur erwähnt, dass Michel wie Wirth am 16. September 1828 Bliggenstorfer von Wiedikon als ihren Stellvertreter im Krankheitsfall vorgeschlagen hätten⁷⁷⁾. Das Sanitätskollegium beschloss am 7. Oktober 1828, Bliggenstorfer bei Notfällen als "Vikar" der Lehrer Michel und Wirth einzusetzen, dies "in der Meinung, dass derselbe jedesmal von demjenigen Lehrer, welcher ihn braucht, entschädigt und der Aufsichts-

5.2.7. Tierarzneischule 1824 - 34.

Schülerzahlen von 1823 bis 1827

Nach Ablauf der vier Jahre seit der revidierten Verordnung vom 29. März 1823 hatten seit der Gründung der Schule 89 Studierende (65 Zürcher und 24 aus anderen Kantonen) an der Anstalt ihre Ausbildung erhalten (22). Das tierärztliche Niveau ist im wesentlichen verbessert worden.

Bestätigung der Schule durch den kleinen Rat.

Eine Bestätigung der Tierarzneischule durch den kleinen Rat zu Beginn des zweiten Provisoriums am 29. März 1823 auf weitere vier Jahre konnte nicht gefunden werden. Es muss aber angenommen werden, dass eine solche gegeben wurde. Nach § 21 der revidierten Verordnung vom 29. März 1823 war das Sanitätskollegium erst nach vier Jahren berechtigt, Veränderungsvorschläge abzugeben. Erst am 21. Oktober 1828 bestätigte die hohe Regierung die Tierarzneischule "Laut Erkenntnis" wieder auf weitere zwei Jahre⁷²⁾ und am 8. Januar 1831 auf weitere zwei Jahre⁷³⁾.

5.2.8. Semesterberichte der Lehrer von 1824 - 34.

Aus der Periode von 1824 - 34 existieren neunzehn Berichte, die von Michel und Wirth an das Sanitätskollegium geschrieben worden waren⁵⁹⁾; Berichte über das zweite Semester 1832 und das zweite Semester 1833 fehlen. Der überwiegende Teil der Semesterberichte befasst sich mit der Art der Vorlesungen der beiden Lehrer, Namen und Herkunft der Schüler, sowie deren Bewertung durch die Lehrer. Am Schluss der Berichte folgt jeweils die Aufforderung an die Sanitätsbehörde, am Examen teilzunehmen. Eine Darstellung der einzelnen Berichte erübrigt sich wegen deren weitgehenden Uebereinstimmung. Besondere Probleme, die den Schulbetrieb erschwerten, werden nachfolgend

Gesellschaft geboren, Gesangsverein Herrschaft!

Gesellschaft geboren, Gesangsverein Herrschaft!

Also meine vom Sob. Danilowitsch an die Lehrer an
 der Pflanzenschule. Notwendig ist die Unterrichts-
 reform müssen die Gesellschafter wegen & gesamt der schule
 der Unterrichts in der schule ist. Ich glaube das das in
 meinem Brief, als ich einfließen in der schule die
 schule mit dem ein Brief von der schule der Unterrichts
 abhalten können, die schule in der schule das ich mit
 in diesem Briefe können falls annehmen kann. Geringere
 wurde ich der 19. August 1871 am meine schule und die
 schule am 19. August, in die schule gegangen waren, um
 deshalb der Unterrichts & Unterrichts der schule aus
 den schule in der schule, an der schule der Unterrichts
 geschick, was ich auf geschick der schule geschick schule,
 was ich nicht der Brief der schule was in nachher annehmen nicht.
 Der 28. September 1871 wurde ich von Herrn Danilowitsch aus
 schule in der schule in der schule, was ich in der schule
 schule in der schule, deshalb wurde eine Besondere oder eine
 andere für die schule in der schule schule schule. In der
 in der schule nachher nicht in der schule in der schule.
 länger Zeit als geschick, es waren aber mit 5 schule der
 geringere, indem es andere mit Herrn Danilowitsch nach schule
 in der schule geschick ist. Und schule ging mit
 Lehrer in der schule, was ich aber geringere geschick
 wurde, deshalb wurde nach schule, mit meine schule
 gibt mir der schule, das nicht der schule und
 Danilowitsch von mir nur Brief der schule, die schule an

der Unterrichts
 gegangen waren

5.2.4. Bedingungen für die Zulassung der Schüler zum Schlussexamen.

Im ersten Provisorium entschied das Sanitätskollegium auf Grund eines Berichtes der Lehrer, welche Zöglinge nach Beendigung des Unterrichtes die Kenntnisse zu einer förmlichen Prüfung besitzen und welche ihre Studien an der Anstalt noch fortzusetzen haben.

Mit der revidierten Verordnung entscheidet das Sanitätskollegium, welche Zöglinge nunmehr nach drei Semestern und dem praktischen Unterricht bei einem Tierarzt zu den Schlussprüfungen zugelassen werden und welche noch ein viertes Semester in der Anstalt zu besuchen haben. Dieser Entscheid ist wiederum abhängig vom Bericht über die Kenntnisse und das Betragen der Schüler, den die Lehrer dem Sanitätskollegium zu erstatten haben.

5.2.5. Bericht des Sanitätskollegiums an den kleinen Rat nach vier Jahren:

Das Sanitätskollegium soll dem kleinen Rat nach Ablauf von vier weiteren Jahren - im ersten Provisorium nach drei - einen umfassenden Bericht über die Verhältnisse der Anstalt geben. Das Sanitätskollegium ist auch ermächtigt, neue Vorschläge über eine Aenderung der revidierten Verordnung anzubringen. Der kleine Rat verfügt hierauf über das "angemessen erachtete".

5.2.6. Veränderungen im Vorlesungsplan des zweiten Provisoriums.

Im ersten Provisorium dauerte der Kurs ein Jahr, im zweiten zwei Jahre. Bis zum zweiten Provisorium waren die Semester zweigeteilt, in den darauffolgenden Jahren nicht, d.h. jedes Semester bildete eine Einheit. Die Veränderungen bei den Vorlesungen der Perioden 1823 - 27 und 1827 - 34 sind in der nachfolgenden Uebersicht tabellarisch zusammengestellt.

eingehender behandelt.

Im Semesterbericht vom 20. März 1824⁷⁴⁾ beklagte sich Michel, wie schwierig der Anatomieunterricht zu organisieren sei, da trotz enormen Anstrengungen in diesem Semester nur zwei Kadaver für den praktischen Unterricht erworben werden konnten. Die Verordnung vom 24. Januar 1821 enthalte zwar die Pflicht, wonach der Oberwasenmeister getötete oder umgestandene Tiere privater Eigentümer der Tierarzneischule zu Demonstrationszwecken zuzuweisen habe. Die starre und unnachgiebige Haltung der Tierbesitzer würde jedoch eine Freigabe von Kadavern verunmöglichen. Auch Tierärzte verhinderten, dass Tiere, die im Verlauf einer Behandlung gestorben waren, dem Wasenmeister zur Weiterleitung an die Unterrichtsanstalt übergeben würden, und dies, obwohl die Tierärzte berechtigt seien, bei der Sektion der Kadaver in der Tierarzneischule anwesend zu sein. Michel erwähnte in diesem Semesterbericht im besonderen Tierarzt Zeller (vgl. Kapitel 2.2.), der bei drei bei ihm umgestandenen Pferden die Uebergabe der Kadaver an den Wasenmeister verweigert habe. Zeller verlange zur Auslösung der Kadaver bei den Besitzern eine schriftliche Vollmacht des Sanitätskollegiums. Michel ersuchte nun das Sanitätskollegium, diese auszustellen. Diese Vollmacht konnte im Quellenmaterial nicht gefunden werden. Es ist aber anzunehmen, dass eine solche erteilt wurde. In allen weiteren Berichten fehlen jedoch Bemerkungen Michels über eine ungenügende Belieferung mit Kadavern.

6. Probleme der Tierarzneischule in der Zeit von 1827 - 1834.

6.1. Spannungen zwischen den Lehrern Wirth und Michel, Rechtfertigung von Wirth, Wahl des Tierarztes Bliggenstorfer zum Vikar. Der Tod Michels.

In einer Brief an den Staatsrat vom 28. Juli 1827⁷⁵⁾

das Unterrichtszimmer auf unbeschränkte Zeit benützen zu dürfen. Zusätzlich bat Michel um ein heizbares Zimmer und um das notwendige Brennmaterial.

Dass das Waschhaus in Zukunft als Sektionslokal benutzt werden sollte, geht aus einem Bericht des Präsidenten Usteri und der übrigen Mitglieder des Sanitätskollegiums an den Amtsbürgermeister vom 19. Februar 1823⁶⁶⁾ hervor.

In einer Weisung der Finanzkommission an den kleinen Rat vom 27. August 1823⁶⁹⁾ wurde das Anliegen Michels folgendermassen behandelt: Die Finanzkommission hätte zwar geglaubt, dass das Michel pachtweise überlassene Unterrichtszimmer im Haus zum "Feldegg" ausreiche. Im Bedarfsfall könne aber mit Einwilligung des kleinen Rates ein neuer Raum auf dem "oberen Boden" des Gebäudes eingerichtet werden. Die Finanzkommission bewilligte die Benützung des Waschhauses für anatomische Präparierübungen.

Nicht einverstanden war die Finanzkommission damit, dass das Enderlische Haus⁶⁹⁾ vorzugsweise als Wohnung dem ersten Lehrer der Unterrichtsanstalt überlassen würde. Das sehr teure Haus zum "Feldegg" sei vom Staate mit der Absicht übernommen worden, es im Notfall als Lazarett zu benützen. Die Finanzkommission hielt damit weiterhin an der Bestimmung des Pachtbriefes fest, "dass, wenn der Fall einträte, dass der Staat unumgänglich einen andern Gebrauch von der Wohnung machen müsste, der Pächter dieselbe auch zugleich zu räumen seyn"⁶⁹⁾.

Der kleine Rat beschloss am 20. September 1823⁵⁸⁾ die Finanzkommission zu beauftragen, auf dem "oberen Boden" des Enderlischen Hauses noch ein Unterrichtszimmer einzurichten. Zusätzlich verordnete der kleine Rat "ein bescheidenes fixes Quantum Holz" zur Heizung des Zimmers.

neischule nicht genüge, da die meisten praktizierenden Tierärzte kaum operieren könnten. Normalerweise beherrschten diese nicht einmal den Aderlass. Die Unerfahrenheit der Tierärzte sei so verbreitet, dass durch ihre falschen chirurgischen Eingriffe die Tiere ernstlich erkrankten. In der Tierarzneischule könnten diese Tiere aber mit der richtigen Operationstechnik zweifellos geheilt werden. Auch sei es dem patentierten Tierarzt während einer Operation unmöglich, seinem tierärztlichen Praktikanten Erklärungen abzugeben. Die damit verbundenen Verzögerungen würden vom Eigentümer der Tiere nicht geduldet.

Gezwungen durch die scheinbar unlösbaren Schwierigkeiten, lebende und tote Pferde für den Unterricht zu erhalten, entschloss sich Michel, sie selber zu kaufen. Er musste dafür 5 - 7 Franken bezahlen. Er bat das Sanitätskollegium diese Kosten zu übernehmen, da die armen Eltern der Zöglinge nicht dazu in der Lage seien⁶³).

Zwei weitere Berichte von Michel vom 29. Juni 1821⁶⁴) und 31. Dezember 1821⁶⁵) betreffen im allgemeinen nur untergeordnete Punkte wie die Verteilung der einzelnen Fächer unter die beiden Lehrer, die benützte Fachliteratur, sowie die Leistungen und Namen der einzelnen Schüler.

Während den drei ersten Probejahren der Tierarzneischule erhielten 43 Schüler, 35 Kantonsangehörige und 8 aus andern Kantonen, den Unterricht in der Tierarzneischule. 18 Kantonsbürger wurden geprüft und waren nach der Patenterteilung zur Ausübung ihres Berufes im Kanton berechtigt⁶⁶).

656 Pferde, 8 Esel, 4 Ochsen, 70 Kühe, 5 Ziegen, 64 Hunde und 8 Schweine wurden in der Zeitspanne von drei Jahren an der Tierarzneischule Zürich behandelt⁶⁷). In einem Bericht vom 8. Januar 1823⁶⁸) schrieb Michel an das Sanitätskollegium, dass die dreijährige Erfahrung seit der Gründung der Tierarzneischule ge-

Vorlesungen in Tierheilkunde während den Semestern in der Zeit von 1820 - 1834

1. Semester

1820 - 23

Lehre von der äusseren Bildung und Beschaffenheit der Tiere, Anatomie, Physiologie, Repetitionen und Examinierübungen, Gesundheitserhaltungskunde, allgemeine Pathologie und Examinierübungen

1823 - 1827

Lehre von der äusseren Bildung und Beschaffenheit der Tiere, Tierzergliederungskunde, Zoophysiologie, Gesundheitserhaltungskunde

1827 - 1834

Folgende Veränderungen der Vorlesungen wurden von Wirth beantragt:

1. Besondere Krankheitslehre und Heilkunde sollten folgendermassen gelesen werden: vom ersten Lehrer die Pathologie und Therapie der chronischen Krankheiten und vom zweiten Lehrer die Fieberlehre und die akuten Krankheiten im allgemeinen. Die gerichtliche Tierheilkunde würde an Stelle des zweiten vom ersten Lehrer gelesen.

2. Semester

Arzneimittellehre, Geburtshilfe, Chirurgie, Repetitionen und Examinierübungen, Krankheits- und Seuchenlehre (22)

Chirurgie
allgemeine Heilkunde, Semiotik
allgemeine Krankheitslehre
Arzneimittellehre

Tierzergliederungskunde, besondere Krankheitslehre und Heilkunde, Geburtshilfe, Seuchenlehre und gerichtliche Heilkunde

- 55 -

3. Semester

2. Da alle Seuchen zu den fieberhaften Erkrankungen gehören, sollte die Fieberlehre dem Vortrag der Seuchenlehre vorausgenommen werden.⁷¹⁾

Da diese Veränderungen in der Vorlesungsverteilung den einzigen Unterschied darstellen in der Periode 1827 - 34 zur Periode 1823 - 27, werden die Zeitspannen nicht in einzelne Provisorien unterteilt.

Anatomie, davon Lehre der Verdauungs-Kreislauf-Harn-Zeugungs- und Empfindungswerkzeuge, Semiotik, besondere Krankheitslehre und Physiologie, Gesundheitserhaltungskunde, Arzneimittellehre, Geburtshilfe, Seuchen- und gerichtliche Tierheilkunde⁷⁰⁾

plötzliche Entscheidung des Staatsrates gezwungen sein könnte, seine Wohnung im Haus zum "Feldegg" zu verlassen und sich dann nach einer neuen umsehen müsse. Dies sei umso wahrscheinlicher, als schwere politische Wirren drohen würden⁶¹⁾ und der Vormarsch einer gefährlichen ansteckenden Seuche für die Bewohner Zürichs⁶²⁾ kaum aufzuhalten sei. Michel befürchtete, da ja kein anderer Raum zur Verfügung stand, beim Gebrauch des Unterrichtszimmers als Lazarett die Einstellung der Schule mitten im Semester. Er erwähnte auch seine persönlichen Opfer, die ihn sein Einsatz an der Anstalt finanziell gekostet hatten, nämlich die Einrichtung des Anatomieraumes für acht Louis d'ors. Der Staatsrat wurde von Michel gebeten, auch in Zukunft der Tierarzneischule seine Aufmerksamkeit und Unterstützung entgegenzubringen und für den Fall seiner Requirierung des jetzigen Unterrichtszimmers ein anderes "Lokal" bereitzustellen.

5. Probleme des Schulbetriebes von 1820 - 1834.

5.1. Das erste Provisorium 1820 - 1823 nach Semesterberichten von Michel.

In einem Semesterbericht vom 10. Januar 1821⁶³⁾ bemerkte Michel zum Alter der Schüler an der Tierarzneischule: Die Schüler unter 18 Jahren, davon einige erst 15-jährig, fielen durch ihr bubenhaftes Benehmen auf. Die älteren Studenten schämten sich oft für ihre jungen Kollegen und weigerten sich, mit ihnen auf die gleiche Stufe gestellt zu werden. Michel schlug daher vor, das zulässige Alter der Zöglinge für die Aufnahme an der Tierarzneischule auf 18 Jahre anzusetzen. Würden Zöglinge mit 15 Jahren aufgenommen, so könnten sie bereits mit 18 Jahren ihre praktische tierärztliche Tätigkeit aufnehmen, ihre fachlichen Kenntnisse wären genügend. Das betont forsche Auftreten der jugendlich-unreifen 18-jährigen Tierärzte sei aber normalerweise wenig ge-

5.2. Die weiteren Provisorien von 1823 - 1834.

Das erste Provisorium ging nach drei Jahren zu Ende. Die revidierte Verordnung vom 29. März 1823⁷⁰⁾ stellte nunmehr die Grundlage für das zweite Provisorium dar. (Im folgenden werden nur die Abweichungen gegenüber der früheren Verordnung vom 25. Januar 1820 behandelt).

5.2.1. Aufnahmebedingungen:

Im zweiten Provisorium muss der Aufsichtsbehörde vom Zögling beim Eintritt in die Anstalt ein "pfarramtliches Zeugnis" übergeben werden. Dieses hat Eintragungen über den besuchten Unterricht und die schulischen Kenntnisse des Schülers zu enthalten. Der Zögling muss somit nicht nur wie im ersten Provisorium fließend lesen und einen schriftlichen Aufsatz schreiben können. Er muss aber auch über diese beiden Fächer in Anwesenheit eines Lehrers und der Aufskommission eine Prüfung bestehen.

5.2.2. Beginn des Unterrichtes:

Im ersten Provisorium eröffnen Ostern das Unterrichtsjahr; nunmehr beginnt der Unterricht im November jedes zweiten Jahres.

5.2.3. Wahl des Lehtierarztes:

Im ersten Provisorium war es dem Schüler absolut freigestellt, bei welchem "accreditierten" praktischen Tierarzt er seinen praktischen Unterricht erhalten will. Mit der revidierten Verordnung vom 23. März 1823 muss der Zögling den von ihm bestimmten Tierarzt dem Sanitätskollegium anzeigen und das letztere hat den vorgeschlagenen tierärztlichen Lehrmeister zu genehmigen.



Erster Standort der Tierarzneischule im Haus
zum "Feldegg" in Aussersihl (rückwärtige An-
sicht von der Ankerstrasse aus gesehen)

zeigt habe, dass für den überwiegenden Teil der Schüler ein zweijähriger Unterricht notwendig sei. Die Zöglinge würden meistens ohne die geringsten Vorkenntnisse in die Unterrichtsanstalt eintreten. Sie bräuchten meistens mehr als ein Semester, um überhaupt den Sinn der Vorlesungen zu erkennen. Besonders schwierig seien diejenigen Zöglinge, welche vor dem Besuch der Tierarzneischule mehrere Jahre bei einem praktischen Tierarzt tätig gewesen seien. Sie seien der Ansicht, dass der Unterricht nicht nur nichts ausrichte, sondern sie auch schlecht beeinflusse. Diese Meinung übertrage sich teilweise auch auf die andern Schüler, die ohne praktische Erfahrung die Tierarzneischule besuchten. Ein Jahr Unterricht sei, ausser bei den fleissigen und begabten Zöglingen, eindeutig zu kurz. Einige Jahre nach Abschluss ihrer Ausbildung bei einem praktischen Tierarzt spüre man kaum mehr etwas von einer tierärztlichen Bildung.

Mit der Verlängerung des Unterrichtes auf zwei Jahre wollte Michel durch die damit erhöhten Ausbildungskosten auch verhindern, dass zuviele Tierärzte ausgebildet würden.

Mit Nachdruck erwähnte Michel weiter die Schwierigkeiten, mit denen sich der Unterricht im Winter durchführen liess. Im Unterrichtszimmer existierten weder Ofen noch Brennmaterial und im Wintersemester mussten daher die Vorlesungen in der heizbaren Wohnstube Michels abgehalten werden. Ein Gesuch Michels an das Sanitätskollegium um 2 Oefen und Brennmaterial vom 6.11.1820 sowie ein anderes um die Bereitstellung eines neuen Unterrichtszimmers vom 5.7.1822⁵⁷⁾ waren vom Sanitätskollegium zurückgewiesen worden. Das bisherige Unterrichtszimmer gehörte nicht zur Pacht des ersten Lehrers, sondern wurde für die Benützung während des Unterrichtes nur "stillschweigend" übergeben. Michel äusserte mit Wirth zusammen den Wunsch,

Im März 1832 wurde er Mitglied der Veterinärsektion des Gesundheitsrates und 1834 Mitglied des Gesamtgesundheitsrates. Wirth hatte sich durch umfangreiche Studien in Medizin und Tierheilkunde beachtliche Kenntnisse erworben, doch übte er nur die Medizin praktisch, und zwar in der Enge aus. Er war ein scharf denkender Arzt, von unbestechlicher Kritik an der damaligen Unvollständigkeit der medizinischen Wissenschaft und vertraute der Selbstheilungskraft der Natur mehr als der ärztlichen Kunst. Während der ganzen Dauer seiner amtlichen Tätigkeit als Arzt - er war 1847 Bezirksarzt des Bezirkes Zürich geworden - untersuchte und behandelte Wirth mit Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein. Für die Veterinärmedizin und Veterinärpolizei hat Wirth Bedeutendes geleistet. Er wurde schon früh vom Sanitätskollegium beauftragt, Untersuchungen durchzuführen, die für die Viehzucht bedeutungsvoll waren. Besonders wichtig wurden dabei seine Kenntnisse für die Bekämpfung von Viehseuchen, die damals oft verheerende Auswirkungen zeigten. Seine Leistungen als Lehrer an der Tierarzneischule waren ausserordentlich.

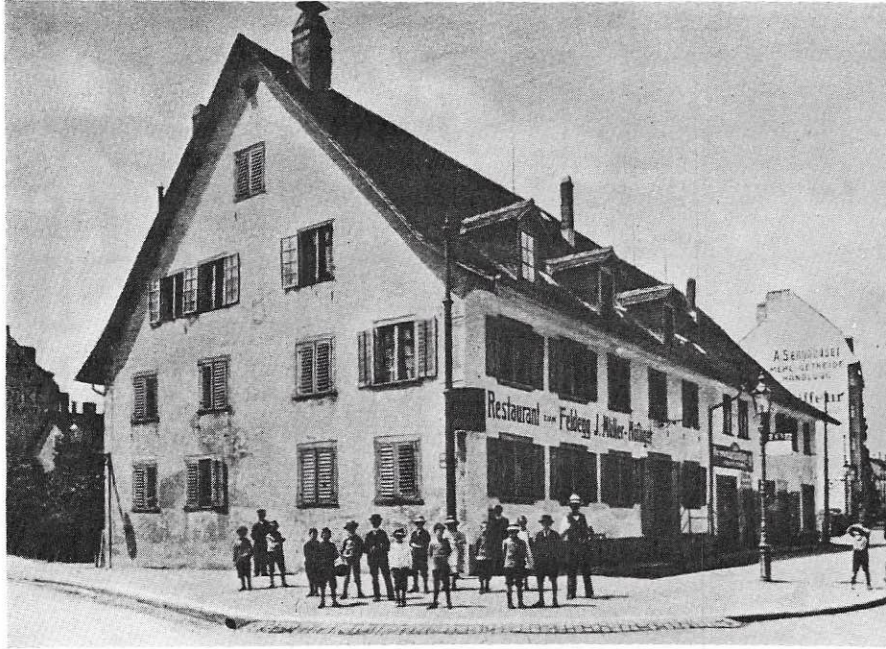
Wirth heiratete im Jahre 1823 Anna Mahler aus der Enge. Sie hatten zusammen 6 Kinder; 2 Knaben und 4 Mädchen. Wirth starb an einem thyphösen Fieber am 15. August 1849.

Die Titel der Publikationen Wirths sind im Anhang aufgeführt.

eignet, das Vertrauen der Tierbesitzer zu gewinnen. Nach Michel blieben somit die 18-jährigen Tierärzte noch während Jahren unbrauchbar, und bevor sie als Tierärzte nützlich sein könnten, hätten sie sich wegen jahrelangem ungenügendem Verdienst finanziell meistens ruiniert. Damit würden sie oft zu "schädlichen Mitgliedern" der menschlichen Gesellschaft.

Weiter erwähnte Michel einen Auftrag, den er in den letzten Wochen des Jahres 1820 vom Ratsherrn Lavater erhalten hatte, nämlich den Bedarf an Kadavern, die für die Operationsübungen und Tierzergliederungskunde benötigt würden, dem Sanitätskollegium schriftlich mitzuteilen. Michel unterstrich die Bedeutung der Kadaver für den Unterricht. Selbst ein guter theoretischer Vortrag dieser beiden Fächer ohne die entsprechenden praktischen Ergänzungen an den Kadavern sei ungenügend. Der Mangel an toten Tieren erschwere das Studium ausserordentlich. Michel hatte bereits früher Vereinbarungen mit dem Wasenmeister getroffen und diesen beauftragt, Kadaver für den Unterricht abzugeben. Trotz offensichtlichen Bemühungen gelang es dem Wasenmeister jedoch nicht, die nötige Anzahl an Kadavern zu beschaffen. Entweder verfügte dieser überhaupt über keine toten Tiere oder sie gehörten Eigentümern, welche darauf beharrten, dass die Sektion in ihrer Anwesenheit vorgenommen werde. Die eröffneten Kadaver würden damit für die Sezierübungen im Unterricht unbrauchbar.

In seinem Semesterbericht unterstrich Michel weiter den Bedarf an lebenden Pferden, um an ihnen Operationsübungen vorzunehmen. Die Schüler würden dabei nicht nur lernen mit den Tieren umzugehen, sondern die Pferde auch so zu befestigen, dass jede Operation richtig ausgeführt werden könne. Entscheidend sei dabei, dass die Schüler sich mit der Widersetzlichkeit der Tiere auseinandersetzen könnten. Michel meinte, dass das praktische Ausbildungsjahr nach dem einjährigen Besuch der Tierarz-



Erster Standort der Tierarzneischule im Haus
zum "Feldegg" in Aussersihl (Vorderansicht
von der Badenerstrasse aus gesehen)

4.9. Die Wahl des Standortes der Tierarzneischule.

Der Unterricht der Tierarzneischule begann am 16. Februar 1820 (22) im Haus zum "Feldegg" (heute Badenerstrasse 109) in Aussersihl, wo sich jetzt das Kino Kosmos befindet. Es existieren drei Photographien im Baugeschichtlichen Archiv in Zürich, aufgenommen im Jahre 1922, ein Jahr vor dem Abbruch des Hauses zum "Feldegg" und der Erstellung des heutigen Kinos Kosmos am gleichen Platz. Der Gebäudekomplex bestand aus Wohnhaus, Stall, Scheune und Waschhaus⁵⁶).

Im Jahre 1790 stand das Haus zum "Feldegg" noch nicht (5). In dem unter der Anmerkung 56 erwähnten Lagerbuch, das erst seit dem Jahre 1813 existiert, wird als Eigentümer der "Feldegg" der Staat angegeben. Der Bau dieses Hauses fällt somit in die Periode 1790 bis 1813; das genaue Erstellungsjahr ist jedoch nicht bekannt. 135 Meter entfernt vom Haus zum "Feldegg" befand sich die "Hauptgrube", wo Hinrichtungen mit dem Schwert erfolgten, wahrscheinlich seit anfangs des 15. Jahrhunderts (5). Man brachte daher immer wieder die unmittelbare Nachbarschaft des Hauses in Beziehung mit diesem Orte des gewaltsamen Todes.

Nur die Wohnstube Michels war im Winter heizbar und wurde dann zum Auditorium umgewandelt, sowie ein Schopf zum Anatomie- und Sektionslokal umgebaut. Die Kosten betragen acht Louis d'ors (128 Fr. damaliger Währung). Während des Sommersemesters diente ausserdem ein "Unterrichtszimmer" als Ort, in dem Vorlesungen abgehalten wurden⁵⁷).

Der kleine Rat hatte am 20. September 1823, gemäss den Bestimmungen des Pachtbriefes, festgehalten, dass bei Eigenbedarf der erste Lehrer das "Enderlische Haus" (identisch mit dem Haus zum "Feldegg") zu verlassen habe⁵⁸). Mit zwei Briefen wandte sich daraufhin Michel an das Sanitätskollegium vom 10. Februar⁵⁹) und 20. Juli 1831⁶⁰), anscheinend beunruhigt, dass er durch die

beim Viehhüten spielten, verbrachte Wirth seine Freizeit mit Lesen. Weitere Menschen entdeckten seine Anlagen und suchten sie zu fördern. Er wurde 1811 Lehrling in der Meier'schen Apotheke in Zürich. Diese Tätigkeit entsprach jedoch nicht seinen Vorstellungen. Er kündigte deshalb seine Stelle nach einem halben Jahr wieder. Sein Arbeitgeber war aber mit seinen Leistungen so zufrieden gewesen, dass er darauf beharrte, Wirth wieder in seiner Apotheke anzustellen; Wirth liess sich überzeugen und blieb bis zum Ende des Jahres 1814. Er entschloss sich dann, sich beim Tierarzt Michel in der Tierheilkunde ausbilden zu lassen.

1817 stand Wirth in Unterhandlung mit dem Sanitätskollegium Thurgau wegen einer Stelle als Obertierarzt in diesem Kanton, nachdem er vorher die thurgauische Prüfung als Tierarzt bestanden hatte. Die Verhandlungen scheiterten wegen zu geringer Entlohnung. So studierte Wirth anschliessend Medizin am medizinisch-chirurgischen Institut in Zürich.

Im Mai 1819 bestand Wirth die medizinische Staatsprüfung und war damit befugt, Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe auszuüben. Da sich Wirth für die Stelle des zweiten Lehrers an der 1820 gegründeten Tierarzneischule interessierte, wollte er die Prüfung für Tierheilkunde in Zürich absolvieren, um für die diesbezügliche Wahl in Betracht zu kommen. Nach bestandener Prüfung erfolgte am 16. Februar 1820 seine Wahl zum zweiten Lehrer der Tierarzneischule.

Während der Zeit seiner Studien in Tierheilkunde und Medizin hatte Wirth mit grossen Schwierigkeiten, vorwiegend finanzieller Natur zu kämpfen. Vom Zeitpunkt seiner Wahl an war er zugleich Arzt und Lehrer an der Tierarzneischule. Er war so tüchtig, dass die Behörden Wirth auch bei anderen amtlichen Aufgaben einsetzten.